

# **AXA WORLD FUNDS II**

## **VERKAUFSPROSPEKT**

**April 2020**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>WICHTIGE INFORMATIONEN.....</b>	<b>4</b>
<b>ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER .....</b>	<b>6</b>
<b>GLOSSAR .....</b>	<b>7</b>
<b>NAMENS- UND ADRESSENVERZEICHNIS .....</b>	<b>12</b>
<b>MANAGEMENT UND VERWALTUNG.....</b>	<b>12</b>
<b>ALLGEMEINES.....</b>	<b>13</b>
<b>ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK .....</b>	<b>22</b>
<b>RISIKOMANAGEMENTPROZESS .....</b>	<b>23</b>
<b>ALLGEMEINE RISIKOERWÄGUNGEN .....</b>	<b>23</b>
<b>BESONDERE RISIKOERWÄGUNGEN.....</b>	<b>28</b>
<b>ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN.....</b>	<b>36</b>
<b>TECHNIKEN DER EFFIZIENTEN PORTFOLIOVERWALTUNG .....</b>	<b>43</b>
<b>SICHERHEITENVERWALTUNG .....</b>	<b>46</b>
<b>ANTEILE .....</b>	<b>48</b>
<b>ZEICHNUNG VON ANTEILEN .....</b>	<b>55</b>
<b>UMWANDLUNG UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN.....</b>	<b>58</b>
<b>ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN.....</b>	<b>63</b>
<b>DATENSCHUTZ .....</b>	<b>63</b>
<b>DIVIDENDEN .....</b>	<b>64</b>
<b>BESCHWERDEN UND REKLAMATIONEN .....</b>	<b>65</b>
<b>BESTEUERUNG IN LUXEMBURG .....</b>	<b>65</b>

<b>VERSAMMLUNGEN .....</b>	<b>70</b>
<b>LIQUIDATION DER GESELLSCHAFT UND ZUSAMMENLEGUNG ODER LIQUIDATION DER TEILFONDS.....</b>	<b>70</b>
<b>VERGÜTUNGSRICHTLINIEN.....</b>	<b>72</b>
<b>BENCHMARK-VERORDNUNG .....</b>	<b>73</b>
<b>BERICHTE.....</b>	<b>73</b>
<b>AUSGLEICH .....</b>	<b>73</b>
<b>GEBÜHREN, KOSTEN UND AUFWENDUNGEN .....</b>	<b>74</b>
<b>ANHANG I – AXA WORLD FUNDS II –EUROPEAN OPPORTUNITIES EQUITIES .....</b>	<b>77</b>
<b>ANHANG II – AXA WORLD FUNDS II – ASIA SELECT INCOME .....</b>	<b>84</b>
<b>ANHANG III – AXA WORLD FUNDS II – EVOLVING TRENDS EQUITIES .....</b>	<b>92</b>
<b>INVESTITIONEN IN DEN MASTER-TEILFONDS HABEN KEINE BESONDEREN STEUERLICHEN AUSWIRKUNGEN IN LUXEMBURG.....</b>	<b>97</b>
<b>ANHANG IV – AXA WORLD FUNDS II – NORTH AMERICAN EQUITIES .....</b>	<b>98</b>
<b>ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND .....</b>	<b>102</b>
<b>STEUERLICHE ERWÄGUNGEN FÜR IN DEUTSCHLAND ANSÄSSIGE ANLEGER .....</b>	<b>103</b>

## WICHTIGE INFORMATIONEN

Dieser Verkaufsprospekt enthält Informationen über AXA World Funds II (die „Gesellschaft“). Die Gesellschaft ist nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg als „*Société d'Investissement à Capital Variable*“ (SICAV) gegründet. Die Gesellschaft ist gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 registriert. Für eine derartige Registrierung ist es nicht erforderlich, dass die Regulierungsbehörde diesen Verkaufsprospekt genehmigt oder ablehnt. Jegliche gegenteilige Darstellung ist ungesetzlich.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2009/65/EC des Rates („OGAW-Richtlinie“) in ihrer jeweils gültigen Fassung, und die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen, die Anteile gemäß der OGAW-Richtlinie in bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Union in den Handel einzuführen. Die Verwaltungsratsmitglieder können auch je nach Situation vorschlagen, die Anteile in Ländern außerhalb der EU zum Kauf anzubieten, wenn ein solches Angebot den dort geltenden Gesetzen und Vorschriften entspricht.

Vor der Anlage in die Gesellschaft sollten potenzielle Anleger diesen Verkaufsprospekt zusammen mit der Gesellschaftssatzung und den neuesten jeweils veröffentlichten Jahres- oder Halbjahresberichten lesen und zu Rate ziehen.

**Eine Anlage in die Gesellschaft ist mit einem Risiko verbunden, u. a. dem möglichen Verlust des Kapitals. Die Gesellschaft kann keine Garantie für die Entwicklung der Anteile oder einen künftigen Ertrag auf die Anteile übernehmen. Nähere Angaben sind dem Abschnitt „Allgemeine Risikoerwägungen“ zu entnehmen.**

Die Gesellschaft macht den Investor auf den Umstand aufmerksam, dass jeder Investor seine Gesellschafterrechte nur direkt gegenüber der Gesellschaft ausüben kann (nämlich das Recht an den Hauptversammlungen der Anteilinhaber teilzunehmen), wenn der Anteilinhaber selbst und unter eigenem Namen im Anteilinhaberregister eingetragen ist. In den Fällen, in denen ein Investor über einen Intermediär, der in eigenem Namen aber im Auftrag des Investors handelt, in die Gesellschaft investiert, kann der Anteilinhaber gewisse Gesellschafterrechte möglicherweise nicht immer direkt gegenüber der Gesellschaft ausüben. Der Verwaltungsrat kann die Stimmrechte von Anteilinhabern aussetzen, wenn sie gegen ihre Verpflichtungen verstoßen, die in diesem Prospekt, der Gesellschaftssatzung oder in etwaig getroffenen vertraglichen Vereinbarungen dieses Anteilinhabers beschrieben sind. Zudem kann ein Anteilinhaber individuell entscheiden, einen Teil seiner Stimmrechte oder seine gesamten Stimmrechte vorübergehend oder dauerhaft nicht auszuüben. Investoren sollten sich vor der Zeichnung bezüglich ihrer Rechte beraten lassen.

Die Verwaltungsratsmitglieder sind mit aller angemessenen Sorgfalt vorgegangen, um sicherzustellen, dass die hierin genannten Fakten in jeder rechtserheblichen Hinsicht korrekt und genau sind und dass es keine rechtserheblichen Tatsachen gibt, deren Auslassung eine hierin enthaltene Aussage – unabhängig davon, ob es sich um eine Tatsache oder eine Meinung handelt – irreführend machen würde. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen dementsprechend die Verantwortung.

Ohne weitere Definition verwendete Ausdrücke werden unter der Überschrift „Glossar“ erläutert.

Weder Händler, Verkäufer noch andere Personen wurden autorisiert, in Verbindung mit dem in diesem Dokument enthaltenen Angebot Informationen zu erteilen oder Zusicherungen zu machen, die von denen in diesem Verkaufsprospekt abweichen. Werden derartige Informationen erteilt oder Zusicherungen gemacht, darf man sich auf sie nicht so verlassen, als seien sie autorisiert worden.

Dieser Verkaufsprospekt stellt kein Verkaufsangebot und keine Unterbreitung eines Kaufangebotes für Anteile der Gesellschaft in einem Staat dar, in dem es ungesetzlich wäre, ein solches Angebot zu machen oder zu unterbreiten oder einen solchen Verkauf vorzunehmen.

Potenzielle Anleger sollten sich hinsichtlich der rechtlichen Voraussetzungen und der steuerlichen Konsequenzen innerhalb der Länder informieren, in denen sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort haben, was Kauf, Besitz oder Veräußerung von Anteilen sowie Devisenbeschränkungen angeht, die für sie von Belang sind.

## **DIE VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA („VEREINIGTE STAATEN“ ODER „USA“)**

Die Anteile werden in den Vereinigten Staaten nicht angeboten. Sie dürfen nur bei einer Befreiung von der Eintragung nach dem Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung (das „Gesetz von 1933“) angeboten werden. Die Anteile wurden weder bei der US-Börsenaufsicht noch bei einer einzelstaatlichen Börsenaufsichtsbehörde registriert, und die Gesellschaft wurde auch nicht nach dem Investment Company Act von 1940 in der geltenden Fassung (das „Gesetz von 1940“) registriert. Die Anteile dürfen nur übertragen oder verkauft werden, wenn u. a. für eine solche Übertragung oder einen solchen Verkauf eine Befreiung von der Eintragungserfordernis nach dem Gesetz von 1933 und nach geltenden einzelstaatlichen Wertpapiergesetzen zutrifft, oder wenn Übertragung oder Verkauf in Übereinstimmung mit einer wirksamen Eintragungserklärung nach dem Gesetz von 1933 und den erwähnten Wertpapiergesetzen stattfinden und nicht dazu führen würden, dass die Gesellschaft der Eintragung oder den Bestimmungen nach dem Gesetz von 1940 unterliegt.

## **ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER**

Im Folgenden finden Anleger zusätzliche Informationen zum Vertrieb der Anteile der Gesellschaft in bestimmten Ländern.

### **Belgien**

Die Gesellschaft hat CACEIS Belgium S.A., Avenue du Port 86C b320 in B-1000 Brüssel als Finanzdienstleister in Belgien bestimmt. CACEIS Belgium S.A. bietet Vertretungsdienstleistungen an. Der tägliche Nettoinventarwert wird derzeit unter [www.beama.be](http://www.beama.be) angezeigt. Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich das Recht vor, den Nettoinventarwert in den belgischen Zeitungen L'Echo und De Tijd zu veröffentlichen.

Mitteilungen an Anteilhaber werden ebenfalls unter [www.beama.be](http://www.beama.be) angezeigt.

Die von der Gesellschaft berechneten Gebühren und Aufwendungen werden im entsprechenden Anhang der unterschiedlichen Teilfonds genannt. Informationen zur Besteuerung sind bei der Gesellschaft und dem Finanzdienstleister in Belgien erhältlich. Für Informationsanfragen können sich Anleger mit dem Finanzdienstleister CACEIS Belgium S.A. in Verbindung setzen.

### **Frankreich**

Die Gesellschaft hat eine Zulassung für den Vertrieb ihrer Anteile in Frankreich. BNP Paribas Securities Services, 3 rue d'Antin, 75002 Paris wurde zum lokalen Partner („agent centralisateur“) und Finanzvermittler bestimmt, an den Zeichnungs- und Verkaufsaufträge gerichtet werden müssen.

## GLOSSAR

<b>A-Anteile</b>	Wertpapiere, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in der VRC eingetragen sind und an Börsen in der VRC (Shanghai und Shenzhen) notiert werden.
<b>Abrechnungstag</b>	sofern in den entsprechenden Anhängen nicht anders angegeben, drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag. „Abrechnung“ ist der Erhalt von Geldbeträgen durch die Verwahrstelle bezüglich der Zuteilung und die Versendung von Beträgen durch die Verwahrstelle bezüglich der Rücknahme. Sind am Abrechnungstag die Banken im Land der Abrechnungswährung der jeweiligen Anteilsklasse nicht für Geschäftszwecke geöffnet, findet die Abrechnung am nächsten Geschäftstag statt, an dem diese Banken geöffnet sind
<b>Anhang</b>	das Blatt im Verkaufsprospekt mit spezifischen Angaben zu jedem Teilfonds
<b>Anlageverwaltungsgesellschaft</b>	AXA Investment Managers Paris, AXA Investment Managers Asia Limited und AXA Investment Managers UK Ltd oder eine andere Anlageverwaltungsgesellschaft, die jeweils von der Verwaltungsgesellschaft nach vorheriger Genehmigung der Regulierungsbehörde ernannt wird (jeweils eine „Anlageverwaltungsgesellschaft“)
<b>Anteile</b>	voll eingezahlte Anteile ohne Nennwert am Kapital der Gesellschaft, jeweils aufgeteilt in mehrere unterschiedliche Teilfonds und/oder Klassen
<b>Antragsformular</b>	das korrekte Antragsformular für die Zeichnung, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen der Gesellschaft, das am eingetragenen Sitz des Vertriebssträgers oder der Vertriebsstellen erhältlich ist
<b>Aufsichtsbehörde</b>	die Luxemburger Aufsichtsbehörde oder ihre Nachfolgebehörde, der die Aufsicht von Organismen für gemeinsame Anlagen im Großherzogtum Luxemburg obliegt
<b>AXA</b>	die AXA-Gruppe, worunter jeweils die Organisation zu verstehen ist, die direkt oder indirekt bzw. alternativ von AXA kontrolliert wird
<b>Bewertungstag</b>	<p>in Bezug auf die einzelnen Teilfonds der Geschäftstag, der im entsprechenden Absatz im Anhang dieses Teilfonds angegeben ist, mit Ausnahme eines Geschäftstags, der in einen Zeitraum fällt, in dem die Nettoinventarwert-Bestimmung ausgesetzt ist; vgl. die Beschreibung unter der Überschrift „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie von Angebot, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen“.</p> <p>An einem Bewertungstag fristgerecht bei der Registerstelle eingegangene Aufträge zur Zeichnung, Rücknahme oder Umwandlung von Anteilen werden zum an diesem Bewertungstag geltenden Handelskurs akzeptiert und gehandelt, sofern im entsprechenden Anhang eines Teilfonds nicht etwas anderes festgelegt wird.</p>

	Zur Klarstellung erhält der für einen bestimmten Bewertungstag berechnete Nettoinventarwert das Datum dieses Bewertungstags, sofern im entsprechenden Anhang eines Teilfonds nicht etwas anderes festgelegt wird.
<b>Dauerauftrag für Rücknahmezahlungen</b>	der Registerstelle vom Anteilinhaber schriftlich erteilte Anweisungen, die das Bankkonto für die Überweisung der Rücknahmeerlöse enthalten
<b>Drittstaat</b>	jeder europäische Staat, der kein Mitgliedstaat ist, und jeder Staat in Amerika, Afrika, Asien oder Ozeanien
<b>EU</b>	die Europäische Union
<b>EUR</b>	die Währung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die Einheitswährung in Übereinstimmung mit dem Vertrag über die Gründung der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, ergänzt durch den Vertrag über die Europäische Union, einführen
<b>Firmengruppe</b>	Firmen, die zur gleichen Gesamtheit von Unternehmen gehören und gemäß der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über den konsolidierten Abschluss und laut anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften konsolidierte Abschlüsse aufstellen müssen
<b>Geldmarktinstrumente</b>	Instrumente, die in der Regel am Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau ermittelt werden kann
<b>Geregelter Markt</b>	ein geregelter Markt nach der Definition der jeweils geltenden Fassung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID 2) vom 15. Mai 2014, d.h. ein von einem Marktbetreiber betriebenes und/oder verwaltetes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems und nach seinen nichtdiskretionären Regeln in einer Weise zusammenführt oder das Zusammenführen fördert, die zu einem Vertrag in Bezug auf Finanzinstrumente führt, die gemäß den Regeln und/oder den Systemen des Marktes zum Handel zugelassen wurden, sowie gemäß den Bestimmungen von MiFID 2 eine Zulassung erhalten hat und ordnungsgemäß und gemäß den Bestimmungen handelt
<b>Geschäftstag</b>	sofern im Anhang des betreffenden Teilfonds nicht etwas anderes angegeben ist ein voller Bankgeschäftstag außer Samstag, Sonntag oder einem Feiertag, an dem Banken in Luxemburg ganztägig für Geschäfte geöffnet sind
<b>Gesellschaft</b>	AXA World Funds II (oder AXA WF II)
<b>Gesetz von 1915</b>	das Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in der jeweils gültigen Fassung
<b>Gesetz von 2010</b>	das Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils geltenden Fassung



<b>Handelskurs</b>	der Kurs, zu dem an einem Bewertungstag Anteile auf Terminkursbasis unter Bezugnahme auf den an diesem Bewertungstag gültigen Nettoinventarwert pro Anteil gezeichnet, umgewandelt oder zurückgenommen werden; vgl. die Beschreibung unter der Überschrift „Bewertung“
<b>Institutioneller Anleger</b>	institutioneller Anleger gemäß Definition in den von den luxemburgischen Aufsichtsbehörden jeweils herausgegebenen Richtlinien oder Empfehlungen
<b>JPY</b>	die Währung Japans
<b>Klasse</b>	eine Klasse von Anteilen innerhalb der einzelnen Teilfonds, die sich u. a. hinsichtlich ihrer jeweiligen Gebührenstruktur, Ausschüttungsmethode, Referenzwährung oder anderer Eigenschaften unterscheiden können
<b>Mémorial</b>	das Amtsblatt <i>Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations</i>
<b>Mitgliedstaat</b>	ein Mitgliedstaat der Europäischen Union
<b>Nettoinventarwert</b>	der Wert der Vermögenswerte eines Teilfonds gemäß Berechnung in Übereinstimmung mit der Satzung und der Beschreibung unter der Überschrift „Bewertung“ des Verkaufsprospekts
<b>OGA</b>	ein Organismus für gemeinsame Anlagen, wie im luxemburgischen Recht definiert
<b>OGAW</b>	ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß Artikel 1(2) der OGAW-Richtlinie
<b>OGAW-Richtlinie</b>	Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), geändert durch die Richtlinie 2014/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über Richtlinien und Auflagen für die Vergütung von Verwahrstellen in ihrer jeweils gültigen Fassung
<b>OTC</b>	Over The Counter
<b>PEA-Teilfonds</b>	Teilfonds, die für einen „ <i>Plan d'épargne en actions</i> “ (PEA, Aktiensparplan) in Frage kommen, einem Anlagemodell für einzelne Anleger, die in geeignete PEA-Wertpapiere und -Rechte wie etwa Aktien, gleichwertige Wertpapiere, Investmentzertifikate und gemeinsame Investmentzertifikate anlegen möchten, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die ihren eingetragenen Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum haben
<b>Persönliche Kontonummer</b>	die an Anteilhaber vergebene spezielle Kenn-Nummer
<b>Referenzwährung</b>	die im betreffenden Anhang angegebene Währung, auf die ein einzelner Teilfonds oder eine einzelne Klasse lautet

<b>REITs</b>	Immobilien­gesellschaften und Immobilien­trusts, die sich dem Besitz und in den meisten Fällen der Verwaltung von Immobilien widmen. Hierzu zählen u. a. Wohnimmobilien (Wohnungen), Gewerbeimmobilien (Einkaufszentren, Büros) und Industrieimmobilien (Fabriken, Lagerhallen). Bestimmte REITs können auch Immobilienfinanzierungsgeschäften und anderen Aktivitäten im Bereich der Immobilienentwicklung nachgehen. Die Rechtsform von REITs und die für sie geltenden Anlagebeschränkungen und Regulierungs- und Steuervorschriften unterscheiden sich je nach Rechtssystem im Land ihrer Gründung
<b>RESA</b>	<i>Recueil Electronique des Sociétés et Associations</i>
<b>RMB</b>	die chinesische Währung
<b>Satzung</b>	die Satzung der Gesellschaft
<b>SEHK</b>	Hongkonger Börse
<b>Sonstiger geregelter Markt</b>	ein Markt, der reguliert, regelmäßig geöffnet, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist, d.h. ein Markt, (i) der folgende Kriterien kumulativ erfüllt: Liquidität, Orderabstimmung mit mehreren Instanzen (allgemeine Abstimmung von Brief- und Geldkursen zur Festsetzung eines Einheitskurses); Transparenz (die Weitergabe vollständiger Informationen, um den Kunden die Möglichkeit zu geben, Abschlüsse nachzuvollziehen und damit sicherzustellen, dass ihre Order zu aktuellen Bedingungen ausgeführt werden); (ii) auf dem die Wertpapiere mit einer bestimmten festgelegten Häufigkeit gehandelt werden, (iii) der von einem Staat oder einer öffentlichen Behörde, die von diesem Staat mit Befugnissen ausgestattet wurde, oder von einer anderen Körperschaft, die von diesem Staat oder dieser öffentlichen Behörde anerkannt wird, wie z.B. eine Berufsvereinigung, anerkannt wird, und (iv) auf dem die gehandelten Wertpapiere der Öffentlichkeit zugänglich sind
<b>Stock Connect</b>	verbundenes Programm für den Wertpapierhandel und das Wertpapierclearing zwischen China und Hongkong, das dazu dient, den gegenseitigen Zugang zu Börsenmärkten zu ermöglichen
<b>Teilfonds</b>	ein Portfolio aus Vermögenswerten, dessen Kapital gemäß dem Anlageziel des Portfolios in Vermögenswerte investiert wird
<b>Total Return Swaps</b>	Swapvereinbarungen, bei denen eine Partei („total return payer“) der anderen Partei („total return receiver“) den gesamten wirtschaftlichen Ertrag einer Referenzverbindlichkeit überträgt
<b>Übertragbare Wertpapiere</b>	(i) Aktien und andere, Aktien gleichgestellte Wertpapiere („Aktien“); (ii) Anleihen und sonstige Schuldtitel („Schuldtitel“) sowie (iii) sonstige begebare Wertpapiere, die mit dem Recht ausgestattet sind, derartige übertragbare Wertpapiere durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, solange sie nicht Techniken und Instrumenten entsprechen

<b>Unteranlageverwalter</b>	AXA Rosenberg Investment Management LLC oder andere Unteranlageverwalter, welche die Anlageverwaltungsgesellschaft mitunter bestimmen kann
<b>USD</b>	die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika
<b>Verkaufsprospekt</b>	der Verkaufsprospekt der Gesellschaft in seiner jeweils gültigen Fassung
<b>Verwaltungsgesellschaft</b>	AXA Funds Management S.A., eine luxemburgische Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 seit dem 28. April 2006 und des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwaltung alternativer Investmentfonds seit dem 28. Juli 2014
<b>Verwaltungsratsmitglieder</b>	die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft
<b>VRC</b>	die Volksrepublik China
<b>Wesentliche Anlegerinformationen oder KIID</b>	von der Gesellschaft gemäß Artikel 159 des Gesetzes von 2010 anzufertigendes und zu veröffentlichendes Dokument, um Anleger zu informieren.

Zeiten in diesem Verkaufsprospekt beziehen sich auf die Luxemburger Zeit.

## NAMENS- UND ADRESSENVERZEICHNIS

### Verwaltungsrat der Gesellschaft

- **Frau Bettina Ducat (Verwaltungsratsmitglied und Vorsitzende)**, Global Head of Product, Retail and Institutional Development, AXA Investment Managers Paris, ansässig in France
- **Herr Jean-Louis Laforge**, Deputy Chief Executive Officer, AXA Investment Managers Paris, ansässig in Frankreich
- **Herr Emmanuel Dendauw**, Head of Retail Distribution, AXA Investment Managers Benelux, ansässig in Belgien

## MANAGEMENT UND VERWALTUNG

### Juristischer Sitz

49, avenue J.F. Kennedy  
L-1855 Luxemburg  
Großherzogtum Luxemburg

### Verwaltungsgesellschaft

AXA Funds Management S.A.  
49, avenue J. F. Kennedy  
L-1855 Luxemburg  
Großherzogtum Luxemburg

### Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

**Herr Jean-Louis Laforge (Vorsitzender und**  
Deputy Chief Executive Officer, AXA Investment Managers Paris,  
ansässig in Frankreich

**Herr Laurent Jaumotte**  
Chief Financial Officer, AXA CZ und SK, ansässig in Belgien

**Herr Fabien Lequeue**  
Country Head, Conducting Officer und General Manager, AXA  
Funds Management S.A., ansässig in Belgien

### Anlageverwaltungsgesellschaften AXA Investment Managers Paris

Tour Majunga  
La Défense 9  
6, place de la Pyramide  
92800 Puteaux  
Frankreich

### AXA Investment Managers UK Ltd

7 Newgate Street  
London EC1A 7NX  
Vereinigtes Königreich

**AXA Investment Managers Asia Limited**

Suites 3603 – 06, 36/F, One Taikoo Place, Taikoo Place,  
979 King's Road,  
Quarry Bay, Hongkong  
China

**Unteranlageverwaltungsgesellschaft AXA Rosenberg Investment Management LLC**

4 Orinda Way, Building E  
Orinda, Kalifornien, 94563  
Vereinigte Staaten von Amerika

**Beauftragter für  
Wertpapierleihe- und  
Pensionsgeschäfte**

AXA Investment Managers GS Limited  
7 Newgate Street  
London EC1A 7NX  
Vereinigtes Königreich

**Verwahrstelle, Verwaltungsstelle,  
Domizilstelle,  
Gesellschaftsvertreter und  
Zahlstelle, Registerstelle**

State Street Bank International GmbH, Luxembourg Branch  
49, avenue J.F. Kennedy  
L-1855 Luxemburg  
Großherzogtum Luxemburg

**Abschlussprüfer**

PriceWaterhouseCoopers société coopérative  
2, rue Gerhard Mercator  
L-2182Luxemburg  
Großherzogtum Luxemburg

**Rechtsberater**

Arendt & Medernach SA  
41A, avenue J.F. Kennedy  
L-2082 Luxemburg  
Großherzogtum Luxemburg

**ALLGEMEINES**

**Die Gesellschaft**

AXA World Funds II ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*Société d'investissement à capital variable*) mit Sitz in Luxemburg.

Die Gesellschaft wurde am 29. Februar 1988 unter dem Namen Sun Life Global Portfolio für unbestimmte Zeit gegründet. Auf Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilhaber vom 8. Mai 2002 wurde sie in AXA World Funds II umbenannt. Die Satzung wurde zuletzt auf der außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilhaber vom 30. April 2020 geändert und wird am 8. Juni 2020 im RESA veröffentlicht.

Das Aktienkapital der Gesellschaft wird durch voll eingezahlte Aktien ohne Nennwert repräsentiert und entspricht jederzeit dem Nettoinventarwert der Teilfonds und Anteilsklassen. Der Verwaltungsrat kann mit sofortiger Wirkung Veränderungen am Gesellschaftskapital vornehmen. Das Kapital der Gesellschaft wird in EUR ausgedrückt.

Der juristische Sitz der Gesellschaft befindet sich in 49, avenue J.F. Kennedy L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg. Das Verzeichnis der Anteilhaber wird gemäß dem Gesetz von 1915 am juristischen Sitz geführt.

Die Gesellschaft ist im Handelsregister Luxemburg unter der Nummer B 27.526 eingetragen, wo ihre Satzung eingesehen werden kann und auf Verlangen Kopien erhältlich sind.

Die Gesellschaft wird im Allgemeinen als Umbrella-Fonds beschrieben. Gegenwärtig ist sie so strukturiert, dass sie sowohl institutionellen als auch privaten Anlegern Zugang zu mehreren unterschiedlichen Vermögenspools oder Teilfonds bietet. Die Gesellschaft bietet derzeit eine Auswahl von Teilfonds an, die jeweils auf die Referenzwährung lauten. Entsprechend ihren jeweiligen Anlagezielen investieren die Teilfonds in eine diversifizierte Palette von Wertpapieren auf allen Märkten der Welt.

Die Gesellschaft stellt sicher, dass jeder Teilfonds über ein eigenes Portfolio von Vermögenswerten verfügt. Jedes Portfolio von Vermögenswerten wird ausschließlich zugunsten der Anteilhaber des betreffenden Teilfonds investiert. Die Anteilhaber haben lediglich Anspruch auf die Vermögenswerte und Gewinne desjenigen Teilfonds, an dem sie beteiligt sind. Im Verhältnis zu Dritten, insbesondere im Verhältnis zu den Gläubigern der Gesellschaft, ist die Gesellschaft für alle Verbindlichkeiten eines Teilfonds ausschließlich auf der Grundlage des Vermögens des betreffenden Teilfonds haftbar. Unter den Anteilhabern sind die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds ausschließlich dem jeweiligen Teilfonds zurechenbar. Ferner kann der Verwaltungsrat gemäß dem Abschnitt "Anteile" in jedem Teilfonds Anteile verschiedener Klassen ausgeben.

Sofern im entsprechenden Anhang nicht anders angegeben, können die Anteilhaber zwischen Teilfonds und Klassen umschichten, um ihr Anlageportfolio neu auszurichten, um ihre sich ändernden Situationen bzw. Marktbedingungen zu berücksichtigen.

## **Management und Verwaltung der Gesellschaft**

### **Verwaltungsrat der Gesellschaft**

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist für die allgemeine Verwaltung, Kontrolle und Leitung der Gesellschaft, einschließlich der Festlegung der Anlageziele und Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds, verantwortlich. Insbesondere obliegt dem Verwaltungsrat der Gesellschaft die Überwachung, Beaufsichtigung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft. Dazu kann der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft Empfehlungen u.a. zur Struktur, Verkaufsförderung, Verwaltung, Anlageverwaltung und zum Vertrieb der Gesellschaft sowie zum Inhalt jeglicher Unterlagen, die die Gesellschaft betreffen (einschließlich Verkaufsprospekt und Marketingmaterial), geben.

### **Verwaltungsgesellschaft**

Gemäß einem Verwaltungsgesellschaftsdienstleistungsvertrag vom 12. Februar 2007 hat die Gesellschaft AXA Funds Management S.A. zu ihrer Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Gesetzes von 2010 ernannt. Im Rahmen dieses Vertrages erbringt die Verwaltungsgesellschaft Anlageverwaltungs-, Verwaltungs- und Marketingleistungen für die Gesellschaft, wobei sie der allgemeinen Aufsicht und Kontrolle des Verwaltungsrates unterliegt.

AXA Funds Management S.A. ist eine Aktiengesellschaft (*société anonyme*), die nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg gegründet wurde. Ihr Aktienkapital beträgt 925.345,84 EUR.

AXA Funds Management S.A. wurde am 21. November 1989 auf unbegrenzte Zeit gegründet und ist eine Verwaltungsgesellschaft seit dem 28. April 2006 im Sinne von Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 und seit dem 28. Juli 2014 im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds.

Die Gesellschaftssatzung wurde zum letzten Mal bei der außerordentlichen Hauptversammlung am 30. Januar 2015 geändert, deren Protokoll im luxemburgischen Amtsblatt (Memorial) vom 7. März 2015 veröffentlicht wurde. Die konsolidierte Gesellschaftssatzung wurde am 4. März 2015 im *luxemburgischen Handels- und Unternehmensregister* hinterlegt (sie kann dort eingesehen werden und dort ist eine Kopie erhältlich).

Ab dem Datum dieses Verkaufsprospekts verwaltet die Verwaltungsgesellschaft auch folgende Fonds: AXA IM Cash, AXA IM Fixed Income Investment Strategies, AXA Active Protection, AXA World Funds, RACE ONE, AXA Invest Plus, AXA IM NOVALTO FCP-SIF, Bank Capital Opportunity Fund SICAV-SIF, AXA Framlington US Select Growth Fund, AXA-SPDB China Domestic Growth A-shares, AXA IM Representative, AXA IM Enhanced Japanese Equity Fund, AXA IM Andante, AXA IM MezzoAlto und SPDB Global Funds.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für den täglichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft zuständig. Sie ist verantwortlich für die Anlageverwaltung, administrative Dienstleistungen sowie Marketingdienstleistungen unter allgemeiner Aufsicht des Verwaltungsrats. Die Verwaltungsgesellschaft kann ihre Pflichten nach Genehmigung durch die Gesellschaft und die Aufsichtsbehörde Dritten übertragen, vorausgesetzt, dass sie die Verantwortung für und Aufsicht über diese Beauftragten übernimmt. Nach vorheriger Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde, unter Einhaltung aller Voraussetzungen des Gesetzes von 2010 und vorausgesetzt, dass sie die Verantwortung für und Aufsicht über diese Beauftragten übernimmt, hat die Verwaltungsgesellschaft die (i) Transferstellen- und Verwaltungsfunktionen gegenüber Dritten wie nachstehend definiert und (ii) die Anlageverwaltung, das Marketing und die Innenrevision an Unternehmen von AXA IM übertragen. Die Verwaltungsgesellschaft kümmert sich um die Risikosteuerung und die Kontrolle der Regeleinhaltung. Die Haftung der Verwaltungsgesellschaft gegenüber der Gesellschaft und den Anlegern bleibt von der Tatsache, dass sie ihre Funktionen und Pflichten an Dritte übertragen hat oder von zukünftigen Weiterübertragungen unberührt.

### **Anlageverwaltungsgesellschaften**

Unter der Gesamtverantwortung des Verwaltungsrats stellt die Verwaltungsgesellschaft gemäß dem Verwaltungsgesellschaftsdienstleistungsvertrag selbst oder durch Delegation an Dritte Anlageberatungs- und diskretionäre Anlageverwaltungsdienstleistungen für die einzelnen Teilfonds zur Verfügung.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds hat die Verwaltungsgesellschaft die Verwaltung von Vermögenswerten der Teilfonds unter ihrer ständigen Aufsicht und Verantwortung an die in den Anhängen aufgeführten Anlageverwaltungsgesellschaften delegiert.

Die Verwaltungsgesellschaft hat bestimmte Aufgaben im Bereich der Anlageverwaltung übertragen, im Rahmen einer Übertragungsvereinbarung vom 17. Juni 2002 in der jeweils geltenden Fassung an AXA Investment Managers Paris, im Rahmen einer Übertragungsvereinbarung vom 14. Dezember 2015 in der jeweils geltenden Fassung an AXA Investment Managers UK Ltd und im Rahmen einer Übertragungsvereinbarung vom 6. Dezember 2017 in der jeweils geltenden Fassung an AXA Investment Managers Asia Limited.

Unter ihrer Gesamtverantwortung, Kontrolle und Aufsicht können die Verwaltungsgesellschaften auf eigene Kosten alle oder einen Teil ihrer Aufgaben in Bezug auf bestimmte Teilfonds an eine in den

Anhängen aufgeführte und vorher von Regulierungsbehörde genehmigte Untieranlageverwaltungsgesellschaft weiterübertragen.

Gemäß den obenstehenden Bestimmungen wurden die Aufgaben im Bereich der Anlageverwaltung für folgenden Teilfonds weiterübertragen: AXA WORLD FUNDS II – North American Equities an AXA Rosenberg Investment Management LLC für alle US-Wertpapiere gemäß den Bedingungen der Weiterübertragungsvereinbarung vom 10. November 2015 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Gemäß dem jeweiligen Vertrag über die Weiterübertragung von Anlageverwaltungsfunktionen kann die Anlageverwaltungsgesellschaft täglich und unter der Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft Wertpapiere kaufen und verkaufen und die Portfolios der einzelnen Teilfonds anderweitig verwalten.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft und die Untieranlageverwaltungsgesellschaft müssen bei der Ausführung ihrer Aufgaben und der Ausübung ihrer Befugnisse die Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen der einzelnen Teilfonds einhalten.

Gemäß den Bedingungen einer Übertragungsvereinbarung vom 17. Juni 2002 in der jeweils geltenden Fassung hat die Verwaltungsgesellschaft die Firma AXA Investment Managers GS Limited zu ihrem Vertreter für die Durchführung ihrer Aktienleihe- und Pensionsgeschäfte bestellt.

Unter ihrer Gesamtverantwortung, Kontrolle und Aufsicht können die Anlageverwaltungsgesellschaften auf eigene Kosten alle oder einen Teil ihrer Aufgaben in Bezug auf bestimmte Teilfonds an eine in den Anhängen aufgeführte und von der CSSF genehmigte Untieranlageverwaltungsgesellschaft weiterübertragen.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, für die Gesellschaft zu handeln und für die Ausführung von Geschäften Vertreter, Vermittler und Händler auszuwählen.

AXA Funds Management S.A., AXA Investment Managers Paris, AXA Investment Managers UK Ltd, AXA Investment Managers Asia Limited und AXA Rosenberg Investment Management LLC sind alle Unternehmen der AXA-Gruppe.

Jede Änderung der Übertragung der Anlageverwaltung oder Untieranlageverwaltung durch die Verwaltungsgesellschaft oder die Anlageverwaltungsgesellschaft wird in der nächsten aktualisierten Fassung des Verkaufsprospekts oder seiner Anhänge bekannt gegeben.

## **Depotstelle**

State Street Bank International GmbH, Luxembourg Branch,  
49, avenue J.F. Kennedy  
L-1855 Luxemburg  
Großherzogtum Luxemburg

Die Rechte und Pflichten der Depotstelle werden in der Depotstellenvereinbarung vom 18. März 2016 (die „**Depotstellenvereinbarung**“) geregelt. Bei der Ausführung ihrer Pflichten gemäß der Depotstellenvereinbarung muss die Depotstelle die (i) Luxemburger Gesetze, (ii) die Depotstellenvereinbarung und (iii) die Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts beachten und einhalten. Zudem muss die Depotstelle bei der Ausführung ihrer Rolle als Depotbank ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anteilhaber handeln.

Die Luxemburger Niederlassung von State Street Bank Luxembourg S.C.A. wurde entsprechend dem Depotstellenvertrag als Depotstelle der Gesellschaft im Sinne des Gesetzes von 2010 beauftragt.



State Street Bank International GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht. Sie hat ihren eingetragenen Sitz unter der Adresse Brienner Str. 59, 80333 München, Deutschland und ist am Registergericht München eingetragen unter der Nummer HRB 42872. Es handelt sich um ein Kreditinstitut, das von der Europäischen Zentralbank (EZB), der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank beaufsichtigt wird. Die Luxemburger Niederlassung von State Street Bank International GmbH ist von der luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde CSSF als Depotstelle zugelassen und ist spezialisiert auf Verwahrung, Fondsverwaltung und zugehörige Dienstleistungen. Die Luxemburger Niederlassung von State Street Bank International GmbH ist im Luxemburger Handels- und Firmenregister (RCS) eingetragen unter der Nummer B 148 186. State Street Bank International GmbH gehört zur Unternehmensgruppe State Street und die oberste Muttergesellschaft ist die börsennotierte US-amerikanische Gesellschaft State Street Corporation.

## **Aufgaben der Depotstelle**

### **Überwachungspflichten**

Für die Beziehung zwischen der Gesellschaft und der Depotstelle gelten die Bedingungen des Depotvertrags. Die Depotstelle wird gemäß den Bedingungen des Depotvertrags mit folgenden Hauptfunktionen betraut:

- gewährleisten, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen im Einklang mit geltendem Recht und der Satzung erfolgen;
- gewährleisten, dass der Wert der Anteile gemäß geltendem Recht und der Satzung berechnet wird;
- die Anweisungen der Gesellschaft ausführen, es sei denn, diese kollidieren mit geltendem Recht oder der Satzung;
- gewährleisten, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten der Gesellschaft die Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen übermittelt wird;
- gewährleisten, dass die Einnahmen des OGAW gemäß geltendem Recht und der Satzung angewendet werden;
- Überwachung der Barmittel und des Cashflows der Gesellschaft sowie Aufbewahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft, darunter die Aufbewahrung von deponierten Finanzinstrumenten, sowie die Eigentümerprüfung und Aufzeichnung im Zusammenhang mit anderen Vermögenswerten.

### **Haftung der Depotstelle**

Bei einem Verlust verwahrter Finanzinstrumente laut den Bestimmungen der OGAW-Richtlinie und insbesondere Artikel 18 der OGAW-Verordnung 2016/438 vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/65/EC des Europäischen Parlaments und des Rates zu den Pflichten von Depotstellen muss die Depotstelle der im Namen der SICAV agierenden SICAV unverzüglich gleichartige Finanzinstrumente oder den entsprechenden Betrag zurückgeben.

Die Depotstelle übernimmt keine Haftung, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust eines verwahrten Finanzinstruments auf ein externes Ereignis zurückzuführen ist, das nicht mit zumutbarem Aufwand kontrolliert werden kann und dessen Folgen trotz aller gegenteiligen Bemühungen im Rahmen des Möglichen gemäß der OGAW-Richtlinie unvermeidbar gewesen wären.

Bei einem Verlust verwahrter Finanzinstrumente können Anteilinhaber die Haftung der Depotstelle direkt oder indirekt über die Gesellschaft geltend machen, sofern dies nicht zu einer Duplikation von Rechtsmitteln oder Ungleichbehandlung von Anteilinhabern führt.

Die Depotstelle haftet gegenüber der SICAV für alle Verluste der SICAV die darauf zurückzuführen sind, dass die Depotstelle ihren Pflichten gemäß der OGAW-Richtlinie in fahrlässiger oder absichtlicher Weise nicht richtig nachgekommen ist.

Die Depotstelle haftet nicht für Folgeschäden, mittelbare Schäden und konkrete Schäden bzw. Verluste, die durch oder in Verbindung mit der Erfüllung bzw. Nicht-Erfüllung der Aufgaben und Pflichten der Depotstelle entstehen.

### **Übertragung**

Die Depotstelle ist dazu berechtigt, ihre Aufbewahrungsfunktionen teilweise oder vollständig zu übertragen. Ihre Haftung wird jedoch nicht beeinträchtigt, wenn sie von ihr aufbewahrte Vermögenswerte vollständig oder teilweise einem Dritten anvertraut. Die Haftung der Depotstelle wird von einer Übertragung ihrer Aufbewahrungsfunktionen gemäß diesem Depotvertrag nicht beeinträchtigt.

Die Depotstelle hat diese in Artikel 22(5)(a) der OGAW-Richtlinie dargelegten Aufbewahrungspflichten an State Street Bank and Trust Company mit eingetragenem Sitz unter der Adresse Copley Place 100, Huntington Avenue, Boston, Massachusetts 02116, USA übertragen und diese Gesellschaft als allgemeine Unterverwahrstelle bestimmt. State Street Bank and Trust Company hat als allgemeine Unterverwahrstelle lokale Unterverwahrstellen aus dem weltweiten Verwahrstellennetz von State Street bestimmt.

Informationen zu den übertragenen Aufbewahrungsfunktionen und den entsprechenden Beauftragten und Unterbeauftragten sind am eingetragenen Sitz der SICAV oder auf folgender Website erhältlich: <http://www.statestreet.com/about/office-locations/luxembourg/subcustodians.html>.

### **Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft und Überwachung des Cashflow**

Die Depotstelle erfasst alle verwahrten Vermögenswerte in ihren Geschäftsbüchern für jeden Teilfonds in getrennt geführten Konten, die im Namen der Gesellschaft eröffnet werden. Bei anderen Vermögenswerten muss die Depotstelle bei jedem Teilfonds prüfen, ob die Gesellschaft der Eigentümer dieser Vermögenswerte ist. Zudem muss die Depotstelle gewährleisten, dass die Cashflows der Gesellschaft genau überwacht werden.

### **Interessenkonflikte**

Die Depotstelle ist Teil einer internationalen Unternehmens- und Geschäftsgruppe, die im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit parallel für eine große Anzahl an Kunden sowie auf eigene Rechnung tätig ist, was unter Umständen zu tatsächlichen oder potenziellen Konflikten führen kann. Interessenkonflikte treten auf, wenn die Depotstelle oder ihre verbundenen Unternehmen an Tätigkeiten im Rahmen der Vereinbarung mit der Gesellschaft oder gesonderter vertraglicher oder sonstiger Vereinbarungen beteiligt sind. Hierzu können u.a. folgende Tätigkeiten zählen:

- (i) die Erbringung von Nominee-, Verwaltungs-, Register- und Transferstellen-, Research-, Wertpapierleihstellen-, Anlageverwaltungs-, Finanzberatungs- und/oder sonstigen Beratungsdienstleistungen für die Gesellschaft;
- (ii) die Beteiligung an Bank-, Vertriebs- und Handelstransaktionen, einschließlich Devisen-, Derivate-, Finanzierungs-, Makler-, Market-Making- oder sonstiger Finanzgeschäfte mit der Gesellschaft entweder als Auftraggeber und in eigenem Interesse oder für andere Kunden.

In Zusammenhang mit den vorstehend aufgeführten Tätigkeiten gilt für die Depotstelle oder ihre verbundenen Unternehmen Folgendes:

- (i) sie wollen mit diesen Tätigkeiten Gewinne erzielen und sind berechtigt, Gewinne oder Vergütungen jeglicher Form zu erhalten und einzubehalten und sind nicht verpflichtet, gegenüber der Gesellschaft Art oder Höhe solcher Gewinne oder Vergütungen offenzulegen, einschließlich Gebühren, Kosten, Provisionen, Umsatzbeteiligungen, Spreads, Aufschlägen, Abschlägen, Zinsen, Rabatten, Nachlässen oder in Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten erhaltener sonstiger Erträge;
- (ii) sie dürfen Wertpapiere oder sonstige Wertpapiere oder sonstige Finanzprodukte oder –instrumente in der Funktion als Auftraggeber in eigenem Interesse, im Interesse ihrer verbundenen Unternehmen oder für ihre anderen Kunden kaufen, verkaufen, ausgeben, handeln oder verwahren;

- (iii) sie können Handelsgeschäfte im gleichen oder im entgegengesetzten Sinne zu den durchgeführten Transaktionen durchführen, auch auf Grundlage von Informationen, die sie besitzen und die der Gesellschaft nicht zur Verfügung stehen;
- (iv) sie können anderen Kunden einschließlich Konkurrenten der Gesellschaft dieselben oder andere Dienstleistungen bereitstellen;
- (v) ihnen können durch die Gesellschaft Gläubigerrechte eingeräumt werden, die sie ausüben dürfen.

Die Gesellschaft darf ein verbundenes Unternehmen der Depotstelle in Anspruch nehmen, um Devisen-, Kassa- oder Swap-Transaktionen für die Rechnung der Gesellschaft auszuführen. In diesen Fällen handelt das verbundene Unternehmen in der Funktion als Auftraggeber und nicht als Broker, Bevollmächtigter oder Treuhänder der Gesellschaft. Das verbundene Unternehmen zielt darauf ab, aus diesen Transaktionen Gewinne zu generieren und ist berechtigt, Gewinne einzubehalten, ohne diese gegenüber der Gesellschaft offenzulegen.

Das verbundene Unternehmen tätigt diese Transaktionen zu den mit der Gesellschaft vereinbarten Bedingungen und Konditionen.

Werden Barmittel der Gesellschaft bei einem verbundenen Unternehmen verwahrt, bei dem es sich um eine Bank handelt, entsteht ein potenzieller Konflikt in Zusammenhang mit (etwaigen) Zinsen, die das verbundene Unternehmen auf dieses Konto zahlen bzw. diesem belasten kann, sowie in Bezug auf die Gebühren oder sonstigen Erträge, die das verbundene Unternehmen durch die Verwahrung dieser Barmittel in der Funktion als Bank und nicht als Treuhänder erhält. Die Verwaltungsgesellschaft kann ebenfalls Kunde oder Kontrahent der Depotstelle oder ihrer verbundenen Unternehmen sein.

Setzt das verbundene Unternehmen Unterverwahrstellen ein, können vor allem in den folgenden vier Bereichen Konflikte entstehen:

- (1) Konflikte aus der Auswahl der Unterverwahrstelle und der Vermögensallokation unter mehreren Unterverwahrstellen, beeinflusst durch (a) Kostenfaktoren, darunter die niedrigsten berechneten; Kosten, Gebührennachlässe oder ähnliche Anreize, und (b) die gegenseitigen Geschäftsbeziehungen, bei denen der Verwahrer zusätzlich zu objektiven Bewertungskriterien den wirtschaftlichen Wert dieser Geschäftsbeziehungen bei seinen Entscheidungen berücksichtigt;
- (2) verbundene oder nicht verbundene Unterverwahrstellen können für andere Kunden und im eigenen Interesse tätig sein, was den Interessen von Kunden zuwiderlaufen kann;
- (3) verbundene oder nicht verbundene Unterverwahrstellen haben nur indirekte Geschäftsbeziehungen mit Kunden und sehen die Depotstelle als ihren Kontrahenten an; das könnte die Depotstelle dazu verleiten, im eigenen oder im Interesse anderer Kunden und zum Nachteil von Kunden zu handeln; und
- (4) Unterverwahrstellen können marktbasiertere Gläubigerrechte an Vermögenswerten der Kunden und damit ein Interesse daran haben, diese in Fällen durchzusetzen, in denen Wertpapiertransaktionen nicht bezahlt wurden.

Die Depotstelle handelt bei der Ausübung ihrer Pflichten ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anteilinhaber.

Die Depotstelle hat ihre Verwahraufgaben funktional und hierarchisch von anderen damit möglicherweise in Konflikt stehenden Aufgaben getrennt. Das interne Kontrollsystem, die verschiedenen Berichtslinien, die Verteilung von Aufgaben und die Managementberichterstattung ermöglichen eine ordnungsgemäße Feststellung, Handhabung und Überwachung möglicher Interessenkonflikte und sonstiger Belange der Verwahrstelle. Darüber hinaus vereinbart die Depotstelle mit ihren Unterverwahrstellen vertragliche Beschränkungen zur Vermeidung von potenziellen Interessenkonflikten und prüft sowie kontrolliert seine Unterverwahrstellen, um eine hohe Qualität des Kundenservice bei seinen Bevollmächtigten zu gewährleisten. Die Depotstelle liefert zudem häufige Berichte über die Aktivitäten und Bestände der Kunden, wobei die zugrunde liegenden Tätigkeiten internen und externen Prüfungen unterzogen werden. Schließlich gewährleistet die Depotstelle eine interne Trennung ihrer Verwahraufgaben von ihren sonstigen Aktivitäten und befolgt

Verhaltensstandards für einen einwandfreien ethischen, fairen und transparenten Umgang seiner Mitarbeiter mit Kunden.

Aktuelle Informationen über die Depotstelle, ihre Pflichten, mögliche Interessenkonflikte, die von der Depotstelle übertragenen Funktionen, die Liste der anderen Depotstellen und Unterverwahrstellen sowie alle Interessenkonflikte, die aus einer solchen Übertragung entstehen können, werden Anteilhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

### **Kündigung**

Sowohl die Gesellschaft als auch die Depotstelle kann die Depotstellenvereinbarung durch vorherige schriftliche Mitteilung mit einer Frist von 180 Kalendertagen kündigen. Unter bestimmten Umständen kann die Depotstellenvereinbarung auch kurzfristig gekündigt werden. Die Depotstelle muss ihre Tätigkeit jedoch bis zu zwei Monate lang fortsetzen, bis eine andere Depotstelle beauftragt wird, die sie ersetzt. Bis dahin muss die Depotstelle alle erforderlichen Schritte unternehmen, die gewährleisten, dass die Interessen der Anteilhaber der Gesellschaft ausreichend geschützt werden und die ermöglichen, dass alle Vermögenswerte der Gesellschaft an die nachfolgende Depotstelle übertragen werden.

### **Disclaimer**

Die Depotstelle hat bezüglich der Anlagen der Gesellschaft kein Entscheidungsermessen. Die Depotstelle ist ein Dienstleister der Gesellschaft und ist nicht verantwortlich für die Erstellung dieses Verkaufsprospekts oder die Aktivitäten der Gesellschaft.

Im Einklang mit dem Gesetz von 2010 hat die Verwaltungsgesellschaft eine operative Vereinbarung mit der Depotstelle getroffen, um den Informationsfluss zu regulieren, der als erforderlich erachtet wird, damit die Depotstelle ihren Verpflichtungen aus der Depotstellenvereinbarung und dem Gesetz von 2010 nachkommen kann.

### **Verwahrstelle, Verwaltungsstelle, Domizilstelle, Gesellschaftsvertreter und Zahlstelle, Registerstelle**

State Street Bank International GmbH, Luxembourg Branch,  
49, avenue J.F. Kennedy  
L-1855 Luxemburg  
Großherzogtum Luxemburg

Mit Zustimmung der Gesellschaft hat die Verwaltungsgesellschaft zudem die Luxemburger Niederlassung von State Street Bank International GmbH gemäß dem am 31. März 2007 geänderten Verwaltungsvertrag vom 12. Februar 2007 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle zur Verwaltungs-, Register- und Transferstelle sowie zur Domizil- und Zahlstelle der Gesellschaft bestimmt (die „Verwaltungsstelle“).

Für die Beziehung zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle gelten die Bedingungen des Verwaltungsvertrags. Gemäß den Bedingungen des Verwaltungsvertrags führt die Verwaltungsstelle alle allgemeinen Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung der Gesellschaft aus, die nach Luxemburger Recht erforderlich sind, berechnet den Nettoinventarwert pro Anteil, pflegt die Geschäftsbücher der Gesellschaft, bearbeitet alle Zeichnungen, Rücknahmen, Umwandlungen und Übertragungen von Anteilen und erfasst diese Transaktionen im Aktienbuch. Als Register- und Transferstelle der Gesellschaft ist die Verwaltungsstelle zudem dafür verantwortlich, die erforderlichen Informationen zu erfassen und Anleger zu prüfen, um geltende Regeln und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche einzuhalten.

Die Verwaltungsstelle ist nicht verantwortlich für Anlageentscheidungen der Gesellschaft oder die Auswirkungen dieser Anlageentscheidungen auf das Abschneiden der Gesellschaft.

Der Verwaltungsvertrag hat keine feste Dauer und die Parteien dürfen den Vertrag grundsätzlich mit einer schriftlichen Kündigungsfrist von mindestens neunzig (90) Kalendertagen beenden. Unter bestimmten Umständen kann der Verwaltungsvertrag auch mit einer kürzeren Kündigungsfrist beendet werden, etwa wenn eine Partei in erheblicher Weise gegen eine wichtige Klausel des Verwaltungsvertrags verstößt. Die Verwaltungsgesellschaft kann den Verwaltungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass dies im Interesse der Anleger ist. Der Verwaltungsvertrag enthält Bestimmungen, die die Verwaltungsstelle unter bestimmten Umständen von der Haftung freistellen und schadlos halten. Die Haftung der Verwaltungsstelle gegenüber der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft wird durch die Übertragung von Aufgaben durch die Verwaltungsstelle jedoch nicht beeinträchtigt.

### **Abschlussprüfer**

PriceWaterhouseCoopers société coopérative Luxembourg ist zum Abschlussprüfer der Gesellschaft bestellt worden. Für die Bestellung ist die Genehmigung jeder Jahreshauptversammlung erforderlich.

### **Rechtsstreitigkeiten**

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts ist die Gesellschaft nicht in Rechtsstreitigkeiten oder Schiedsgerichtsverfahren involviert, und den Verwaltungsratsmitgliedern ist nicht bekannt, dass wesentliche Rechtsstreitigkeiten oder Klagen gegen die Gesellschaft in der Schwebe sind oder drohen.

### **Rechtserhebliche Verträge**

Die folgenden Verträge wurden von der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft geschlossen und sind definitiv oder möglicherweise rechtserheblich oder enthalten Haftungsfreistellungen zugunsten der anderen Vertragsparteien, soweit es sich nicht um Fahrlässigkeit oder ein absichtliches Versäumnis handelt:

- i Der Verwaltungsgesellschaftsdienstleistungsvertrag vom 12. Februar 2007 zwischen der Gesellschaft einerseits und der Verwaltungsgesellschaft andererseits (der „Verwaltungsgesellschaftsdienstleistungsvertrag“). Der Verwaltungsgesellschaftsdienstleistungsvertrag kann schriftlich mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
- ii Die Depotstellenvereinbarung vom 18. März 2016 zwischen der Gesellschaft einerseits und State Street Bank International GmbH, Luxembourg Branch andererseits (die „Depotstellenvereinbarung“).
- iii Der Verwaltungsstellen-, Domizilstellen-, Gesellschaftsvertreter-, Zahlstellen-, Register- und Transferstellenvertrag vom 12. Februar 2007 in seiner am 31. März 2007 geänderten Fassung zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft einerseits und State Street Bank International GmbH, Luxembourg Branch andererseits.

### **Zur Einsichtnahme verfügbare Dokumente**

Exemplare dieses Dokuments und der folgenden Unterlagen (zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung, falls erforderlich) stehen während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Geschäftstag am juristischen Sitz der Gesellschaft in 49, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, am Sitz der Registerstelle und bei den Vertriebsgesellschaften in anderen Ländern zur Einsichtnahme zur Verfügung:

- i. die Satzung;
- ii. der Verkaufsprospekt und die Produktinformationsblätter (KIID);
- iii. die im vorstehenden Abschnitt „Management und Verwaltung der Gesellschaft“ genannten Verträge;
- iv. der relevante Teil des Gesetzes von 1915 und das Gesetz von 2010, gemäß dem die Gesellschaft gegründet wurde;
- v. die letzten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft sowie die unter der Überschrift „Berichte“ erwähnten Konten;
- vi. Informationen zum Verfahren im Umgang mit Kundenbeschwerden.

Exemplare der Satzung und der letzten verfügbaren Berichte sind ebenfalls am juristischen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Eine kurze Beschreibung der Strategie, die die Verwaltungsgesellschaft zur Bestimmung wann und wie Stimmrechte für Wertpapiere, die im Portfolio der Gesellschaft enthalten sind, ausgeübt werden, festgelegt hat, ist besonders für Investoren auf der Website [www.axa-im.com](http://www.axa-im.com) verfügbar.

Die Gesellschaft beabsichtigt, ihren Verkaufsprospekt regelmäßig zu aktualisieren. Den Anlegern wird empfohlen sicherzustellen, dass sie über die neueste Ausgabe verfügen.

## ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Anlageziel der Gesellschaft ist es, ein gewisses Niveau an laufenden Erträgen durch direkte oder indirekte Anlagen in einen diversifizierten Bereich von Wertpapieren auf allen Märkten der Welt in Einklang mit den Anlagezielen der jeweiligen Teilfonds, die im Folgenden und in jedem Anhang beschrieben sind, zu erzielen.

Alle derzeit verfügbaren Teilfonds sind als Aktienteilfonds klassifiziert.

Ziel ist die Erzielung langfristigen Kapitalwachstums in der jeweiligen Referenzwährung auf der Basis aktiv verwalteter Portfolios aus börsennotierten Dividendenpapieren und aktienähnlichen Wertpapieren oder deren Derivaten. Die Anlagepolitiken der Teilfonds sind dergestalt, dass sie den Anlegern eine eindeutige Wahl des Risiko-/Ertragsprofils bieten.

Damit die Ziele der einzelnen Teilfonds erreicht werden, wird beabsichtigt, unter normalen Umständen in vollem Umfang in relevante Vermögenswerte zu investieren. Vorbehaltlich möglicher anderer Angaben in den Anhängen kann sich ein Teilfonds zum Zweck der Absicherung und/oder der effizienten Portfolioverwaltung diesen Vermögenswerten auch durch die Verwendung von derivativen Instrumenten im Rahmen der in Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ dargelegten Beschränkungen aussetzen und Techniken und Instrumente im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verwenden, wie im Abschnitt „Techniken –der effizienten Portfolioverwaltung“ ausführlicher beschrieben.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Gesellschaft oder die Anlagen der Teilfonds erfolgreich sein werden oder dass die Anlageziele der Gesellschaft oder der Teilfonds erreicht werden.

**Bitte beachten Sie den Abschnitt „Allgemeine Risikoerwägungen“ unten und die entsprechenden Abschnitte der Anhänge, die weitere Risikoerwägungen bezüglich der einzelnen Teilfonds enthalten.**

## RISIKOMANAGEMENTPROZESS

Gemäß dem Gesetz von 2010 und den geltenden Bestimmungen muss die Gesellschaft einen Risikomanagementprozess anwenden, mit dem das Risiko jedes Teilfonds in Bezug auf Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie alle anderen Risiken einschließlich operationeller Risiken, die maßgeblich für den Teilfonds sind, bewertet wird.

Als Teil des Risikomanagementprozesses setzt die Gesellschaft den Commitment Approach ein, um die Gesamtrisiken jedes Teilfonds zu überwachen und messen, außer dies ist im entsprechenden Anhang anderweitig geregelt. Mit diesem Ansatz wird das Gesamtrisiko in Bezug auf derivative Finanzinstrumente („FDIs“) und andere effiziente Portfoliomanagementtechniken, die den Gesamtwert des Portfolios des entsprechenden Teilfonds nicht überschreiten dürfen, berechnet.

Der interne Abschlussprüfer der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwaltungsgesellschaft wird die Einhaltung der genannten Verfahren und die geschäftlichen Kontrollbedingungen der Verwaltungsgesellschaft prüfen.

## ALLGEMEINE RISIKOERWÄGUNGEN

Potenzielle Anleger sollten beachten, was für jede Finanzanlage gilt: Der Wert des Teilfondsvermögens kann stark schwanken. Die Gesellschaft garantiert den Anteilhabern nicht, dass ihnen aus ihren Anlagen keine Verluste entstehen.

Aktienbasierte Teilfonds sind allgemein stärkeren Schwankungen unterworfen als rentenbasierte Teilfonds und gemischte Teilfonds, können aber auch größere Erträge erwirtschaften. Es sollte den Anlegern bewusst sein, dass zu den aktiengebundenen Wertpapieren auch Optionsscheine gehören können. Sie sollten sich im untenstehenden Abschnitt über Optionsscheine über die mit diesen Finanzprodukten verbundenen Risiken informieren.

Alle Teilfonds sind potentiell den unten aufgeführten allgemeinen Risiken ausgesetzt. Zudem können für alle Teilfonds durch die Anwendung von Strategien zur Absicherung und zur Ertragsverbesserung Risiken entstehen. **Bitte beachten Sie die entsprechenden Abschnitte, die spezielle Risikoerwägungen bezüglich der einzelnen Teilfonds enthalten.**

### 1. Marktrisiko

Auf einigen Märkten, in die ein Teilfonds investiert, können zeitweise hohe Schwankungen oder eine unzureichende Liquidität auftreten. Dies kann den Kurs der Wertpapiere eines solchen Teilfonds und somit dessen Nettoinventarwert deutlich beeinträchtigen.

### 2. Risiko des Kapitalverlusts

Den Anlegern wird keine Garantie auf Rückgabe ihrer anfänglichen oder nachfolgenden Investitionen in einen Teilfonds gegeben. Eine Ausnahme davon besteht unter Vorbehalt der dazugehörigen Bedingungen, wenn der Prospekt sich ausdrücklich auf eine bestehende Kapitalgarantie zu einem bestimmten Datum bezieht.

Ein Kapitalverlust kann durch direkte Risiken, Gegenparteiern oder indirekte Risiken (z. B. das Risiko zugrundeliegender Vermögenswerte beim Einsatz von Derivaten, Verleih- oder Leihgeschäfte mit Wertpapieren oder Rückkaufvereinbarungen) verursacht werden.

### **3. Aktienrisiken**

Der Kurs von Anteilen auf Aktienmärkten kann insbesondere durch Hoffnungen oder Erwartungen der Anleger schwanken. Dies führt zu einem hohen potentiellen Volatilitätsrisiko. Die Schwankungen auf den Aktienmärkten waren historisch betrachtet weit größer als die Schwankungen der festverzinslichen Märkte. Sollte der Preis der Anteile innerhalb des Portfolios des Teilfonds sinken, so wird der Nettoinventarwert ebenfalls sinken.

### **4. Zinssätze**

Der Marktwert von Finanzinstrumenten und somit der Nettoinventarwert der betroffenen Teilfonds kann sich als Reaktion auf schwankende Zinssätze ändern.

Das Zinsrisiko beinhaltet das Risiko tendenziell sinkender Kurse von festverzinslichen Wertpapieren, sobald der Zinssatz steigt. Sinken dagegen die Zinssätze, so steigen die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere tendenziell. Dies kann sich negativ auf den Nettoinventarwert auswirken. Aufgrund dieses Risikos weisen langfristige festverzinsliche Wertpapiere normalerweise größere Kursschwankungen auf als kurzfristige Wertpapiere.

### **5. Devisen-/Wechselkursrisiko auf Portfolioebene**

Viele Teilfonds investieren in ausländische Wertpapiere, das heißt Wertpapiere, die in anderen Währungen als Referenzwährung der Teilfonds geführt werden.

Wechselkursschwankungen haben Auswirkungen auf den Kurs der in der Referenzwährung geführten Wertpapiere, die von solchen Teilfonds gehalten werden. Dies verursacht zusätzliche Volatilität.

Wenn der Wert der Währung, in der ein Wertpapier lautet, im Vergleich zur Referenzwährung des Teilfonds steigt, dann steigt der Umrechnungswert des Wertpapiers in der Referenzwährung. Umgekehrt führt eine Wertminderung der Währung, in der ein Wertpapier lautet zu einer Minderung des Umrechnungswerts des Wertpapiers und kann sich negativ auf den Nettoinventarwert des Teilfonds auswirken.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft unter bestimmten Umständen versucht, das Währungsrisiko einer Transaktion abzusichern, kann nicht garantiert werden, dass diese Absicherungsstrategie wirksam ist und zu einer vollkommenen Absicherung führt. In ungünstigen Situationen kann der Teilfonds bedeutende Verluste erleiden.

Die erfolgreiche Durchführung einer Absicherungsstrategie zur Verringerung genau dieses Risikos kann nicht gewährleistet werden. Durch die Umsetzung der oben beschriebenen Absicherungsstrategie können dem Teilfonds zusätzliche Kosten entstehen.

### **6. Devisen-/Wechselkursrisiko auf Ebene der Aktienklassen**

Viele Teilfonds haben Anteilsklassen, die in anderen Währungen als der Referenzwährung des Teilfonds geführt werden. Wird die betroffene Anteilsklasse nicht währungsgesichert, folgt der Wert dieser Anteilsklassen den Schwankungen des Wechselkurses zwischen der Währung der Anteilsklasse und der Referenzwährung des Teilfonds. Auf Ebene der Anteilsklasse kann dies zusätzliche Volatilität verursachen. Wenn die Verwaltungsgesellschaft unter bestimmten Umständen versucht, das Währungsrisiko einer Transaktion abzusichern, kann nicht garantiert werden, dass diese Absicherungsstrategie wirksam ist und zu einer vollkommenen Absicherung führt.

### **7. Kreditrisiken**



Ob Emittenten von Wertpapieren dazu in der Lage sind, ihren Verpflichtungen nachzukommen, hängt von der finanziellen Lage des Emittenten ab. Eine nachteilige Veränderung der finanziellen Lage des Emittenten kann die Qualität der Wertpapiere mindern und zu höherer Preisvolatilität der Wertpapiere führen. Für Teilfonds besteht das Risiko, dass der Emittent eines Wertpapiers den damit einhergehenden Kapital- und Zinszahlungen nicht nachkommt. Dies führt zu einer Wertminderung der Anlage. Ein Ausfall des Emittenten von Wertpapieren kann für den Teilfonds Verluste und Verzögerungen bei der Liquidierung der Wertpapiere sowie eine Wertminderung der Wertpapiere zur Folge haben, während der Teilfonds versucht, seine Rechte geltend zu machen und der Teilfonds kann bedeutende Verluste erleiden.

Ferner kann die Herabstufung des Ratings von Wertpapieremissionen oder des Ratings von Emittenten dazu führen, dass der Wert von Wertpapieren sinkt, in die der Teilfonds investiert hat, was einen anschließenden Rückgang des Nettoinventarwerts der Teilfonds zur Folge hat. Solche Wertpapiere sind möglicherweise weniger liquide und schwieriger verkäuflich und sind stärkeren Preisschwankungen ausgesetzt.

Zu den Emittenten gehören je nach Wertpapier unter anderem Unternehmen, Banken, Regierungen oder Zweckgesellschaften. Wertpapiere umfassen unter anderem Schuldscheine, durch Vermögenswerte gesicherte Wertpapiere (ABS-Wertpapiere) und besicherte Schuldverpflichtungen.

## **8. Konzentrationsrisiken**

Die Teilfonds können ihre Investitionen in bestimmten Unternehmen, Unternehmensgruppen, Wirtschaftsbranchen, Ländern oder geographischen Regionen oder nach Ratings konzentrieren. Dies kann für solche Teilfonds nachteilige Konsequenzen haben, wenn diese Unternehmen, Branchen, Länder oder Ratings schlechter bewertet werden.

## **9. Mit Derivat-Transaktionen verbundene Risiken**

Jeder Teilfonds kann sich als Teil seiner Anlagestrategie an Derivat-Transaktionen beteiligen, um eine Absicherung und ein effizientes Portfoliomanagement durchzuführen. Diese Strategien umfassen derzeit den Einsatz von notierten und außerbörslich gehandelten Finanzderivaten („OTC-Derivate“), zu denen unter anderem Futures und Termingeschäfte, Swaps, Optionen und Garantiescheine gehören.

Diese Instrumente sind Schwankungen unterworfen und können verschiedene Risikoarten mit sich bringen, unter anderem Marktrisiken, Liquiditätsrisiken, Kreditrisiken, Gegenparteiisiken, rechtlichen Risiken und Transaktionsrisiken.

Außerdem kann es eine unvollständige Korrelation zwischen den zur Absicherung eingesetzten Derivativen und den abzusichernden Anlagen oder Wirtschaftsbranchen geben. Dies könnte zu einer unvollständigen Absicherung dieser Risiken und einem möglichen Kapitalverlust führen.

Außerdem kann der Einsatz von Derivativen eine bedeutende wirtschaftliche Hebelwirkung nach sich ziehen und kann in einigen Fällen bedeutende Verlustrisiken umfassen. Die geringe anfängliche Einlage, die üblicherweise notwendig ist, um eine Position in diesen Instrumenten zu erhalten, ermöglicht diese Hebelwirkung. Als Ergebnis kann eine relativ kleine Kursbewegung des zu Grunde liegenden Geschäfts einen Gewinn oder einen Verlust verursachen, der im Verhältnis zur anfänglichen Einlage groß ist, und der zu einem unbegrenzten weiteren Verlust führen kann, der alle getätigten Einlagen übersteigt. Das Gesamtrisiko dieser Instrumente darf 100 % des Nettoinventarwerts für den entsprechenden Teilfonds nicht überschreiten, wenn die Teilfonds den Commitment Approach einsetzen, um die Marktrisiken, die mit der Verwendung der Finanzderivate einhergehen, zu kontrollieren. Dementsprechend kann das globale Anlagerisiko des Teilfonds bis zu 200 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen. Da eine temporäre Kreditaufnahme bis maximal 10 % erlaubt ist, kann das globale Risiko niemals 210 % des Nettoinventarwerts für den entsprechenden Teilfonds überschreiten. Das Risiko, das mit dem Einsatz von Finanzderivaten verbunden ist, darf bei Teilfonds, die den Value-at-Risk-Approach verfolgen, nicht dazu führen, dass der Teilfonds die Höhe des gegebenenfalls im entsprechenden

Anhang des Teilfonds angegebenen Value-at Risk überschreitet, um die Risiken zu kontrollieren, die mit dem Einsatz der genannten Finanzinstrumente einhergehen.

Ebenso können die Einsatzmöglichkeiten dieser Strategien durch Marktbedingungen und Vorschriften eingeschränkt werden. Es kann nicht garantiert werden, dass eine dieser Strategien ihr erwartetes Ziel erreicht.

## **10. Gegenparteirisiken**

Einige Teilfonds sind Gegenparteirisiken ausgesetzt. Diese treten bei Gegenparteien auf, die mit oder durch Broker, Händler und Börsen handeln, egal ob sie sich an Wechselkursgeschäften oder außerbörslichen Transaktionen beteiligen.

Dabei handelt es sich um das Ausfallrisiko (oder einen Kontrahenten, der seinen Verpflichtungen nicht nachkommt) eines Kontrahenten des Teilfonds. Der Ausfall eines Kontrahenten bei solchen Transaktionen (oder ein Kontrahent, der seinen Verpflichtungen nicht nachkommt) kann entsprechende nachteilige Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der Teilfonds haben.

Im Falle einer Insolvenz oder eines Konkurses einer solchen Partei könnten Teilfonds nur einen proportionalen Teil der für alle Gläubiger beziehungsweise Kunden dieser Partei verfügbaren Konkursmasse zurückgewinnen, selbst wenn der entsprechende Anspruch genau nachverfolgt werden kann. Ein solcher Betrag kann niedriger sein als die dem Teilfonds geschuldeten Beträge und der Teilfonds kann bedeutende Verluste erleiden.

## **11. Risiken in Verbindung mit Wertpapierleihegeschäften und Pensions- bzw. umgekehrten Pensionsgeschäften**

Der Teilfonds kann Wertpapierleihegeschäfte und Pensions- bzw. umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen und einem Kontrahentenrisiko unterliegen. Ausgeliehene Wertpapiere können nicht rechtzeitig bzw. überhaupt nicht zurückgegeben werden und/oder mit dem Verlust des Anspruchs auf die Sicherheit, wenn der Entleiher oder die Leihstelle zahlungsunfähig oder insolvent wird. Der Teilfonds kann bedeutende Verluste erleiden.

## **12. Sicherheitenverwaltung**

Das Gegenparteirisiko bei Investitionen in OTC-Derivate, Wertpapierleihegeschäfte, Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte wird üblicherweise abgeschwächt durch die Übertragung oder Zusage einer Sicherheit zugunsten des Teilfonds. Es kann jedoch sein, dass Transaktionen nicht vollständig besichert sind. Dem Teilfonds geschuldete Gebühren und Erträge sind möglicherweise nicht besichert. Bei einem Zahlungsausfall einer Gegenpartei muss der Teilfonds unter Umständen erhaltene unbare Sicherheiten zu geltenden Marktpreisen verkaufen. In diesem Fall könnten dem Teilfonds Verluste entstehen, unter anderem durch falsche Preisermittlung oder Überwachung der Sicherheit, nachteilige Marktbewegungen, eine Verschlechterung des Kreditratings von Emittenten der Sicherheit oder weil die Sicherheit auf einem illiquiden Markt gehandelt wird. Wenn ein Teilfonds Schwierigkeiten hat, eine Sicherheit zu verkaufen, kann dies seine Fähigkeit beschränken, Rücknahmaufträge zu erfüllen.

Auch bei der Reinvestition erhaltener Barsicherheiten, sofern dies erlaubt ist, kann ein Teilfonds Verluste machen. Ein solcher Verlust kann durch eine Wertminderung der getätigten Investitionen entstehen. Eine Wertminderung solcher Investitionen würde den Betrag verringern, über den der Teilfonds verfügt, um die Sicherheit gemäß den Transaktionsbedingungen an die Gegenpartei zurückzugeben. Der Teilfonds müsste die Differenz zwischen der ursprünglich erhaltenen Sicherheit und dem verfügbaren Betrag für die Rückgabe an die Gegenpartei decken, wodurch dem Teilfonds ein Verlust entstehen würde.

### **13. Risiken in Verbindung mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften (vorübergehender Kauf und Verkauf von Wertpapieren) und Risiken in Verbindung mit Finanzgarantien (Sicherheiten)**

Durch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Securities Financing Transactions, SFT) und ähnliche Sicherheiten können Risiken für den Teilfonds entstehen. Hierzu zählen etwa (i) Gegenparteirisiken (wie vorstehend beschrieben), (ii) Rechtsrisiken, (iii) Verwahrungsrisiken, (iv) Liquiditätsrisiken (d. h. Risiken die entstehen, weil es schwierig ist, einen Vermögenswert bzw. eine Transaktion zu kaufen, zu verkaufen, zu kündigen oder zu bewerten, da keine Käufer, Verkäufer oder Gegenparteien vorhanden sind), und ggf. (v) Risiken, die entstehen, weil diese Sicherheit erneut genutzt wird (d. h. vor allem das Risiko, dass diese vom Teilfonds gestellte Sicherheit möglicherweise nicht zurückgegeben wird, etwa bei einem Konkurs der Gegenpartei).

### **14. Liquiditätsrisiken**

Auf einigen Märkten, in die Teilfonds investieren, können eine unzureichende Liquidität oder eine Illiquidität auftreten. Dies beeinträchtigt den Kurs der Wertpapiere solcher Teilfonds und somit deren Nettoinventarwert.

Sollte auf bestimmten Märkten wegen unüblicher Marktbedingungen oder außergewöhnlich vielen Rücknahmeanträgen oder aus anderen Gründen ein Mangel an Liquidität und Effizienz bestehen, so können die Teilfonds einige Probleme beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieranteilen, und somit auch beim Einhalten der Fristen für Zeichnungen und Rücknahmen haben, die im Prospekt angegeben sind.

Unter diesen Umständen kann die Verwaltungsgesellschaft gemäß der Satzung der Gesellschaft und im Interesse der Anleger die Zeichnungen und Rücknahme aussetzen oder die Zahlungsfristen erweitern.

### **15. Managementrisiken**

Bei jedem Teilfonds besteht das Risiko, dass die Anlagetechniken oder -strategien erfolglos bleiben, und dass es zu Verlusten für den Teilfonds kommt. Anteilseigner haben weder das Recht noch die Befugnis, in die Verwaltung des Tagesgeschäftes oder in die geschäftliche Leitung des Teilfonds einzugreifen. Ebenso wenig können sie die Einzelnen vom Teilfonds getätigten Investitionen oder die Bedingungen dieser Anlagen bewerten.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit stellt keinen Richtwert für die zukünftige Entwicklung dar. Die Art der Risiken und die Risiken selbst, die mit der zukünftigen Wertentwicklung des Teilfonds verknüpft sind, können sich von den Anlagen und Strategien wesentlich unterscheiden, die vom Portfoliomanager in der Vergangenheit verfolgt wurden. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Portfoliomanager Erträge erwirtschaften, die mit früheren Erträgen oder mit allgemein auf dem Markt erzielbaren Erträgen vergleichbar sind.

### **16. Politische, gesetzliche und wirtschaftliche Risiken sowie Konvertierungsrisiken**

Manche geografischen Regionen, in denen die Gesellschaft investiert (unter anderem Asien, die Eurozone und die USA) können von wirtschaftlichen oder politischen Ereignissen oder Maßnahmen, Änderungen der Regierungspolitik, Gesetzgebung oder Besteuerung, Währungskonvertibilität oder Währungsänderung, Einschränkungen für ausländische Investitionen und im Allgemeinen von wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten betroffen sein. In diesem Zusammenhang können die Volatilität, die Liquidität und Währungsrisiken zunehmen und den Nettoinventarwert des Unternehmens negativ beeinflussen.

### **17. Barmittel**

Laut OGAW-Richtlinie gelten Barmittel neben Finanzinstrumenten und sonstigen Vermögenswerten als eine dritte Kategorie der Vermögenswerte, bei der die mit der OGAW-V-Richtlinie verbundenen

Verpflichtungen nur diejenigen Verpflichtung umfassen, die in den Verpflichtungen zur Überwachung des Cashflow enthalten sind. Andererseits können nicht-kurzfristige Bareinlagen als Anlage angesehen werden und sollten demnach der Kategorie der sonstigen Vermögenswerte angehören.

## **18. Zentralverwahrer**

Laut OGAW-Richtlinie gilt es nicht als Übertragung, wenn die Depotstelle die Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft dem Betreiber eines Wertpapierabwicklungssystems (Securities Settlement System, SSS) überträgt und die Depotstelle ist von der strengen Verpflichtung zur Rückerstattung der Vermögenswerte befreit. Ein Zentralverwahrer (central securities depository, CSD), der eine juristische Person ist, ein SSS betreibt und daneben weitere zentrale Dienstleistungen anbietet, sollte nicht als Beauftragter der Depotstelle betrachtet werden, unabhängig davon, ob er damit betraut wurde, die Vermögenswerte der Gesellschaft zu verwahren. Es ist allerdings nicht ganz sicher, wie diese Ausnahme gemeint ist und inwieweit einige Aufsichtsbehörden, besonders die in Europa, sie eng auslegen können.

## **BESONDERE RISIKOERWÄGUNGEN**

Besondere Risikoerwägungen einzelner Teilfonds finden Sie in den entsprechenden Abschnitten der Anhänge.

### **1. Risiko in Verbindung mit Anlagen in Schwellenmärkten**

Aufgrund von politischen Faktoren und gesetzlichen Regelungen können mit einigen Wertpapieren, die die betreffenden Teilfonds halten, höhere Risiken verbunden sein, als üblicherweise bei ähnlichen Anlagen auf großen Wertpapiermärkten. Diese Risiken werden im Folgenden beschrieben.

Auf einer Reihe von Märkten bestehen Aussichten auf ein beachtliches Wirtschaftswachstum und die Erträge können möglicherweise höher sein als auf etablierten Märkten, die bereits ein gewisses Wachstum erreicht haben. Anlagen auf solchen Schwellenmärkten bieten Diversifizierungschancen, da diese Märkte in der Regel weniger stark mit großen Märkten korrelieren. Kurs- und Währungsvolatilität sind auf Schwellenmärkten aber normalerweise höher.

Auf Schwellenmärkten können Wertpapiere wesentlich weniger liquide und erheblich volatiler sein als auf etablierten Märkten. Wertpapiere von Unternehmen aus Schwellenmärkten können von einer begrenzten Anzahl von Personen gehalten werden. Dies kann sich beim Erwerb oder bei der Veräußerung der Wertpapiere durch den Teilfonds negativ auf Zeitplanung und Preisgestaltung auswirken.

Die Abrechnungspraktiken bei Wertpapiertransaktionen auf Schwellenmärkten beinhalten höhere Risiken als auf entwickelten Märkten, zum Teil weil die Teilfonds Broker und Gegenparteien in Anspruch nehmen müssen, die über eine geringere Kapitalausstattung verfügen, und weil in einigen Ländern die Verwahrung und Registrierung von Vermögenswerten unzuverlässig sein kann. Die Depotstelle ist jedoch dafür zuständig, auf allen maßgeblichen Märkten in Übereinstimmung mit den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften geeignete Partnerbanken auszuwählen und genau zu überwachen. Die Gesellschaft versucht soweit möglich, Gegenparteien zu nutzen, bei denen sich dieses Risiko angesichts ihrer Finanzlage reduziert. Die Gesellschaft kann allerdings nicht garantieren, dieses Risiko für den Teilfonds erfolgreich zu vermeiden, vor allem da die auf Schwellenmärkten tätigen Gegenparteien häufig nicht über die gleichen Ressourcen und Finanzmittel verfügen wie in Industrieländern.

Es können Investitionen in bestimmten Ländern getätigt werden, deren Rechtsstrukturen Anlegern unter Umständen nicht den gleichen Schutz oder die gleichen Informationen bieten wie dies in der Regel auf

großen Wertpapiermärkten der Fall ist. Auf Schwellenmärkten können sich die allgemein anerkannten Verfahren der Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Finanzberichterstattung bedeutend von denen auf entwickelten Märkten unterscheiden. In Bezug auf Vorschriften und deren Geltendmachung sowie die Überwachung von Anlegeraktivitäten können manche Schwellenmärkte im Vergleich zu etablierten Märkten ein geringes Niveau aufweisen. Diese Aktivitäten können den Handel auf Grundlage maßgeblicher nicht-öffentlicher Informationen umfassen.

Manche Regierungen nehmen erheblichen Einfluss auf den privaten Wirtschaftssektor und Investitionen können beeinflusst werden von politischer und wirtschaftlicher Unsicherheit. Unter widrigen sozialen und politischen Umständen haben Regierungen Zwangsenteignungen, konfiskatorische Besteuerungen, Verstaatlichungen, Eingriffe in den Wertpapiermarkt und in die Abrechnung von Handelstransaktionen sowie Einschränkungen von Auslandsinvestitionen und Devisenbeschränkungen durchgeführt. Dies könnte sich in Zukunft wiederholen. Zusätzlich zu Abzugssteuern auf Vermögenserträge können manche Schwellenmärkte separate Kapitalertragssteuern auf Auslandsinvestitionen erheben.

In der Russischen Föderation unterliegen Registerstellen zum Beispiel keiner wirksamen staatlichen Aufsicht und sind auch nicht immer unabhängig von Emittenten. Betrug, fahrlässiges Verhalten, unzulässige Einflussnahme von Emittenten oder die Nichtanerkennung von Eigentum sind möglich. Dies kann neben anderen Faktoren dazu führen, dass die Registrierung von Besitzanteilen vollständig verlorengeht. Daher sollten Anleger beachten, dass der Teilfonds durch diese Probleme im Zusammenhang der Registrierung Verluste erleiden kann und Entschädigungsansprüche möglicherweise keinen Erfolg haben.

## **2. Risiken im Zusammenhang mit dem chinesischen Marktrisiko**

Einige Teilfonds können auf dem chinesischen Binnenmarkt investieren.

Vor allem aufgrund von politischen Faktoren und gesetzlichen Regelungen können Investitionen auf dem Wertpapiermarkt der VRC mit höheren Risiken von Investitionen auf Schwellenmärkten verbunden sein als üblicherweise bei ähnlichen Anlagen auf großen Wertpapiermärkten. Diese Risiken werden im Folgenden beschrieben.

In China können inländische Wertpapiere wesentlich weniger liquide und erheblich volatil sein als auf etablierten Märkten. Dies kann sich beim Erwerb oder bei der Veräußerung der Wertpapiere durch den Teilfonds negativ auf Zeitplanung und Preisgestaltung auswirken.

Ob ein liquider Handelsmarkt für chinesische A-Aktien vorhanden ist, kann davon abhängen, ob diese chinesischen A-Aktien angeboten und nachgefragt werden. Chinesische Wertpapierbörsen sind in der Regel dazu berechtigt, den Handel von Wertpapieren, die an der jeweiligen Börse gehandelt werden, auszusetzen oder zu beschränken. Insbesondere legen chinesische Wertpapierbörsen Handelsbänder für chinesische A-Aktien fest. Wenn der Handelspreis des Wertpapiers über die Grenze des Handelsbands hinaus gestiegen oder gesunken ist, kann der Handel einer chinesischen A-Aktie an der jeweiligen Börse ausgesetzt werden. In diesem Fall kann die Anlageverwaltungsgesellschaft die Positionen nicht mehr liquidieren und dem betreffenden Teilfonds können hierdurch Verluste entstehen. Wenn die Aussetzung danach wieder aufgehoben wird, besteht zudem die Möglichkeit, dass die Anlageverwaltungsgesellschaft die Positionen nicht zu einem günstigen Preis liquidieren kann. Sofern es keine Handelsmärkte für chinesische A-Aktien gibt oder diese eingeschränkt sind, kann dies den Preis, zu dem die Wertpapiere vom Teilfonds gekauft und verkauft werden können, sowie den Nettoinventarwert eines Teilfonds, negativ beeinflussen.

In der VRC werden viele Wirtschaftsreformen angepasst oder geändert und auf Auslandsinvestitionen auf dem Markt der VRC wirkt sich dies nicht immer positiv aus.

Die Rechtsstrukturen in der VRC sehen unter Umständen nicht dasselbe Maß an Anlegerschutz oder Information der Anleger vor, das auf großen Wertpapiermärkten im Allgemeinen üblich ist. Die

allgemein anerkannten Verfahren der Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Finanzberichterstattung können sich bedeutend von denen auf entwickelten Märkten unterscheiden. Vorschriften werden zudem weiterentwickelt und können sich schnell ändern. Rücknahmen können sich hierdurch weiter verzögern oder die Liquidität kann hierdurch weiter eingeschränkt werden.

Die Regierung der VRC kann erheblichen Einfluss auf den privaten Wirtschaftssektor nehmen und Investitionen können beeinflusst werden von politischer und wirtschaftlicher Unsicherheit. In der Vergangenheit hat die Regierung Verstaatlichungen, Zwangsenteignungen, konfiskatorische Besteuerungen und Devisensperren durchgeführt. Solche Entwicklungen könnten die Interessen der Gesellschaft beeinträchtigen und es kann nicht garantiert werden, dass sie in Zukunft nicht eintreten werden.

Weitere Faktoren in der VRC wie Regierungspolitik, Finanzpolitik, Zinssätze, Inflation, Anlegerstimmung, Kreditverfügbarkeit und –kosten, Liquidität der Finanzmärkte der VRC sowie die Volatilität der Aktienkurse könnten den Wert der zugrunde liegenden Anlagen der Gesellschaft und somit ihren Aktienkurs erheblich beeinflussen.

Die Abrechnungspraktiken bei Wertpapiertransaktionen beinhalten höhere Risiken als auf entwickelten Märkten, zum Teil weil die Gesellschaft lokale Broker, Depotstellen und Gegenparteien in Anspruch nehmen muss, für die andere Vorschriften gelten als auf anderen internationalen entwickelten Märkten. Die Depotstelle ist jedoch dafür zuständig, auf allen maßgeblichen Märkten in Übereinstimmung mit den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften geeignete Partnerbanken auszuwählen und genau zu überwachen. Die Gesellschaft versucht soweit möglich, Gegenparteien zu nutzen, bei denen sich dieses Risiko angesichts ihrer Finanzlage reduziert.

Da es bei Wertpapierkäufen auf chinesischen Märkten zudem erforderlich sein kann, dass vor dem Handel Barmittel auf dem Depotkonto verfügbar sind, kann es zu einer Verzögerung kommen, bevor das Marktengagement nach dem Preispunkt einer Zeichnung erreicht wird; das Engagement des Teilfonds kann daher zu gering sein und er kann dem Risiko einer Verwässerung des Erfolgs unterliegen, d. h. wenn in dem Zeitraum zwischen dem Preispunkt der Zeichnung des Fonds und dem Tag, an dem der Fonds investieren kann, die Märkte steigen, kann es zu einer Verwässerung des Erfolgs der Anteilinhaber kommen. Umgekehrt können Anteilinhaber profitieren, wenn die Märkte in diesem Zeitraum fallen.

Auf den Wertpapiermärkten in Shanghai und Shenzhen finden Entwicklungs- und Veränderungsprozesse statt. Dies kann zu Handelsvolatilität, Problemen bei der Abrechnung und Erfassung von Transaktionen und zu Problemen bei der Auslegung und Anwendung der entsprechenden Vorschriften führen. Die Regierung der VRC hat ein umfassendes Handelsrechtssystem entwickelt und bedeutende Fortschritte erzielt beim Erlass von Gesetzen und Vorschriften, in denen es um Wirtschaftsaspekte geht wie etwa Unternehmensformen, Unternehmensführung, Auslandsinvestitionen, Gewerbe, Besteuerung und Handel. Diese Gesetze, Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen sind relativ neu, deshalb sind ihre Auslegung und Geltendmachung mit Ungewissheiten verbunden.

Investitionen in der VRC reagieren leicht auf wesentliche Änderungen der politischen Vorgaben und der Sozial- und Wirtschaftspolitik der VRC. Aus den vorstehend genannten Gründen kann diese Anfälligkeit den Vermögenszuwachs und somit das Abschneiden dieser Investitionen beeinträchtigen.

### **3. Risiken im Zusammenhang mit steuerlichen Erwägungen in der VRC**

Bei Investitionen auf dem chinesischen Binnenmarkt können manche Teilfonds von gewissen steuerlichen Erwägungen betroffen sein.

Die geltende Steuerpolitik der VRC gewährt Unternehmen aus der VRC mit Auslandsinvestitionen bestimmte Steueranreize. Es lässt sich allerdings nicht mit Sicherheit sagen, ob diese Steueranreize in Zukunft abgeschafft werden. Außerdem unterliegt die Gesellschaft möglicherweise Abzugssteuern und

sonstigen in der VRC erhobenen Steuern. Der Wert der Anlagen der Gesellschaft wird von den Steuern beeinflusst, die über das R-QFII-Kontingent der Anlageverwaltungsgesellschaft oder Stock Connect erhoben werden und die die Gesellschaft der Anlageverwaltungsgesellschaft erstatten muss.

In der VRC ändern sich die steuerlichen Gesetze, Vorschriften und Praktiken und können sich auch rückwirkend ändern. Die Auslegung und Anwendung der Steuergesetze durch die Steuerbehörden der VRC ist nicht so eindeutig und transparent wie in Industrieländern und kann je nach Region variieren. Insbesondere haben die Steuerbehörden der VRC die Einkommensteuer, die auf Kapitalerträge aus dem Wertpapierhandel von R-QFIIs und über Stock Connect gezahlt werden muss, mit Wirkung zum 17. November 2014 vorübergehend ausgesetzt. Die zuständigen Steuerbehörden können diese Steuer oder eine Abzugsteuer auf Kapitalerträge, die ein R-QFII-Teilfonds erzielt oder die durch den Handel mit VRC-Wertpapieren über Stock Connect erzielt werden, erneut anwenden. Angesichts dieser Ungewissheit und um dieser möglichen Steuerverbindlichkeit aus Kapitalerträgen nachzukommen, behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, für die Steuer auf solche Erträge Vorsorge zu treffen und die Steuer für die Rechnung der Gesellschaft einzubehalten. Bezüglich der Rückstellungen für Steuern, die die Gesellschaft möglicherweise zahlen muss, beurteilt die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen, wie wahrscheinlich es ist, dass diese Rückstellungen eintreten und in Anspruch genommen werden müssen. Der Betrag solcher Steuerrückstellungen wird in den Rechnungsabschlüssen der Gesellschaft ausgewiesen. Wenn die Steuerbehörden der VRC eine anwendbare Steuer erheben, die höher ist als von der Gesellschaft Vorsorge getroffen wurde, sodass beim Betrag der Steuerrückstellung ein Defizit entsteht, sollten Anleger beachten, dass der Nettoinventarwert der Gesellschaft über den Betrag der Steuerrückstellung hinaus in Mitleidenschaft gezogen wird, da die Gesellschaft letztlich die zusätzlichen Steuerverbindlichkeiten tragen muss. Bestehende und neue Anteilhaber werden in diesem Fall benachteiligt. Wenn die Steuerbehörden der VRC hingegen eine anwendbare Steuer erheben, die niedriger ist als von der Gesellschaft Vorsorge getroffen wurde, sodass beim Betrag der Steuerrückstellung ein Überschuss entsteht, werden Anteilhaber benachteiligt, die ihre Anteile vor einem diesbezüglichen Beschluss oder einer diesbezüglichen Entscheidung oder Unterweisung der Steuerbehörden der VRC hierzu zurückgegeben haben, da sie den Verlust aus der übermäßigen Rückstellung der Gesellschaft tragen würden. Bestehende und neue Anteilhaber könnten in diesem Fall profitieren, wenn die Differenz zwischen der Steuerrückstellung und der tatsächlichen Steuerverbindlichkeit für die Rechnung der Gesellschaft als deren Vermögenswert erstattet werden kann. Zudem könnten ein Anstieg der Steuersätze oder Änderungen der Besteuerungsgrundlage den Wert der Anlagen der Gesellschaft in der VRC und die Höhe ihrer Erträge und Gewinne beeinträchtigen.

#### **4. Währungsrisiko des RMB**

Die meisten Vermögenswerte der betreffenden Teilfonds werden in Anlagen investiert, die in RMB lauten. Es lässt sich nicht mit Sicherheit sagen, ob der RMB ab- oder aufgewertet wird. Dies kann dazu führen, dass der Teilfonds Wechselkursschwankungen und einem Währungsrisiko ausgesetzt ist. Der RMB ist zurzeit nicht frei konvertierbar und unterliegt Devisenkontrollen und -beschränkungen. Im Zusammenhang mit der Währungsumrechnung können die Transaktionskosten des betreffenden Teilfonds höher sein.

#### **5. Risiken im Zusammenhang mit der Anlage über das Programm Stock Connect**

Einige Teilfonds können über das Programm Stock Connect auf dem chinesischen Binnenmarkt investieren.

##### ***Regulatorisches Risiko***

Die Vorschriften können sich ändern und es lässt sich nicht mit Sicherheit sagen, ob Stock Connect abgeschafft wird. Mitunter können die Regulierungsbehörden/Wertpapierbörsen in der VRC und Hongkong neue Vorschriften in Bezug auf die operativen Geschäfte, die Rechtsdurchsetzung und den grenzüberschreitenden Handel über Stock Connect erlassen. Solche Änderungen können sich negativ auf den betroffenen Teilfonds auswirken.

## ***Anlagebeschränkungen***

Stock Connect unterliegt Kontingentbeschränkungen für einzelne Tage. Insbesondere werden Kaufaufträge abgewiesen, wenn der Restbestand des jeweiligen Kontingents auf null fällt oder wenn das Tageskontingent überschritten wird (ihre grenzübergreifenden Wertpapiere dürfen Anleger jedoch unabhängig vom Kontingentbestand verkaufen). Es lässt sich auch nicht mit Sicherheit sagen, ob das Kontingent in Zukunft erhöht wird. Kontingentbeschränkungen können den betreffenden Teilfonds also darin einschränken, über Stock Connect zeitnah in A-Aktien zu investieren, und der betreffende Teilfonds kann seine Anlagestrategie möglicherweise nicht richtig verfolgen.

Aktien können zudem aus dem Bereich der Aktien zurückgezogen werden, die für den Handel über Stock Connect geeignet sind. In diesem Fall kann die Aktie nur verkauft werden, ihr Kauf ist jedoch eingeschränkt. Dies kann den Teilfonds darin beeinträchtigen, seine Anlagestrategie umzusetzen.

Es wird in Betracht gezogen, dass die Wertpapierbörse in Hongkong und die Börsenmärkte in der VRC sich das Recht vorbehalten, den Handel falls nötig auszusetzen, um einen geordneten und fairen Markt und eine umsichtige Risikovorsorge zu gewährleisten. Um die Aussetzung zu veranlassen, wäre die Genehmigung der zuständigen Regulierungsbehörde erforderlich. Wenn der Handel ausgesetzt wird, würde dies den Zugang des betreffenden Teilfonds zum Markt der VRC über Stock Connect beeinträchtigen.

Stock Connect ist nur an Tagen in Betrieb, an denen die Märkte in der VRC und in Hongkong für den Handel geöffnet und wenn die Banken beider Märkte geöffnet sind, sowie an den entsprechenden Abrechnungstagen. An normalen Handelstagen in der VRC besteht also die Möglichkeit, dass der betreffende Teilfonds A-Aktien nicht über Stock Connect handeln kann, weil in Hongkong kein normaler Handelstag ist. Für den betreffenden Teilfonds besteht bei A-Aktien ein Preisschwankungsrisiko, wenn der Handel über Stock Connect deshalb nicht möglich ist.

## ***Vorhandelsprüfung***

Gemäß den Vorschriften in der VRC müssen genügend Anteile auf dem Konto sein, bevor ein Anleger Anteile verkaufen kann. Ansonsten lehnt die chinesische Wertpapierbörse den betreffenden Verkaufsauftrag ab. Bei Verkaufsaufträgen für A-Aktien wird eine Vorhandelsprüfung durchgeführt, um zu gewährleisten, dass nicht zu viel verkauft wird.

## ***Operationelles Risiko***

Stock Connect basiert auf der Funktionsfähigkeit der technischen Systeme der jeweiligen Marktteilnehmer. Die Marktteilnehmer dürfen an diesem Programm teilnehmen, wenn sie über bestimmte IT-Ressourcen verfügen, Risikovorsorge treffen und weitere Anforderungen erfüllen, die die entsprechende Börse und/oder Clearingstelle festlegen kann. Die Regeln und Systeme für Wertpapiere der Wertpapierbörsen in Hongkong und der VRC unterscheiden sich erheblich und die Marktteilnehmer müssen sich laufend mit Fragen bezüglich dieser Unterschiede beschäftigen.

Es kann nicht garantiert werden, dass die Systeme der Wertpapierbörse in Hongkong und der Marktteilnehmer richtig funktionieren oder weiter an Änderungen oder Entwicklungen auf beiden Märkten angepasst werden. Falls die entsprechenden Systeme nicht mehr richtig funktionieren, könnte dies den Handel auf beiden Märkten über das Programm zum Erliegen bringen. Dies kann den Zugang des betreffenden Teilfonds zum Markt der A-Aktien über Stock Connect (und somit die Verfolgung seiner Anlagestrategie) beeinträchtigen.

## ***Ausführungsaspekte***

Laute den Regeln von Stock Connect können Handelsgeschäfte über Stock Connect über einen oder mehrere Broker ausgeführt werden. Angesichts der Anforderungen der Vorhandelsprüfung kann die



Anlageverwaltungsgesellschaft beschließen, dass es im Interesse des betreffenden Teilfonds ist, Handelsgeschäfte bei Stock Connect nur über einen Broker auszuführen, der mit der Unterverwahrstelle der Gesellschaft verbunden ist, die ein Börsenteilnehmer ist. In dieser Situation kann die Anlageverwaltungsgesellschaft im Bewusstsein ihrer Verpflichtung zu einer bestmöglichen Ausführung nicht über mehrere Broker handeln und Wechsel zu einem neuen Broker sind nur bei einer entsprechenden Änderung der Unterverwahrungsregelung der Gesellschaft möglich.

### ***Eigentum von Wertpapieren bei Stock Connect***

Die Anerkennung des betreffenden Teilfonds als Eigentümer von Wertpapieren unterliegt den geltenden Anforderungen von Stock Connect, darunter Gesetze in Bezug auf Anforderungen zur Offenlegung von Beteiligungen oder Einschränkungen für Auslandsbeteiligungen. Ob chinesische Gerichte Besitzanteile von Anlegern anerkennen würden, damit sie gerichtlich gegen chinesische Organisationen vorgehen können, ist ungewiss.

## **6. Risiken globaler Investitionen**

Investitionen in ausländische Wertpapiere, d. h. Wertpapiere, die in anderen Währungen lauten als die Referenzwährung des Teilfonds, bieten potenziell Vorteile gegenüber Investitionen in Wertpapiere, die ausschließlich in der Referenzwährung des Teilfonds lauten. Sie haben jedoch auch erhebliche Risiken, die bei Investitionen in Wertpapiere, die in der Referenzwährung des Teilfonds lauten, in der Regel nicht bestehen. Auslandsinvestitionen können durchaus von Wechselkursbewegungen, Gesetzesänderungen oder für solche Investitionen geltenden Beschränkungen und Änderungen von Vorschriften für die Devisenkontrolle beeinflusst werden (z. B. eine Währungssperre).

Wenn ein Teilfonds zudem Anteilklassen anbietet, die in anderen ungesicherten Währungen als die Referenzwährung des Teilfonds lauten, besteht für Anleger im Bereich der Anteilklasse ein Wechselkursrisiko, weil der Wert dieser Anteile vom Devisenkurs zwischen den beiden Währungen abhängt.

Für Emittenten aus unterschiedlichen Ländern der Welt gelten unterschiedliche Standards der Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Finanzberichterstattung. Das Handelsvolumen, die Preisvolatilität und die Liquidität der Emittenten können auf Märkten verschiedener Länder variieren. Weltweit unterscheidet sich das Niveau staatlicher Beaufsichtigung und Regulierung von Wertpapierbörsen, Wertpapierhändlern und börsennotierten und nicht börsennotierten Unternehmen. In einigen Ländern kann der Teilfonds aufgrund der dortigen Gesetze nur eingeschränkt in Wertpapiere bestimmter Emittenten aus diesen Ländern investieren.

Unterschiedliche Märkte haben unterschiedliche Clearance- und Abrechnungsverfahren. Verzögerungen bei der Abrechnung können dazu führen, dass ein Teil der Vermögenswerte des Teilfonds vorübergehend nicht investiert ist und keine Erträge abwirft. Wenn der Teilfonds aufgrund von Abrechnungsproblemen keine gezielten Wertpapierkäufe tätigen kann, verpasst er unter Umständen attraktive Anlagemöglichkeiten. Wenn der Teilfonds aufgrund von Abrechnungsproblemen keine Wertpapiere veräußern kann, entstehen dem Teilfonds bei anschließenden Wertminderungen seiner Wertpapiere unter Umständen Verluste, oder falls für die Wertpapiere eine Verkaufsvereinbarung abgeschlossen wurde, könnten hierdurch Verbindlichkeiten gegenüber dem Käufer entstehen.

In bestimmten Ländern besteht die Möglichkeit einer Zwangsenteignung oder einer konfiskatorischen Besteuerung oder es können Abzugs- bzw. Dividendensteuern oder Zinszahlungen erhoben werden, oder Abgänge von Teilfonds oder von Vermögenswerten des Teilfonds können eingeschränkt werden, oder es kann zu politischer und sozialer Unsicherheit oder diplomatischen Entwicklungen kommen, die sich auf Investitionen in diesen Ländern auswirken könnten.

Wertpapieremittenten können in anderen Ländern ansässig sein als dem Land, in dessen Währung das Instrument lautet. Der Wert und die relative Rendite von Investitionen auf Wertpapiermärkten unterschiedlicher Länder und die damit einhergehenden Risiken ändern sich voraussichtlich unabhängig

voneinander. Wenn Teilfonds in Staatsanleihen investieren, gehen sie Risiken ein, die bei Schuldverschreibungen von Unternehmensemittenten nicht bestehen. Der Emittent der Anleihe oder die staatliche Behörde, die die Rückzahlung der Schulden kontrolliert, ist möglicherweise bei Fälligkeit der Kreditsumme oder von Zinsen nicht dazu in der Lage oder nicht dazu bereit, diese gemäß den Bedingungen der Anleihe zu zahlen und der Teilfonds hat unter Umständen nur ein eingeschränktes Rückgriffsrecht, um bei einem Zahlungsausfall eine Zahlung zu erzwingen.

Phasen wirtschaftlicher Unsicherheit können zu einer Volatilität der Marktpreise von Staatsanleihen und somit des Nettoinventarwerts des Teilfonds führen. Ob ein staatlicher Schuldner dazu bereit oder dazu in der Lage ist, innerhalb eines angemessenen Zeitraums die Kreditsumme zurückzuzahlen und Zinsen zu zahlen, kann unter anderem davon abhängen, wie seine Kassenlage aussieht, wie hoch seine Devisenreserven sind, ob am Datum, an dem die Zahlung fällig ist, genügend Devisen verfügbar sind, wie hoch die Schuldenlast im Verhältnis zur gesamten Volkswirtschaft ist, welche Grundsätze der Schuldner in Bezug auf internationale Kreditgeber verfolgt und welchen politischen Zwängen der staatliche Schuldner unterliegt.

## **7. Derivatrisiko und Hebelwirkung**

Der betreffende Teilfonds kann im Rahmen seiner Anlagestrategie zu Investitions- und Absicherungszwecken und zur effizienten Portfolioverwaltung börsennotierte Derivate (darunter u. a. Futures und Optionen) und OTC-Derivate (darunter u. a. Optionen, Termingeschäfte, Zinsswaps und Kreditderivate) nutzen, aber auch Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihegeschäfte.

Diese Instrumente sind volatil und gehen mit verschiedenartigen Risiken einher, einschließlich Marktrisiko, Kreditrisiko, Gegenpartierisiko, Rechtsrisiko und operationelles Risiko, ohne hierauf beschränkt zu sein. Die Nutzung von Derivaten kann zudem eine bedeutende finanzielle Hebelwirkung (Leverage-Effekt) und in einigen Fällen ein erhebliches Verlustrisiko beinhalten. Der Leverage-Effekt wird ermöglicht durch die in der Regel erforderliche geringe Ersteinschusszahlung für die Einrichtung von Positionen solcher Instrumente. Hierdurch kann eine relativ geringe Bewegung beim Preis des Kontrakts und/oder bei einer seiner Variablen zu einem hohen Gewinn oder Verlust führen, im Verhältnis zur Menge der tatsächlich als Ersteinschuss platzierten Vermögenswerte. Ferner kann dies zu unbegrenzten Verlusten führen, die über alle Einschusszahlungen hinausgehen. Anlagen in OTC-Derivaten haben möglicherweise eingeschränkte Sekundärmarktliquidität und der Wert solcher Positionen und ihr Risikopotenzial sind unter Umständen nur schwer abzuschätzen. Es kann nicht garantiert werden, dass Strategien, die derivative Instrumente nutzen, ihr Ziel erreichen. Wenn Derivate zu Absicherungszwecken genutzt werden, kann die Korrelation zwischen diesen Instrumenten und den abgesicherten Anlagen bzw. Marktsektoren darüber hinaus unzureichend sein.

Transaktionen mit außerbörslich gehandelten Derivaten wie etwa Kreditderivate können zusätzliche Risiken beinhalten, da es keine Märkte gibt, auf denen eine offene Position glattgestellt werden kann. Der Wert einer Position und ihr Risikopotenzial lassen sich möglicherweise nur schwer abschätzen und vorhandene Positionen sind unter Umständen nur schwer liquidierbar.

Neben derivativen Instrumenten kann die Anlageverwaltungsgesellschaft im Rahmen des Anlageprogramms des Teilfonds Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihegeschäfte nutzen. Diese Techniken können die Fremdfinanzierung des Teilfonds und seine Volatilität erhöhen. Darüber hinaus können sich die Kosten im Zusammenhang mit Fremdfinanzierung und Fremdmitteln auf das Geschäftsergebnis des Teilfonds auswirken.

Ob bei OTC-Optionen und anderen OTC-Instrumenten wie Devisentermingeschäften, Swaps und bestimmten anderen derivativen Instrumenten Einschusszahlungen erforderlich sind, hängt von den Kreditbestimmungen und den individuell ausgehandelten speziellen Vereinbarungen der Transaktionspartner ab.

## **8. Risiken in Verbindung mit Anlagen in bestimmten Ländern oder Regionen**

Teilfonds, die ihre Anlagen in bestimmten Ländern oder Regionen konzentrieren, entstehen hierdurch die Risiken, die mit einer regionalen Anlagekonzentration verknüpft sind. Wenn Zielmärkte fallen oder Liquiditätsproblemen begegnen, kann diese Art von Strategie negative Folgen haben.

## **9. Risiken in Verbindung mit Anlagen in das Smallcap- und/oder Microcap-Universum**

Anlagen in das Smallcap- und/oder Microcap-Universum beinhalten ein spezielles Liquiditätsrisiko. Aufgrund von unter Umständen fehlender Marktliquidität kann der entsprechende Teilfonds solche Anlagen möglicherweise nicht zu einem günstigen Preis kaufen oder verkaufen. Der Nettoinventarwert des Teilfonds kann beeinträchtigt werden.

## **10. Risiken wandelbarer Wertpapiere**

Bestimmte Teilfonds können in wandelbare Wertpapiere investieren. Dabei handelt es sich um Unternehmenswertpapiere, üblicherweise mit fester Verzinsung oder Dividendenrendite, die während der Laufzeit der wandelbaren Wertpapiere zu bestimmten Zeitpunkten und zu einem festgelegten Preis oder Kurs in Stamm- oder Vorzugsaktien umgewandelt werden können. Der Marktwert von wandelbaren Wertpapieren tendiert zum Rückgang, wenn die Zinsen steigen, allerdings in geringerem Maße als bei festverzinslichen Wertpapieren. Der Marktwert von wandelbaren Wertpapieren tendiert wegen der Konvertierungsmöglichkeit auch zu Schwankungen, wenn der Marktwert des Basiswerts (die Stamm- bzw. Vorzugsaktie) fluktuiert. Wandelanleihen können zudem Rückkaufklauseln haben oder andere Merkmale, durch die ein Rückkaufisiko entstehen kann. Der Wert und das Abschneiden des Teilfonds können hierdurch ebenfalls beeinträchtigt werden.

Bei Investitionen in wandelbare Wertpapiere bestehen die gleichen Zins-, Kredit- und Vorauszahlungsrisiken wie im Zusammenhang mit vergleichbaren herkömmlichen Unternehmensanleihen. Preisänderungen bei festverzinslichen Wertpapieren werden maßgeblich von Zinsentwicklungen der Kapitalmärkte beeinflusst, die wiederum von makroökonomischen Faktoren beeinflusst werden. Der Wert von wandelbaren Wertpapieren kann auch von Änderungen des Kreditratings, der Liquidität oder der Finanzlage des Emittenten beeinträchtigt werden. Der Teilfonds kann auch den Kredit- und Zahlungsunfähigkeitsrisiken des Emittenten der Wertpapiere ausgesetzt sein. Der Nettoinventarwert des Teilfonds kann beeinträchtigt werden.

## **11. Risiken in Verbindung mit der Methode und dem Modell**

### ***Das systematische Modell von AXA Rosenberg:***

Verteilung, Auswahl und Gewichtung von Vermögenswerten bestimmter Teilfonds erfolgen gemäß dem systematischen Modell von AXA Rosenberg. Die Ausgestaltung des Modells kann dazu führen, dass nicht immer die Vermögenswerte ausgewählt werden, die am besten abschneiden.

## **12. ESG-Risiko**

Die Berücksichtigung von ESG- und Nachhaltigkeitskriterien im Rahmen des Anlageprozesses kann Wertpapiere bestimmter Emittenten aus nicht anlagerelevanten Gründen ausschließen. Gewisse Marktchancen von Fonds, die keine ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien verwenden, stehen dem Teilfonds daher möglicherweise nicht zur Verfügung und die Wertentwicklung des Teilfonds kann zeitweilig besser oder schlechter sein als die Wertentwicklung vergleichbarer Fonds, die keine ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien verwenden. Die Auswahl von Vermögenswerten kann teilweise auf einem eigenen ESG-Bewertungsverfahren beruhen oder Listen untersagen, die sich teilweise auf Daten Dritter stützen. Fehlende allgemeine oder einheitliche Definitionen und Kennzeichnungen für ESG- und Nachhaltigkeitskriterien auf EU-Ebene können dazu führen, dass Verwalter unterschiedliche Ansätze wählen, um ESG-Ziele festzulegen und zu ermitteln, ob die von ihnen verwalteten Fonds diese Ziele erreicht haben. Strategien für ESG- und Nachhaltigkeitskriterien sind deshalb unter Umständen auch

nur schwer vergleichbar, weil die Auswahl und Gewichtung von Anlagen in gewissem Maße subjektiv sein oder auf Kennzahlen basieren kann, die den gleichen Namen haben, aber eigentlich etwas anderes bedeuten. Anleger sollten beachten, dass sich der subjektive Nutzen, den sie bestimmten ESG-Kriterien zuschreiben oder nicht, erheblich von der Methode des Anlageverwalters unterscheiden kann. Fehlende einheitliche Definitionen können möglicherweise auch dazu führen, dass bestimmte Anlagen nicht von Steuerbegünstigungen oder Steuergutschriften profitieren, weil ESG-Kriterien anders als ursprünglich gedacht bewertet werden.

## ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die Gesellschaft hat unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung die Befugnis, die Anlagepolitik für die einzelnen Teilfonds festzulegen.

Jeder Teilfonds wird als ein separater OGAW im Zusammenhang mit diesem Abschnitt angesehen. Soweit die entsprechenden Anhänge nicht strengere Regeln für einen bestimmten Teilfonds vorsehen, muss die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds daher die im Folgenden festgelegten Regeln und Einschränkungen einhalten:

### **A. Anlagen der Gesellschaft dürfen nur einen oder mehrere der folgenden Punkte umfassen:**

- (1) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden,
- (2) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem sonstigen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat gehandelt werden,
- (3) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Drittstaat zugelassen sind oder an einem sonstigen geregelten Markt in einem Drittstaat gehandelt werden,
- (4) kürzlich ausgegebene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mit der Maßgabe, dass
  - i die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einem geregelten Markt, einer Börse in einem Drittstaat oder an einem sonstigen geregelten Markt, wie oben unter (1) bis (3) beschrieben, beantragt wird;
  - ii diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission gewährleistet ist;
- (5) Anteile an OGAW und/oder anderen OGA, bis zu 10% des Nettovermögens (sofern in der Anlagepolitik eines spezifischen Teilfonds, wie in den Anhängen beschrieben, nichts anderes angegeben ist), im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Einträge a und b der OGAW-Richtlinie, mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, sofern
  - i diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Aufsichtsbehörde derjenigen nach dem EU-Recht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,
  - ii das Schutzniveau der Anteilhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind,

- iii die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
- iv der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seiner Satzung insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderen OGA anlegen darf,

(6) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen juristischen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder - falls der juristische Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet - es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Aufsichtsbehörde denjenigen des EU-Rechts gleichwertig sind,

(7) derivative Finanzinstrumente, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter (1), (2) und (3) oben bezeichneten geregelten Markt, einer Börse in einem Drittstaat oder einem sonstigen geregelten Markt gehandelt werden, und/oder OTC-Derivate, sofern

- (i)
  - a) es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Abschnitts A oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Teilfonds gemäß seinen Anlagezielen investieren darf,
  - b) die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Aufsichtsbehörde zugelassen wurden,
  - c) und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können,

(ii) Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Transaktionen von ihren Anlagezielen abweichen.

(8) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt oder einem sonstigen Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden

- i von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
- ii von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter (1), (2) oder (3) oben bezeichneten sonstigen geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- iii von einem Institut, das gemäß den im EU-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die des EU-Rechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder

- iv von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der Aufsichtsbehörde zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 EUR), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

## **B. Jeder Teilfonds darf jedoch**

(1) bis zu 10% seines Nettovermögens in andere übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente als jene anlegen, die unter A (1) bis (4) und (8) genannt sind.

(2) als Ergänzung Barmittel und zur Bardisposition gehörende Geldmarktpapiere halten, wobei diese Einschränkung in Ausnahmefällen zeitweise überschritten werden darf, wenn der Verwaltungsrat dies als im besten Interesse der Anteilhaber erachtet.

(3) ein Darlehen in Anspruch nehmen, das 10% der Nettovermögenswerte übersteigt, sofern es sich dabei um eine nur vorübergehende Maßnahme handelt. Finanzsicherheiten bezüglich des Verkaufs von Optionen oder des Kaufs oder Verkaufs von Terminkontrakten oder Futures gelten nicht als ‚Darlehen‘ im Sinne dieser Einschränkung.

(4) Devisen mittels eines Parallelkredites erwerben.

## **C. Außerdem beachtet die Gesellschaft folgende Anlagebeschränkungen je Emittent im Hinblick auf das Nettovermögen der einzelnen Teilfonds:**

### **(a) Regeln für die Risikostreuung**

Zur Berechnung der in (1) bis (5) und (8) dieses Dokumentes beschriebenen Beschränkungen gelten Gesellschaften, die zur selben Gruppe von Gesellschaften gehören, als ein und derselbe Emittent.

Soweit ein Emittent ein Rechtssubjekt mit mehreren Teilfonds ist, wobei die Vermögenswerte eines Teilfonds ausschließlich den Anlegern dieses Teilfonds und denjenigen Gläubigern vorbehalten sind, deren Anspruch in Verbindung mit der Gründung, dem Betrieb und der Liquidation dieses Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds als gesonderter Emittent im Sinne der Anwendung der Regeln zur Risikostreuung zu betrachten, die in den Punkten (1) bis (5), (7) bis (9) und (12) bis (14) dieses Dokumentes beschrieben werden.

#### **• Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente**

(1) Ein Teilfonds darf keine weiteren übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eines Emittenten erwerben, wenn

- (i) nach einem solchen Kauf mehr als 10% seines Nettovermögens aus übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten nur eines Emittenten bestünden oder
- (ii) der Gesamtwert aller übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in die er mehr als 5% seines Nettovermögens investiert, 40% des Wertes seines Nettovermögens übersteigen würde. Diese Grenze gilt nicht für Einlagen und OTC-Derivattransaktionen mit Finanzinstituten, die einer sorgfältigen Aufsicht unterliegen.

(2) Ein Teilfonds darf auf kumulativer Basis bis zu 20% seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von derselben Unternehmensgruppe emittiert werden.

(3) Die vorstehend unter (1)(i) festgelegte Obergrenze von 10% wird auf 35% angehoben, wenn es sich um übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

(4) Die vorstehend unter (1)(i) festgelegte Obergrenze von 10% wird bis zu einem Höchstwert von 25% angehoben, wenn es sich um qualifizierte Schuldverschreibungen handelt, die von einem Kreditinstitut mit juristischem Sitz in einem Mitgliedstaat ausgegeben werden und das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser qualifizierten Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Im Sinne dieses Dokumentes sind „qualifizierte Schuldverschreibungen“ Wertpapiere, deren Erträge nach geltendem Recht in Vermögenswerte investiert werden, deren Rendite den Schuldendienst bis zum Fälligkeitsdatum der Wertpapiere deckt und die bei einer Säumnis seitens des Emittenten vorrangig zur Zahlung von Kapital und Zinsen verwendet werden. Soweit ein in Frage kommender Teilfonds mehr als 5% seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen eines solchen Emittenten investiert, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Nettovermögens dieses Teilfonds nicht überschreiten.

(5) Die vorstehend unter (3) und (4) aufgeführten Wertpapiere dürfen bei der Berechnung des oben unter (1)(ii) angegebenen Höchstwertes von 40% nicht berücksichtigt werden.

(6) Ungeachtet der vorstehend festgelegten Obergrenze und in Anbetracht der besonderen Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds ist jeder Fonds berechtigt, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anzulegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem sonstigen Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) oder der Gruppe der Zwanzig (G20) oder Singapur oder Hongkong oder von einem anderen von der Aufsichtsbehörde akzeptierten Nicht-Mitgliedstaat, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, mit der Maßgabe, dass (i) diese Wertpapiere Teil von wenigstens sechs unterschiedlichen Emissionen sind und (ii) die Wertpapiere aus einer solchen Emission nicht mehr als 30% des Nettovermögens dieses Teilfonds ausmachen.

(7) Unbeschadet der in diesem Dokument nachstehend unter (b) festgelegten Anlagegrenzen werden die in (1) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Anleihen auf höchstens 20% angehoben, wenn es Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist, einen bestimmten, von der Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Rentenindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass

- i die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist,
- ii der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
- iii der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die Obergrenze von 20% wird auf höchstens 35% angehoben, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Die Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten zugelassen.

- **Bankeinlagen**

(8) Ein Teilfonds darf höchstens 20% seines Vermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.

- **Derivate und Techniken der effizienten Portfolioverwaltung**

(9) Das Ausfallrisiko bei Geschäften mit OTC-Derivaten darf 10% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von A (6) oben ist, und ansonsten 5% des Nettovermögens.

(10) Anlagen in Derivaten dürfen nur getätigt werden, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen in (1) bis (5), (8), (9), (13) und (14) nicht überschreitet. Anlagen eines Teilfonds in indexbasierten Derivaten müssen bei den Anlagegrenzen in (1) bis (5), (8), (9), (13) und (14) nicht berücksichtigt werden.

(11) Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften in A (7) (ii) und (D)(1) sowie der Risiko- und Informationsanforderungen, die im vorliegenden Verkaufsprospekt festgelegt sind, mit berücksichtigt werden.

- **Anteile offener Fonds**

(12) Ein Fonds darf nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in Anteilen ein und desselben OGAW bzw. eines sonstigen OGA anlegen. Anlagen in Anteilen von anderen OGA dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen. Wenn der Teilfonds OGAW-Anteile und/oder andere OGA erworben hat, so dürfen die zugrunde liegenden Werte der entsprechenden OGAW oder anderer OGA im Rahmen der in den untenstehenden Punkten (1), (2), (3), (4), (8), (9), (13) und (14) festgelegten Höchstgrenzen nicht kombiniert werden.

- **Kombinierte Grenzwerte**

(13) Ungeachtet der vorstehend in (1), (8) und (9) festgelegten Einzelobergrenzen darf ein Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Nettovermögens in einer Kombination aus:

- i. Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
- ii. Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- iii. von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten und Techniken der effizienten Portfolioverwaltung anlegen.

(14) Die in (1), (3), (4), (8), (9) und (13) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß (1), (3), (4), (8), (9) und (13) oben getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten, in Derivaten oder in Techniken der effizienten Portfolioverwaltung desselben in keinem Fall 35% des Nettovermögens des Teilfonds übersteigen.

**(b) Beschränkungen hinsichtlich der Kontrolle**

(15) Kein Teilfonds darf mit Stimmrechten verbundene Anteile in einem Umfang kaufen, der es dem Fonds ermöglichen würde, einen erheblichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten auszuüben.



(16) Weder ein Teilfonds noch die Gesellschaft dürfen (i) mehr als 10% der im Umlauf befindlichen Anteile ohne Stimmrechte eines Emittenten, (ii) mehr als 10% der im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen eines Emittenten, (iii) mehr als 10% der Geldmarktinstrumente eines Emittenten oder (iv) mehr als 25% der im Umlauf befindlichen Anteile oder Fondsanteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erwerben.

Die in den vorstehenden Absätzen (ii) bis (iv) vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Anleihen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

Die oben unter (15) und (16) angeführten Obergrenzen gelten nicht für

- i. übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden,
- ii. übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden,
- iii. übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben werden,
- iv. Anteile am Kapital einer Gesellschaft, die nach dem Recht eines Drittstaates gegründet wurde, und zwar unter der Voraussetzung, dass (i) diese Gesellschaft ihre Vermögenswerte hauptsächlich in Wertpapiere investiert, die von Emittenten dieses Staates begeben werden, und dass (ii) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung durch den jeweiligen Teilfonds am Eigenkapital dieser Gesellschaft die einzige Möglichkeit darstellt, Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben, und dass (iii) diese Gesellschaft bei ihrer Anlagepolitik die Beschränkungen beachtet, die vorstehend in C, Punkte (1) bis (5), (8), (9) und (12) bis (16) festgelegt sind, und
- v. Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschließlich für diese Investmentgesellschaft oder -gesellschaften bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilhaber ausüben.

**D. Außerdem beachtet die Gesellschaft folgende Anlagebeschränkungen je Instrument im Hinblick auf ihr Nettovermögen:**

Jeder Teilfonds stellt sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert seines Portfolios nicht überschreitet.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

**E. Ferner beachtet die Gesellschaft mit Bezug auf das Vermögen eines jeden Teilfonds die folgenden Anlagebeschränkungen:**

- (1) Kein Teilfonds darf Waren oder Edelmetalle oder sie vertretende Zertifikate erwerben.
- (2) Kein Teilfonds darf in Immobilien anlegen, mit der Maßgabe, dass Anlagen in Wertpapieren vorgenommen werden dürfen, die durch Immobilien oder Beteiligungen daran abgesichert sind oder von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien oder Beteiligungen daran investieren.
- (3) Kein Teilfonds darf seine Vermögenswerte für die Übernahme von Wertpapieren verwenden.

(4) Kein Teilfonds darf Optionsscheine oder andere Rechte zur Zeichnung von Anteilen an einem solchen Teilfonds emittieren.

(5) Ein Teilfonds darf zugunsten Dritter keine Darlehen oder Garantien gewähren, mit der Maßgabe, dass eine solche Beschränkung keinen Teilfonds daran hindern soll, in nicht voll bezahlte übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzinstrumente zu investieren, wie unter A, Punkte (5), (7) und (8) erwähnt.

(6) Ein Teilfonds darf keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen, unter A, Punkte (5), (7) und (8) aufgeführten Finanzinstrumenten tätigen.

#### **F. Ungeachtet aller gegenteiligen Bestimmungen in diesem Dokument gilt Folgendes:**

(1) Unbeschadet seiner Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, darf jeder Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach seiner Zulassung von Absatz C, Punkte (1) bis (9) und (12) bis (14) abweichen.

(2) Die vorstehend festgesetzten Obergrenzen dürfen von jedem Teilfonds außer Acht gelassen werden, wenn er Zeichnungsrechte ausübt, die mit Wertpapieren im Portfolio dieses Teilfonds verbunden sind.

(3) Werden diese Obergrenzen aus Gründen, auf die ein Teilfonds keinen Einfluss hat, oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten, muss sich der Teilfonds als vorrangiges Ziel bei seinen Verkaufstransaktionen um die Behebung dieser Situation bemühen, wobei er die Interessen seiner Anteilhaber gebührend berücksichtigt.

Der Verwaltungsrat hat das Recht, in dem Umfang zusätzliche Anlagebeschränkungen festzulegen, in dem diese Beschränkungen für die Einhaltung der Gesetze und Vorschriften der Länder erforderlich sind, in denen Anteile der Gesellschaft angeboten oder verkauft werden.

#### **G. Master-Feeder-Struktur**

Jeder Teilfonds kann als ein Feeder-Fonds (der „Feeder“) eines OGAW oder eines Teilfonds eines solchen OGAW (der „Master“) agieren, der weder selbst ein Feeder-Fonds sein noch Aktien/Anteile eines Feeder-Fonds halten darf. In einem solchen Fall muss der Feeder mindestens 85 % seines Vermögens in Anteilen/Aktien des Masters anlegen.

Der Feeder darf nicht mehr als 15 % seines Vermögens in eine der folgenden Möglichkeiten anlegen:

- (a) Ergänzende liquide Mittel in Übereinstimmung mit Artikel 41 (2), 2. Abschnitt des Gesetzes von 2010;
- (b) Finanzderivatinstrumente, die nur zu Absicherungszwecken genutzt werden können, in Übereinstimmung mit Artikel 41 (1) g) und Artikel 42 (2) und (3) des Gesetzes von 2012;
- (c) Bewegliche und unbewegliche Güter, von grundlegender Bedeutung für die direkte Geschäftstätigkeit des Unternehmens

Wenn ein als Feeder-Fonds fungierender Teilfonds in die Anteile/Aktien eines Masters investiert, kann der Master durch die Anlage des Teilfonds in Anteile/Aktien des Masters keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren erheben.

Sollte ein Teilfonds als Feeder agieren, so wird eine Beschreibung aller Entgelte und Rückzahlungen von Kosten, die vom Feeder gezahlt werden müssen aufgrund seiner Anlagen in Anteile/Aktien des Masters, sowie der Gesamtausgaben des Feeders und des Masters, im Anhang des Teilfonds angegeben werden. Im Jahresbericht wird das Unternehmen Angaben zu den Gesamtausgaben des Feeders und des Masters machen.

Sollte ein Teilfonds als Master-Fonds eines anderen OGAW (der „Feeder“) agieren, so werden dem Feeder vom Master keine Zeichnungs-, Rücknahme- oder Rücknahmeabschlagsgebühren oder Umwandlungsgebühren in Rechnung gestellt.

## **H. Anlage eines Teilfonds in einen oder mehrere Teilfonds**

Ein Teilfonds kann Wertpapiere, die von einem oder mehreren Teilfonds (der „Ziel-Teilfonds“) ausgegeben werden oder ausgegeben worden sind, unter den folgenden Bedingungen zeichnen, erwerben und/oder halten:

- der Ziel-Teilfonds investiert nicht wiederum in den Teilfonds, der in den Ziel-Teilfonds investiert hat, und
- es können nicht mehr als 10 % des Vermögens des Ziel-Teilfonds, dessen Erwerb beabsichtigt wird, in Anteile anderer Ziel-Teilfonds investiert worden sein;
- das Stimmrecht im Zusammenhang mit den Wertpapieren des Ziel-Teilfonds wird über den Zeitraum der Anlage ausgesetzt;
- solange diese Wertpapiere von dem Unternehmen gehalten werden, wird deren Wert keinesfalls für die Berechnung des Nettovermögens des Unternehmens zur Ermittlung der vom Gesetz von 2010 festgelegten Mindestmenge des Nettovermögens berücksichtigt.

## **TECHNIKEN DER EFFIZIENTEN PORTFOLIOVERWALTUNG**

### **A. Allgemeines**

Ein Teilfonds kann (i) Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (securities financing transactions, **SFT**) wie etwa Wertpapiergeschäfte als Leihegeber und Leihenehmer, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte und (ii) derivative Finanzinstrumente nutzen, wenn diese in den Anhängen im Einzelnen dargelegt werden und dies im Einklang mit den Bedingungen dieses Abschnitts zu „Techniken der effizienten Portfolioverwaltung“ und der von der Aufsichtsbehörde gelegentlich ausgegebenen Rundschreiben erfolgt. Der Teilfonds nutzt keine Total Return Swaps.

Die Depotstelle verwahrt Vermögenswerte, die mit SFTs und erhaltenen Sicherheiten einhergehen. Andernfalls werden sie von einer anderen Depotstelle verwahrt (etwa Euroclear Bank SA/NV), die strengen Überwachungsregelungen unterworfen ist. Alle Vermögenswerte, die ein Teilfonds im Zusammenhang mit den Techniken für eine effizienten Portfolioverwaltung erhält, um das Kontrahentenrisiko zu senken, werden als Sicherheiten berücksichtigt, die den Grenzen und Bedingungen, die in den entsprechenden Rundschreiben der Regulierungsbehörde angegeben sind, unterliegen und nachfolgend im Abschnitt „Sicherheitenverwaltung“ zusammengefasst werden.

Die Teilfonds gehen gemäß dem jeweiligen Anhang SFTs oder derivative Finanzinstrumente mit Gegenparteien ein, die Aufsichtsvorschriften unterliegen, die die Aufsichtsbehörde als gleichwertig mit den Vorschriften laut EU-Recht ansieht und die die Verwaltungsgesellschaft gemäß ihren auf ihrer Website verfügbaren Richtlinien für die Auftragsausführung auswählt. Die Verwaltungsgesellschaft geht in diesem Zusammenhang SFTs oder derivative Finanzinstrumente mit Kreditinstituten ein, die unter jeglicher Rechtsform in einem OECD-Mitgliedstaat gegründet wurden und deren Schuldtitel auf der Beurteilungsskala von Standard & Poor’s ein Kreditrating von mindestens BBB- haben (bzw. von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig angesehen wird).

Die Verwaltungsgesellschaft betraute AXA Investment Managers GS Limited mit der Durchführung dieser Transaktionen und vor allem mit der Auswahl der Kontrahenten und mit den Finanzgarantien.

Jedem Teilfonds können Kosten in Verbindung mit Techniken der effizienten Portfolioverwaltung entstehen. Insbesondere kann ein Teilfonds als Entgelt für die übernommenen Aufgaben und Risiken Gebühren an Vermittler und andere Intermediäre zahlen, die mit der Depotstelle oder der Anlageverwaltungsgesellschaft verbunden sind, soweit dies nach geltenden Gesetzen und Vorschriften zulässig ist. Die Höhe dieser Gebühren kann festgelegt oder variabel sein. Der Geschäftsbericht enthält Informationen zu den direkten oder indirekten operativen Kosten und Gebühren, die jedem Teilfonds diesbezüglich entstehen, und dazu, an welche Organisationen diese Kosten und Gebühren gezahlt werden, sowie zu ihrer möglichen Verbindung zur Depotstelle, zur Anlageverwaltungsgesellschaft oder ggf. zur Verwaltungsgesellschaft.

Alle Erträge, die aufgrund der Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten und -gebühren erzielt werden, gehen an die Gesellschaft zurück. Als Gegenleistung für ihre Dienste erhält AXA Investment Managers GS Limited eine Vergütung, die vom entsprechenden Teilfonds getragen wird. Die entsprechenden Details werden im Geschäftsbericht der Gesellschaft angegeben. Diese Vergütung kann als Prozentsatz der von der Gesellschaft durch den Einsatz dieser Techniken erwirtschafteten Bruttoerlöse berechnet werden.

AXA Investment Managers GS Limited und die Verwaltungsgesellschaft sind Tochtergesellschaften der AXA IM Group. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten führte AXA IM Group eine Richtlinie zu Interessenkonflikten ein. Details dazu finden Sie unter <https://www.axa-im.lu/mifid>.

Unter keinen Umständen darf ein Teilfonds bei diesen Transaktionen von seinen Anlagezielen abweichen oder wesentliche zusätzliche Risiken eingehen.

## **B. Wertpapiergeschäfte als Leihegeber und Leihenehmer**

Vorbehaltlich weiterer Beschränkungen gemäß der in den Anhängen dargelegten Anlagepolitik eines bestimmten Teilfonds und unter der Voraussetzung, dass die folgenden Regeln und die von der Regulierungsbehörde ausgegebenen entsprechenden Rundschreiben eingehalten werden, kann die Gesellschaft:

Ein Teilfonds darf Wertpapiergeschäfte als Leihegeber und Leihenehmer eingehen, für die eine Vereinbarung gilt, nach der eine Partei Wertpapiere transferiert und der Leihenehmer sich dazu verpflichtet, zu einem späteren Zeitpunkt oder auf Anforderung der übertragenden Partei gleichwertige Wertpapiere zurückzugeben. Bei dieser Transaktion gilt die Gegenpartei, die die Wertpapiere transferiert, als Leihegeber und die Gegenpartei, an die die Wertpapiere transferiert werden, als Leihenehmer.

Als Entgelt für seine Dienstleistungen:

- erhält AXA Investment Managers GS Limited eine Vergütung in Höhe von 35% der Einkünfte der Wertpapierleihegeschäfte, die vom jeweiligen Teilfonds übernommen wird;
- dem jeweiligen Teilfonds wiederum kommen 65% der Einnahmen, die diese Wertpapierleihegeschäfte generieren. Der Geschäftsbericht der Gesellschaft hält genauere Angaben hierzu bereit.

### **a) Wertpapier-Leihegeschäfte**

- (i) Ein Teilfonds darf nur Wertpapierleihegeschäfte tätigen, (i) wenn er die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere fordern kann, sodass er seinen Rücknahmeverpflichtungen jederzeit nachkommen kann und (ii) diese Leihegeschäfte nicht die Verwaltung des Teilfondsvermögens gemäß der Anlagepolitik gefährden.

- (ii) Alle Risiken eines Kontrahenten, die durch ein Wertpapierleihegeschäft oder andere Techniken der effizienten Portfolioverwaltung und OTC-Derivate entstehen, müssen kombiniert werden, wenn die Grenzen, auf die oben im Eintrag 9 und 13 des Unterabschnitts (a) Regeln für die Risikostreuung Bezug genommen wird, berechnet wird.

#### **b) Wertpapier-Ausleihegeschäfte**

- (i) Der Teilfonds darf Wertpapiere nur an eine Gegenpartei ausleihen, die nachfolgenden kombinierten Kriterien ausgewählt wurde: Regulierungsstatus, Schutz durch lokale Rechtsvorschriften, operative Verfahren, vorhandene Kreditaufschläge sowie Analysen und externe Kreditratings.
- (ii) Die Wertpapiere, bei denen der Teilfonds Leihenehmer ist, dürfen in der Zeit, in der sie vom Teilfonds gehalten werden, nicht veräußert werden, es sei denn, sie sind durch ausreichende Finanzinstrumente gedeckt, die es dem Teilfonds ermöglichen, die ausgeliehenen Wertpapiere bei Transaktionsschluss zurückzugeben.
- (iii) Ausleihegeschäfte dürfen 50% des Gesamtwertes des Wertpapierportfolios der einzelnen Teilfonds nicht überschreiten.
- (iv) In Verbindung mit der Abrechnung einer Verkaufstransaktion kann der Teilfonds unter folgenden Umständen als Wertpapier-Leihenehmer auftreten: (a) während eines Zeitraums, in dem die Wertpapiere zur Neuregistrierung eingesandt wurden, (b) wenn die Wertpapiere verliehen und nicht rechtzeitig zurückgegeben wurden und (c) um zu vermeiden, dass eine Abrechnung nicht durchgeführt wird, wenn die Verwahrstelle nicht liefert.

#### **C. Pensionsgeschäfte**

Vorbehaltlich weiterer Beschränkungen laut der in den Anhängen dargelegten Anlagepolitik eines bestimmten Teilfonds kann der Teilfonds innerhalb der in den entsprechenden von der Regulierungsbehörde ausgegebenen Rundschreiben festgelegten Grenzen, Pensionsgeschäfte abschließen, die aus Transaktionen bestehen, für die eine Vereinbarung gilt, nach der eine Partei einer Gegenpartei Wertpapiere oder Instrumente verkauft, und die eine Klausel beinhalten, die dem Kontrahenten oder dem Teilfonds das Recht überträgt, die Wertpapiere oder Instrumente mit der gleichen Beschreibung zu einem festgelegten oder zu einem von der übertragenden Partei festzulegenden späteren Zeitpunkt vom Teilfonds bzw. dem Kontrahenten zu einem bestimmten Kurs zurückzukaufen oder diese zu ersetzen.

Solche Transaktionen werden üblicherweise als befristeter Kauf oder Verkauf von Wertpapieren (oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte) bezeichnet.

Diese Transaktionen müssen die Höchstgrenzen einhalten, die in den entsprechenden Rundschreiben der Aufsichtsbehörde dargelegt sind. Sie müssen im Rahmen der Erreichung des Anlageziels des Teilfonds, einer Absicherung, der Barmittelverwaltung oder von Techniken der effizienten Portfolioverwaltung erfolgen.

Der Teilfonds muss bei solchen Transaktionen allerdings folgende Regeln einhalten:

Der Teilfonds kann Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte mit Gegenparteien abschließen, die auf Grundlage folgender kombinierter Kriterien ausgewählt werden: Regulierungsstatus, Schutz durch die Gesetzgebung vor Ort, Verfahrensabläufe, verfügbare Kredit-Spreads und Kreditanalysen und/oder externe Bonitätsbeurteilungen.

- (i) Ein Teilfonds kann Pensionsgeschäfte und/oder umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen, vorausgesetzt er kann jederzeit (i) Wertpapiere, die dem Pensionsgeschäft bzw. der vollen Summe in bar im Falle eines umgekehrten Pensionsgeschäft unterliegen, zurückrufen oder (ii) das Geschäft beenden gemäß den entsprechenden von der Regulierungsbehörde ausgegebenen Rundschreiben, wenn davon ausgegangen wird, dass die befristeten Pensionsgeschäfte und die umgekehrten Pensionsgeschäfte, die sieben Tage nicht überschreiten, als Geschäfte angesehen werden, bei denen die Vermögenswerte jederzeit vom Teilfonds zurückgerufen werden können.
- (ii) Wertpapiere, die mit einer Rückkaufoption oder ein echtes Pensionsgeschäft gekauft wurden müssen mit den entsprechenden von der Regulierungsbehörde ausgegebenen Rundschreiben und der Anlagepolitik des Teilfonds konform sein und zusammen mit den anderen Wertpapieren im Portfolio des Teilfonds den gesamten Anlagebeschränkungen des Teilfonds entsprechen; und
- (iii) Das Kontrahentenrisiko, das durch diese Geschäfte oder andere Techniken für eine effizienten Portfolioverwaltung oder OTC-Finanzderivate entsteht, muss bei der Berechnung der Grenzen kombiniert werden, die unter den Punkten 9 und 13 des Teilabschnitts „(a) Regeln der Risikodiversifikation“ genannt werden.

Als Entgelt für seine Dienstleistungen:

- erhält AXA Investment Managers GS Limited eine Vergütung in Höhe von 35% der Einkünfte der Pensionsgeschäfte oder umgekehrten Pensionsgeschäfte, die vom jeweiligen Teilfonds übernommen wird;
- dem jeweiligen Teilfonds wiederum kommen 65% der Einnahmen, die diese Pensionsgeschäfte oder umgekehrten Pensionsgeschäfte generieren. Der Geschäftsbericht der Gesellschaft hält genauere Angaben hierzu bereit.

## SICHERHEITENVERWALTUNG

### A. Allgemein

Als Teil der OTC-Finanzderivatgeschäfte und der Wertpapierleihegeschäfte und Pensionsgeschäfte kann ein Teilfonds Sicherheiten erhalten, um das Kontrahentenrisiko zu senken.

In diesem Abschnitt wird die Sicherheitenrichtlinie, die in so einem Fall gilt, angegeben.

### B. Notenbankfähige Sicherheiten

Allgemeine Grundsätze

Sicherheiten, die ein Teilfonds erhält, können eingesetzt werden, um das Kontrahentenrisiko zu senken, wenn dies dem regelmäßig erstellten Rundschreiben der Regulierungsbehörde in Bezug auf die Liquidität, die Bewertung, die Emittentenbonität, die Korrelation, die Risiken in Zusammenhang mit der Verwaltung der Sicherheiten und die Durchsetzbarkeit entspricht. Sicherheiten sollten im Besonderen folgende Bedingungen erfüllen:

- Erhaltene Sicherheiten in anderer Form als liquide Mittel müssen von hoher Qualität sein, höchst liquide sein und auf einem geregelten Markt oder an multilateralen Handelsplätzen mit transparenter Preisgestaltung gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, der annähernd ihrer Bewertung vor dem Verkauf entspricht.

- Erhaltene Sicherheiten müssen täglich nach dem Marktwert bewertet werden und Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, dürfen nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, sofern nicht entsprechende konservative Sicherheitsabschläge gelten. Nachschussforderungen kommen gemäß den ausgehandelten Bedingungen der Sicherungsvereinbarungen zur Anwendung.
- Erhaltene Sicherheiten müssen von einem vom Kontrahenten unabhängigen Unternehmen begeben werden und werden voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Performance des Kontrahenten aufweisen.
- Erhaltene Sicherheiten müssen in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert sein und dürfen gegenüber einem bestimmten Emittenten ein Gesamtengagement von nicht mehr als 20 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds haben. Hiervon abweichend kann ein Teilfonds auch vollständig durch verschiedene übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente besichert sein, die von Mitgliedsstaaten, deren lokalen Behörden, einem souveränen Drittland wie etwa Kanada, Japan, Norwegen, der Schweiz und den USA oder öffentlichen internationalen Einrichtungen wie etwa der Europäischen Investitionsbank, denen ein Mitgliedsstaat oder mehrere Mitgliedsstaaten angehören, begeben werden, sofern diese Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen und Wertpapiere aus einer einzigen Emission höchstens 30 % des Nettovermögenswerts dieses Teilfonds ausmachen. Die Sicherheiten müssen zudem die Grenzen, die im Abschnitt „(b) Beschränkungen hinsichtlich der Kontrolle“ oben angegeben wurden, erfüllen.
- Die vom Teilfonds erhaltenen Finanzgarantien werden von der Verwahrstelle aufbewahrt oder andernfalls von einer anderen Verwahrstelle (etwa Euroclear Bank SA/NV), die strengen Überwachungsregelungen unterworfen ist und keine Verbindungen zum Garantiegeber hat.
- Sie sollten von der Gesellschaft für Rechnung des Teilfonds jederzeit und ohne Bezug auf oder Genehmigung des Kontrahenten durchgesetzt werden können.

#### Notenbankfähige Vermögenswerte

Solange die Sicherheiten die oben erwähnten Bedingungen erfüllen, können sie sich zusammensetzen aus (i) OECD-Staatsanleihen und/oder (ii) direkten Investitionen in Anleihen, die von erstklassigen Emittenten ausgegeben oder garantiert werden, die eine angemessene Liquidität anbieten oder Anteilen, die an einem geregelten Markt eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union notiert sind oder gehandelt werden oder an einer Börse eines Mitgliedsstaates der OECD, vorausgesetzt, sie sind im Hauptindex inbegriffen.

#### **C. Umfang der Sicherheiten**

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt den erforderlichen Umfang der Sicherheiten für OTC-Finanzderivate, Wertpapierleihegeschäfte und Pensionsgeschäfte gemäß der Art und den Merkmalen der durchgeführten Geschäfte, der Kontrahenten und der Marktbedingungen.

Die Verwaltungsgesellschaft darf OTC-Finanzderivate mit einem Umfang der Sicherheiten unter 100 % durchführen gemäß dem Kontrahentenrisiko, das von den geltenden Vorschriften genehmigt ist. Für bestimmte Arten von Geschäften wie unter anderem Devisenterminkontrakten kann der Umfang der Sicherheiten gleich Null sein.

Als Bestandteil ihrer Leihegeschäfte muss der Teilfonds grundsätzlich vor oder gleichzeitig mit der Übergabe der verliehenen Wertpapiere eine Garantie erhalten, deren Wert ständig während der Laufzeit des Vertrags und nach dessen Beendigung wenigstens 90 % des Gesamtwerts der verliehenen Wertpapiere entsprechen muss.

## D. Wiederanlage der Sicherheiten

Der Teilfonds kann die in bar erhaltenen Finanzgarantien gemäß den geltenden Vorschriften wiederanlagen. Finanzgarantien, die keine Barmittel sind, können nicht verkauft, wiederangelegt oder als Sicherheit hinterlegt werden. Die Gegenpartei kann die vom Teilfonds erhaltene Finanzgarantie gemäß den für die Gegenpartei geltenden Vorschriften wiederanlagen.

Wieder angelegte Barsicherheiten müssen die oben im Abschnitt „Notenbankfähige Sicherheiten“ aufgeführten Diversifizierungsanforderungen erfüllen und können nur (i) bei Instituten, die oben im Punkt 6 im Abschnitt „A. Anlagen der Gesellschaft dürfen nur einen oder mehrere Punkte des Folgenden umfassen“ angegeben werden, investiert oder hinterlegt werden, (ii) in Staatsanleihen hoher Qualität investiert werden, (iii) für die Zwecke umgekehrter Pensionsgeschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, dass diese Geschäfte mit Kreditinstituten, die bestimmten Sorgfaltspflichten unterliegen, getätigt werden oder (iv) in Geldmarktfonds mit kurzen Laufzeiten angelegt werden.

## E. Haircut-Richtlinie

Gemäß ihren internen Bestimmungen zur Verwaltung von Sicherheiten bestimmt die Verwaltungsgesellschaft:

- die erforderliche Höhe der Sicherheiten; und
- die Höhe des geltenden Sicherheitsabschlags für die als Sicherheit erhaltenen Vermögenswerte unter Berücksichtigung vor allem der Art der Vermögenswerte, der Emittentenbonität, Laufzeit, Währung, Liquidität und Preisvolatilität der Vermögenswerte.

Für OTC-Derivate und Pensionsgeschäfte gelten üblicherweise folgende Sicherheitsabschläge:

Art des Sicherungsinstruments	Sicherheitsabschlag
Barmittel	0%
Staatsanleihen	0%-20%

Für Wertpapierleihegeschäfte gelten üblicherweise folgende Sicherheitsabschläge:

Art des Sicherungsinstruments	Sicherheitsabschlag
Barmittel	0%
Aktien	10%
Staatsanleihen	2% - 5%

Das Global Risk Management von AXA IM muss andere Arten von Sicherheiten und/oder geltende Sicherheitsabschläge ausdrücklich genehmigen.

Trotz der Bonität des Emittenten der als Sicherheiten erhaltenen Vermögenswerte oder der vom Teilfonds durch Wiederanlage der Barsicherheiten erhaltenen Vermögenswerte kann der Teilfonds im Falle eines Ausfalls der Emittenten solcher Vermögenswerte oder im Falle eines Ausfalls der Kontrahenten bei Geschäften, in denen diese Barmittel wieder angelegt wurden, einem Verlustrisiko ausgesetzt sein.

## ANTEILE

Das Mindestgrundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.250.000. Das Grundkapital der Gesellschaft verändert sich automatisch mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen.



Anteile werden ohne Nennwert ausgegeben. Alle Anteile werden als voll eingezahlte Anteile ausgegeben und sind mit den gleichen Rechten und Vorzügen verbunden, insbesondere im Hinblick auf die Beteiligung an den Gewinnen und Ergebnissen der Gesellschaft.

Es können Bruchteile von Namensanteilen bis zu einem Hundertstel Anteil ausgegeben werden. Jeder ganze Anteil verleiht seinem Inhaber eine Stimme bei Versammlungen der Anteilinhaber der Gesellschaft, unabhängig vom Nettoinventarwert des Anteils.

Mit den Anteilen sind keine Vorzugszeichnungs-, -wandlungs- oder -umtauschrechte verbunden. Die Anteile sind frei übertragbar mit der Ausnahme, dass die Verwaltungsratsmitglieder entsprechend der Satzung den rechtmäßigen oder wirtschaftlichen Anteilsbesitz durch bestimmte Personen einschränken oder unterbinden oder bestimmte im Prospekt beschriebene Praktiken wie nachbörslichen Handel oder die zeitliche Abstimmung von Marktentscheidungen verbieten können.

Alle ausgegebenen Anteilklassen der Gesellschaft werden an der Luxemburger Wertpapierbörse oder einer anderen Wertpapierbörse notiert. Informationen darüber, ob Anteilklassen der Gesellschaft an der Luxemburger Wertpapierbörse oder einer anderen Wertpapierbörse notiert sind, sind nach Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder bei der Verwaltungsstelle oder auf der Website der entsprechenden Wertpapierbörse erhältlich.

### **Form der Anteile**

Die Anteile der Gesellschaft werden grundsätzlich nur als Namensanteile ausgegeben.

### **Anteilklassen**

Die Verwaltungsratsmitglieder sind berechtigt, jederzeit und uneingeschränkt Anteile jeder Klasse innerhalb der einzelnen Teilfonds auszugeben. Bei Einführung einer neuen Klasse wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.

Eine Auflistung der verfügbaren Anteilklassen der Teilfonds und ihre Merkmale sind in den Anhängen zu finden.

Die Nettoerlöse aus Zeichnungen in eine oder mehrere Klassen eines Teilfonds werden in das Vermögensportfolio des betreffenden Teilfonds investiert.

Die Verwaltungsratsmitglieder stellen sicher, dass jeder Teilfonds über ein eigenes Portfolio von Vermögenswerten verfügt. Jedes Portfolio von Vermögenswerten wird ausschließlich zugunsten der Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds investiert. Im Hinblick auf Dritte ist jeder Teilfonds ausschließlich für die ihm zuzuordnenden Verbindlichkeiten verantwortlich.

Sollte der Nettoinventarwert einer Anteilklasse des Teilfonds aus irgendeinem Grund auf einen bestimmten Betrag gefallen sein oder einen bestimmten, vom Vorstand (im Interesse der Anteilhaber) als Mindestbetrag zur wirtschaftlich effizienten Verwaltung oder zur wirtschaftlichen Rationalisierung oder aus irgendeinem im Prospekt aufgeführten Grund für diese Anteilklasse festgelegten, Betrag nicht erreicht haben, so kann der Vorstand beschließen, die mit einer Anteilklasse verbundenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten neu zu verteilen, um sie in eine oder mehrere andere Anteilklassen der Gesellschaft einzugliedern und die Anteile der betroffenen Klasse(n) in Anteile einer anderen Klasse oder anderer Klassen umzuwidmen (ggf. nach einer Aufspaltung oder Zusammenlegung und der Zahlung des Betrags für Teilansprüche an die Anteilhaber). Diese Entscheidung wird dem Recht der jeweiligen Anteilhaber unterliegen, die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile zu fordern, oder, wenn möglich, die Umwandlung dieser Anteile in Anteile anderer Klassen desselben Teilfonds oder in Anteile derselben oder anderer Klassen eines anderen Teilfonds zu beantragen. Anteilhaber der betroffenen Anteilklassen werden in einer Mitteilung über die Umstrukturierung informiert und/oder in einer anderen nach geltenden Gesetzen und Vorschriften erforderlichen oder zulässigen Weise. Ungeachtet der Vollmachten des Verwaltungsrats gemäß vorstehendem Absatz können Anteilhaber über eine solche Umstrukturierung auf einer Hauptversammlung der Anteilhaber der betroffenen Anteilklassen abstimmen. Die Mitteilung über die Einberufung der Hauptversammlung enthält Angaben zu den Gründen der Umstrukturierung und zum Umstrukturierungsprozess. Die Beschlussfassung auf der Hauptversammlung erfolgt ohne Quorum mit einfacher Mehrheit der bei der Versammlung abgegebenen gültigen Stimmen.

Wie im jeweiligen Anhang der einzelnen Teilfonds ausführlicher erläutert, kann jede Klasse (i) eine andere Währungsbezeichnung haben, (ii) sich an verschiedene Arten von Anlegern richten, d.h. an Privatanleger und an institutionelle Anleger, (iii) andere Mindestanlage- und Mindestanteilbesitzanforderungen aufweisen, (iv) eine andere Kostenstruktur besitzen, (v) eine andere Ausschüttungspolitik verfolgen, (vi) andere Vertriebskanäle benutzen oder (viii) andere Eigenschaften haben, wie vom Vorstand von Zeit zu Zeit festgelegt.

Die Gesellschaft wird keine Klasse-„I“-Anteile an einen Anleger ausgeben und umschichten, der nicht als institutioneller Anleger betrachtet werden kann. Der Verwaltungsrat kann die Annahme von Zeichnungsanträgen für Anteile der Klasse „I“, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, nach eigenem Ermessen so lange zurückstellen, bis der Registerstelle die Qualifikation des betreffenden Anlegers als institutioneller Anleger durch die Vorlage von Nachweisen hinreichend belegt wurde. Wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass es sich bei einem Inhaber von Klasse-„I“-Anteilen nicht um einen institutionellen Anleger handelt, so wird der Verwaltungsrat die Registerstelle anweisen, dem betreffenden Inhaber die Umschichtung seiner Anteile in Anteile einer Klasse des jeweiligen Teilfonds vorzuschlagen, die nicht institutionellen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt, dass eine solche Anteilklasse mit ähnlichen Merkmalen existiert). Lehnt der Anteilhaber diese Umschichtung ab, so wird der Verwaltungsrat die Registerstelle nach eigenem Ermessen anweisen, die entsprechenden Anteile gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Umwandlung und Rücknahme von Anteilen“ zurückzunehmen.

### **Mindestanlagebeträge und Mindestbestand**

Die Mindestanlageanforderungen für die einzelnen Teilfonds oder Anteilklassen sind im jeweiligen Anhang aufgeführt.

Folgezeichnungen außer durch Wiederanlage von Dividenden müssen in der Regel mindestens dem Mindestbetrag für die Erstanlage in den jeweiligen Teilfonds oder die jeweilige Anteilklasse, wie im entsprechenden Anhang festgelegt, entsprechen.

Die Mindestbesitzanforderungen hinsichtlich eines bestimmten Teilfonds und der Gesellschaft sind im jeweiligen Anhang aufgeführt.

## **Handelskurs der Anteile**

Vorbehaltlich anderer Bestimmungen in den Anhängen werden alle Transaktionen zum Handelskurs zuzüglich bzw. abzüglich geltender Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umschichtungsgebühren, wie für jeden Teilfonds im jeweiligen Anhang erwähnt, ausgeführt.

Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse eines Teilfonds wird in der Referenzwährung dieser Klasse bzw. dieses Teilfonds ausgedrückt, die in den Anhängen angegeben ist. Er wird zum Bewertungstag berechnet, indem das Nettovermögen jeder Anteilsklasse und/oder jedes Teilfonds (dabei handelt es sich um den Wert des Anteils der Vermögenswerte abzüglich des Anteils der Verbindlichkeiten, der dieser Anteilsklasse und/oder diesem Teilfonds an diesem Bewertungstag zugewiesen werden kann) durch die Gesamtzahl der zu diesem Zeitpunkt im Umlauf befindlichen Anteile der betreffenden Anteilsklasse und/oder des betreffenden Teilfonds dividiert wird. Der Nettoinventarwert pro Anteil kann auf die nächste Währungseinheit oder Kommastelle auf- oder abgerundet werden, z.B. auf den nächsten Cent bei Berechnungen in EUR.

Unter bestimmten Umständen kann die Bewertung der Anteile und damit der Handel mit ihnen ausgesetzt werden. Einzelheiten dazu finden sich unter der Überschrift „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie von Angebot, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen“.

## **Bewertung**

Der Nettoinventarwert pro Anteil jeder Anteilsklasse wird in der jeweiligen Referenzwährung der einzelnen Klassen dieses Teilfonds für jeden gültigen Bewertungstag festgelegt. Dies erfolgt durch Division des Nettovermögens der Gesellschaft, d. h. den dieser Klasse des jeweiligen Teilfonds entsprechenden Wert des Vermögens der Gesellschaft, abzüglich der Verbindlichkeiten der Gesellschaft, durch die Anzahl der ausstehenden Anteile dieser Klasse.

Der Nettoinventarwert wird folgendermaßen ermittelt:

Die Vermögenswerte der Gesellschaft umfassen Folgendes:

- (1) der gesamte ausstehende oder eingezahlte Kassenbestand, einschließlich angefallener Zinsen;
- (2) alle Rechnungen und Zahlungsaufforderungen sowie ausstehende Beträge (einschließlich noch nicht eingegangener Erlöse aus Wertpapierverkäufen);
- (3) alle Wertpapiere, Anteile, Anleihen, Schuldscheine, Optionen oder Bezugsrechte, Optionsscheine und andere Anlagen und Wertpapiere der Gesellschaft;
- (4) alle der Gesellschaft bekannten und zustehenden Dividenden und Ausschüttungen in bar oder in natura (bei Schwankungen des Marktwerts von Wertpapieren aufgrund von Handelspraktiken wie Transaktionen mit Ex-Tagen oder ohne Bezugsrechte kann die Gesellschaft die Bewertung allerdings anpassen);
- (5) alle angefallenen Zinsen verzinslicher Wertpapiere der Gesellschaft, außer wenn diese Zinsen in der Kapitalsumme dieses Wertpapiers enthalten sind;
- (6) die Gründungskosten der Gesellschaft, soweit diese nicht abgeschrieben wurden und sofern diese Gründungskosten direkt vom Kapital der Gesellschaft abgeschrieben werden können; und
- (7) alle anderen Vermögenswerte jeglicher Art, einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten.

Der Wert dieser Vermögenswerte wird folgendermaßen ermittelt:

- (1) Der Wert des Kassenbestandes oder des eingezahlten Barbestandes, von Wechseln, Zahlungsaufforderungen und Forderungen, von transitorischen Posten, von Bardividenden und Zinsen, die wie oben erwähnt festgesetzt oder aufgelaufen, aber noch nicht eingegangen sind, entspricht dem vollen Betrag dieser Vermögenswerte, es sein denn, es ist unwahrscheinlich, dass dieser Betrag in voller Höhe gezahlt wird oder eingeht; in diesem Fall wird der Wert festgesetzt, indem ein Abzug vorgenommen wird, der den Verwaltungsratsmitgliedern in diesem Fall als angebracht erscheint, um den tatsächlichen Wert der Vermögenswerte wiederzugeben.
- (2) Übertragbare Wertpapiere, die an einem geregelten Markt, einer Wertpapierbörse in einem Staat in Amerika, Afrika, Asien und Ozeanien (ein „Drittstaat“) oder einem sonstigen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, werden zum Schlusskurs an diesen Märkten bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Märkten notiert oder gehandelt, ist der Schlusskurs an dem Markt, der den Hauptmarkt für dieses Wertpapier darstellt, ausschlaggebend.
- (3) Übertragbare Wertpapiere, die nicht an einem geregelten Markt, einer Wertpapierbörse in einem Drittstaat oder einem sonstigen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, werden zu ihrem letzten verfügbaren Marktkurs bewertet.
- (4) Übertragbare Wertpapiere, für die kein Kurs erhältlich ist oder für die der in (2) und/oder (3) genannte Kurs nicht repräsentativ für den Marktwert ist, werden vorsichtig und nach Treu und Glauben auf der Grundlage ihres wahrscheinlichen Veräußerungswertes bewertet. Forderungsbesicherte Schuldverschreibungen, deren Kursnotierung nicht dem marktgerechten Wert entspricht, werden zu ihrem Nettoinventarwert bewertet, den die Bank der jeweiligen forderungsbesicherten Schuldverschreibung, in welche die Gesellschaft investiert hat, dem Anlageverwalter übermittelt.
- (5) Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt, einer Wertpapierbörse in einem Drittstaat oder einem sonstigen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, werden nach dem Schlusskurs an diesen Märkten bewertet. Wenn ein Wertpapier an verschiedenen Märkten gehandelt wird, ist der Schlusskurs des Hauptmarktes dieses Wertpapiers maßgeblich.
- (6) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt, einer Wertpapierbörse in einem Drittstaat oder einem sonstigen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet.
- (7) Der Liquidationswert von Termin- und Optionskontrakten, die nicht an geregelten Märkten, Wertpapierbörsen in Drittstaaten oder sonstigen geregelten Märkten gehandelt werden, entspricht ihrem Nettoliquidationswert, der gemäß den von der Gesellschaft nach Treu und Glauben aufgestellten Grundsätzen auf einer für jede Kontraktart einheitlich anzuwendenden Grundlage bestimmt wird. Der Liquidationswert von Termin- und Optionskontrakten, die an geregelten Märkten, Wertpapierbörsen in Drittstaaten oder sonstigen geregelten Märkten gehandelt werden, beruht auf dem letzten verfügbaren Abrechnungskurs dieser Kontrakte an den geregelten Märkten, Wertpapierbörsen in Drittstaaten oder sonstigen geregelten Märkten, an denen diese Termin- oder Optionskontrakte von der Gesellschaft gehandelt werden; vorausgesetzt, dass, wenn ein Termin- oder Optionskontrakt an dem Tag, an dem das Nettovermögen bestimmt wird, nicht liquidiert werden konnte, die Grundlage für die Bestimmung des Liquidationswertes dieses Kontrakts ein Wert ist, den die Gesellschaft als gerecht und angemessen erachtet.

- (8) Werte, die in einer anderen Währung als der Referenzwährung einer Klasse oder eines Teilfonds ausgedrückt werden, werden auf der Grundlage eines von Reuters oder einem ähnlichen Anbieter bereitgestellten Wechselkurses in die Referenzwährung einer Klasse oder eines Teilfonds umgerechnet.
- (9) Swaps und alle anderen Wertpapiere und Vermögenswerte werden zu ihrem Marktwert, der vorsichtig und nach Treu und Glauben von der Gesellschaft bestimmt wird, und Credit Default Swaps nach dem vom Abschlussprüfer der Gesellschaft genehmigten Verfahren bewertet.
- (10) OGAW- bzw. weitere OGA-Anteile werden zu ihrem letzten verfügbaren Nettoinventarwert je Anteil bewertet. Offene Fonds werden zum aktuellen Nettoinventarwert dieser Aktien oder Anteile am entsprechenden Bewertungstag bewertet, oder basierend auf dem Marktwert, vorausgesetzt, dass diese Bewertung den angemessensten Preis widerspiegelt. Sollte diese letzte Bedingung nicht der Fall sein, so wird der Fonds zum geschätzten Nettoinventarwert an diesem Bewertungstag bewertet. Sollte dieser geschätzte Nettoinventarwert nicht verfügbar sein, so wird der Fonds zum letzten verfügbaren aktuellen oder geschätzten Nettoinventarwert bewertet. Dabei wird vorausgesetzt, dass wenn Ereignisse eingetreten sind, die seit dem Zeitpunkt der Berechnung dieses aktuellen oder geschätzten Nettoinventarwerts zu einer grundlegenden Änderung des Nettoinventarwerts dieser Aktien oder Teile geführt haben können, der Wert dieser Aktien oder Anteile angepasst werden kann, um nach Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder diese Änderung zu berücksichtigen.

Falls die oben beschriebenen Bewertungen aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht möglich oder nicht angemessen sind, ist die Gesellschaft berechtigt, vorsichtig und nach Treu und Glauben andere Regeln anzuwenden, um ihre Vermögenswerte angemessen zu bewerten.

Wenn ein Teilfonds durch neue Zeichnungen Barmitteleingänge in bedeutender Höhe verzeichnet, muss der Portfoliomanager oft Wertpapiere im Auftrag des Teilfonds kaufen, um zu gewährleisten, dass er vollständig angelegt ist. Um großen Rücknahmeanfragen nachzukommen, müssen dagegen normalerweise Wertpapiere verkauft werden. Die Kosten dieser Transaktionen können „Bid-Ask-Spreads“, Makler- und Depotgebühren und/oder Steuern umfassen. Ohne einen geeigneten Mechanismus zum Umgang mit diesen zusätzlichen Kosten trägt der Teilfonds diese. Dies beeinträchtigt die bestehenden Anteilinhaber, vor allem langfristige Anleger. Zurückzuführen ist dies vor allem darauf, dass der Preis der Anteilklasse ohne einen Mechanismus gegen eine Verwässerung den „durchschnittlichen“ Preis seiner zugrundeliegenden Anlagen zum Geschäftsschluss ohne Berücksichtigung der Handelskosten widerspiegelt. Zur Wahrung der Interessen der bestehenden Anteilinhaber eines Teilfonds oder einer Anteilklasse kann die Verwaltungsgesellschaft einen Swing-Pricing-Mechanismus für jeden Teilfonds oder jede Anteilklasse auf den Barmittelanteil anwenden, der durch eine einen Teilfonds betreffende Fusion entstanden ist.

Ein spezieller Ausschuss der Verwaltungsgesellschaft reguliert und definiert den Swing-Pricing-Mechanismus und wendet ihn an. Die Verwaltungsgesellschaft verwendet einen partiellen Swing. D. h. der Swing-Pricing-Mechanismus wird auf der Ebene des Teilfonds oder der Anteilklasse nur eingesetzt, wenn an einem Bewertungstag ein vorher festgelegter Grenzwert der Nettokapitalaktivität (der „Swing-Grenzwert“) überschritten wird, unabhängig von den besonderen Umständen der einzelnen Transaktionen der Anleger.

Das Ausmaß der Preisanpassung wird von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden, um die geschätzten Handels- und anderen Kosten widerzuspiegeln, und wird 2 % des NIW nicht überschreiten. Ggf. wird auf den NIW ohne Swing-Faktor, d. h. vor der Anwendung des Swing-Pricing-Mechanismus, eine erfolgsabhängige Gebühr berechnet.

Die Schwankung des NIW des Teilfonds spiegelt möglicherweise nicht die tatsächliche Wertentwicklung des Teilfonds wieder und kann daher ggf. wegen der Anwendung des Swing-Pricing-Mechanismus vom Benchmark des Teilfonds abweichen.

Der Nettoinventarwert pro Anteil wird für jeden Bewertungstag von der Verwaltungsstelle bestimmt und am jeweiligen Bewertungstag am juristischen Sitz der Gesellschaft zur Verfügung gestellt.

**Zur Klarstellung erhält der für einen bestimmten Bewertungstag (T) berechnete Nettoinventarwert das Datum dieses Bewertungstags (T) und wird am unmittelbar darauffolgenden Bewertungstag (T+1) zur Verfügung gestellt, sofern im entsprechenden Anhang eines Teilfonds nicht etwas anderes festgelegt wird.**

Jeder Teilfonds wird so bewertet, dass alle Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren am Ausführungsdatum berücksichtigt werden und alle zu erhaltenden Dividenden und Ausschüttungserträge an den jeweiligen Abschlagsdaten verbucht werden.

Jeder Teilfonds wird so bewertet, dass alle Vereinbarungen über den Kauf bzw. Verkauf von Wertpapieren zum Ausführungsdatum berücksichtigt werden und alle ausstehenden Dividenden und Ausschüttungen zum entsprechenden Ex-Tag anfallen.

Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft umfassen:

- i alle Kredite, Wechsel und sonstigen fälligen Beträge;
- ii die Gebühren der Verwahrstelle, der Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwaltungsgesellschaften, der Platzierungsagenten, der Registerstelle, der Domizilstelle und, der Verwaltungs- und Zahlstelle, des Börsennotierungsbeauftragten; sonstige Betriebskosten, u. a. die Kosten für den Kauf und Verkauf von zugrunde liegenden Wertpapieren, Behördenkosten, Kosten der Registrierung bei Aufsichtsbehörden Rechts- und Prüfgebühren, Zinsen, Berichtsaufwendungen, Kosten für die Veröffentlichung von Ausgabe- und Rücknahmepreisen, für die Verteilung von Zwischen- und Jahresberichten, Porto, Telefon; angemessene Aufwendungen für Marketing und Verkaufsförderung;
- iii alle bekannten fälligen oder noch nicht fälligen Verbindlichkeiten, einschließlich des Betrags aller gegebenenfalls erklärten, aber noch nicht gezahlten Dividenden;
- iv einen angemessenen Betrag, der für Steuern zurückgelegt wird, die am Bewertungstag fällig sind, sowie alle sonstigen von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigten Rückstellungen oder Rücklagen; und
- v alle anderen Verbindlichkeiten der Gesellschaft jedweder Art, die zugunsten Dritter fällig sind.

Bei der Bewertung ihrer Verbindlichkeiten kann die Gesellschaft alle Verwaltungskosten und sonstigen regelmäßigen oder periodischen Aufwendungen berücksichtigen, indem sie diese für das gesamte Jahr oder einen anderen Zeitraum berechnet und den betreffenden Betrag anteilig auf die Teilabschnitte dieses Zeitraums verteilt.

Wenn sich die Bewertungen eines beträchtlichen Teils der Anlagen der Gesellschaft, die einem bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Anteilklasse zuzuordnen sind, zwischen dem Zeitpunkt der Bestimmung des Nettoinventarwerts und der Veröffentlichung erheblich geändert haben, kann die Gesellschaft die erste Bewertung zum Schutz der Interessen der Anteilhaber und der Gesellschaft widerrufen und eine zweite Bewertung durchführen. Alle entsprechenden Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden in diesem Fall auf Grundlage dieser zweiten Bewertung bearbeitet.

## **Zuteilung der Vermögenswerte der Gesellschaft**

Die Verwaltungsratsmitglieder können für jede Anteilklasse oder für zwei oder mehr Anteilklassen einen Teilfonds wie folgt einrichten:

i Gehören zwei oder mehr Anteilklassen zu einem Teilfonds, werden die zu diesen Klassen gehörenden Vermögenswerte entsprechend der spezifischen Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds investiert;

ii Der Erlös aus der Ausgabe von Anteilen einer Klasse wird in den Büchern der Gesellschaft dem Teilfonds zugerechnet, der dieser Anteilklasse entspricht, wobei vorausgesetzt wird, dass der betreffende Betrag den Teil des Nettovermögens dieses Fonds, der der auszugebenden Anteilklasse zuzurechnen ist, erhöht. Dies gilt, wenn verschiedene Anteilklassen in diesem Teilfonds im Umlauf sind;

iii Wird ein Vermögenswert von einem anderen Vermögenswert abgeleitet, ist der abgeleitete Vermögenswert in den Büchern der Gesellschaft demselben Teilfonds zuzuschreiben wie die Vermögenswerte, von denen er abgeleitet wurde, und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswertes ist die Werterhöhung bzw. -verminderung dem jeweiligen Teilfonds zuzuschreiben;

iv Geht die Gesellschaft eine Verbindlichkeit ein, die sich auf einen Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds bezieht oder auf eine Maßnahme, die in Verbindung mit einem Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds ergriffen wurde, ist diese Verbindlichkeit dem jeweiligen Teilfonds zuzuordnen;

v In Fällen, in denen ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft nicht als einem bestimmten Teilfonds zuzuordnen betrachtet werden kann, wird dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit allen Teilfonds im Verhältnis zum Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilklassen zugeordnet;

vi Nach Auszahlung der Ausschüttungen an die Inhaber einer Anteilklasse wird der Nettoinventarwert dieser Anteilklasse um den Betrag dieser Ausschüttungen vermindert.

## **ZEICHNUNG VON ANTEILEN**

Zur Zeichnung von Anteilen ist von den Anlegern ein Antragsformular auszufüllen und an die Registerstelle (die „Registerstelle“) unter der Anschrift, die unter der Überschrift „Namens- und Adressenverzeichnis“ angegeben ist, oder an eine auf dem Antragsformular angegebene Vertriebsgesellschaft zu senden. Zeichnungen können per Fax vorgenommen werden, müssen jedoch alle auf dem Antragsformular verlangten Informationen enthalten.

**Sofern in den Anhängen nicht anders angegeben, werden Anträge auf Zeichnung von Anteilen, die vor 14.00 Uhr an einem Bewertungstag bei der Registerstelle eingehen, zu dem Handeltkurs, der an diesem Bewertungstag gilt, zuzüglich der im entsprechenden Anhang angegebenen Zeichnungsgebühren gehandelt.**

Werden Zeichnungsanträge für Anteile über eine Vertriebsgesellschaft eingereicht, gelten möglicherweise andere Zeichnungsverfahren und Fristen. In solchen Fällen sollte jeder Anleger von der Vertriebsgesellschaft Informationen über das für seinen Antrag geltende Zeichnungsverfahren sowie über die Fristen einholen, bis zu denen die Zeichnung eingegangen sein muss. Anleger sollten beachten, dass sie an Tagen, an denen die Vertriebsgesellschaft für den Geschäftsverkehr nicht geöffnet ist, möglicherweise keine Anteile durch eine solche Vertriebsgesellschaft zeichnen können.

Alle Anträge, die an einem Geschäftstag nach dem entsprechenden Annahmeschluss bei der Registerstelle eingehen, gelten als am folgenden Geschäftstag eingegangen.

Die zu entrichtenden Zeichnungsbeträge werden auf die nächste ganze Währungseinheit oder Kommastelle der jeweiligen Referenzwährung aufgerundet.

Folgezeichnungen von Anteilen können schriftlich per Post oder Fax oder per Telefon erfolgen. Bei telefonischer Zeichnung sollten die Anträge am selben Tag per Fax bestätigt werden.

Anteile werden nur dann zugeteilt, wenn die Geldbeträge am Abrechnungstag bei der Verwahrstelle eingehen.

Die Abrechnung kann durch elektronische Überweisung oder durch Euroclear oder Clearstream erfolgen. Die Anleger sollten sicherstellen, dass alle bei den Überweisungen entstandenen Kosten im Überweisungsbetrag oder in den auf den Überweisungsträgern ausgewiesenen Beträgen enthalten sind.

Der Handelskurs kann nach Genehmigung durch die Verwaltungsratsmitglieder und nach Maßgabe aller geltenden Gesetze mit Bezug auf einen durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft erstellten Sonderprüfungsbericht, der den Wert von als Sacheinlage eingezahlten Vermögenswerten bestätigt, dadurch beglichen werden, dass in die Gesellschaft Wertpapiere eingebracht werden, die für die Verwaltungsratsmitglieder annehmbar sind, und zwar in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen der Gesellschaft und des jeweiligen Teilfonds.

Werden Anteile auf die Namen von Mitinhabern eingetragen, akzeptiert die Registerstelle Anweisungen von einem einzelnen Mitinhaber nur, wenn sie nicht von allen Mitinhabern anders lautende Anweisungen erhält. Alle Transaktionsaufträge in Bezug auf einen Teilfonds gelten als unwiderruflich und müssen mit den ordnungsgemäß ausgefüllten Transaktionsformularen oder durch Übersendung aller erforderlichen Daten in einer von der Registerstelle festgelegten Form erteilt werden. Nach Abwicklung jeder Transaktion wird dem Anteilinhaber ein Bestätigungsschreiben zugeschickt.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge ganz oder teilweise abzulehnen.

Dies gilt dann, wenn die Gesellschaft weiß oder glaubt, dass einer der folgenden Umstände zutrifft.

- der Anleger ist eine eingeschränkte Person gemäß den Bedingungen der Satzung;
- der Anleger hat von der Gesellschaft geforderte Informationen oder Erklärungen in Bezug auf Korruption, Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht bereitgestellt;
- der Anleger verstößt gegen Gesetze oder Auflagen von Ländern oder Regierungsbehörden;
- der Anleger kommt aufgrund dieser Gesetze oder Auflagen nicht für den Besitz dieser Anteile in Frage und der Gesellschaft entstünden infolge des Besitzes dieser Anteile durch einen Anleger steuerliche oder andere finanzielle Nachteile, die ansonsten nicht entstehen würden.

## **Beauftragte**



Beauftragte sind Banken und Finanzinstitute, die durch die Gesellschaft oder eine Gesellschaft, die für die Organisation des Vertriebs der Anteile der Gesellschaft verantwortlich ist, bestellt wurden und als Vermittler zwischen den Anlegern und der Gesellschaft tätig sind. Nach Maßgabe der örtlich geltenden Gesetze in Ländern, in denen Anteile angeboten werden, können die Vertriebsgesellschaften und ihre etwaigen Vertreter auf Aufforderung durch den jeweiligen Anleger als Beauftragter für diese Anleger auftreten. Als Beauftragter nehmen die Vertriebsgesellschaft oder ihre etwaigen Vertreter auf ihren Namen, jedoch als Beauftragter für den Anleger, den Kauf, die Umschichtung oder die Rücknahme von Anteilen vor und fordern zur Eintragung dieser Maßnahmen in das Verzeichnis der Anteilinhaber auf. Der Anleger ist jedoch nicht verpflichtet, die Dienste des von der Vertriebsgesellschaft und ihren Vertretern gestellten Beauftragten in Anspruch zu nehmen, und hat das Recht, jederzeit einen direkten Titel auf die Anteile zu beanspruchen. Um den Beauftragten zur Stimmabgabe auf einer Hauptversammlung zu bevollmächtigen, stattet der Anleger ihn mit speziellen oder allgemeinen Abstimmungsanweisungen zu diesem Zweck aus. Zeichner behalten die Möglichkeit der direkten Anlage in die Gesellschaft ohne Inanspruchnahme der Dienste eines Beauftragten.

Die Bedingungen für die Dienstleistungen des eventuell Beauftragten werden im jeweiligen Vertriebs- oder Beauftragungsvertrag angegeben.

Die Vertriebsgesellschaft und ihre Vertreter halten sich jederzeit an die Verpflichtungen infolge der geltenden Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften im Hinblick auf die Bekämpfung der Geldwäsche und setzen darüber hinaus Verfahren ein, die in dem in Frage kommenden Umfang sicherstellen sollen, dass sie den vorstehenden Verpflichtungen nachkommen. Soweit die Vertriebsgesellschaft oder ihre Vertreter keinen Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche unterliegen, wird die notwendige Kontrolle durch die Verwaltungsstelle der Gesellschaft ausgeübt.

### **Abrechnung durch elektronischen Zahlungsverkehr**

Anlegern wird empfohlen, zur Vermeidung von Verzögerungen bei der Zuteilung von Anteilen durch elektronische Überweisung zu zahlen (in der jeweiligen Referenzwährung). Anleger sollten das diesem Verkaufsprospekt beigefügte elektronische Überweisungsformular ausfüllen und an ihre jeweilige Bank weiterleiten sowie den relevanten Abschnitt des Antragsformulars ausfüllen. Anteile werden nach Eingang (falls dieser Eingang vor dem entsprechenden Order Annahmeschluss an einem Geschäftstag liegt) der Nachricht der Verwahrstelle darüber zugeteilt, dass eine geprüfte Mitteilung über eine elektronische Überweisung oder eine SWIFT-Mitteilung eingegangen ist, und zwar mit der Maßgabe, dass die Übertragung des Betrages unter strikter Einhaltung der Anweisungen vorgenommen wurde, die in dem Formblatt für die elektronische Überweisung angegeben wurden.

### **Devisen**

Wurde die Zeichnung in einer anderen Währung als der Referenzwährung der Anteilklassen des/der betreffenden Teilfonds vorgenommen, führt die Registerstelle die erforderlichen Devisentransaktionen durch. Die Anleger sollten beachten, dass der betreffende Währungsbetrag und die Tageszeit, zu der ein solcher Umtausch vorgenommen wird, den Wechselkurs beeinflussen. Für Verluste aus ungünstigen Kursschwankungen übernehmen die Verwahrstelle, die Registerstelle oder die Gesellschaft keine Haftung.

Devisentransaktionen (als Auftraggeber für Anteilinhaber oder als Vertreter für die Teilfonds) können von einer Gesellschaft innerhalb der AXA-Gruppe durchgeführt werden.

### **Berichterstattung**

Alle Zeichnungen werden durch eine Ausführungsanzeige bestätigt. Nach der ersten Zeichnung erhält jeder Anteilinhaber eine persönliche Kontonummer.

## **Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**

Für die Gesellschaft, die Registerstelle, die Vertriebsgesellschaften und ihre Führungskräfte gelten die Bestimmungen der geltenden luxemburgischen Gesetze über Gelder, die direkt oder indirekt aus kriminellen Handlungen stammen – darunter fallen auch Handlungen im Zusammenhang mit illegalen Suchtstoffen –, sowie gegebenenfalls die Bestimmungen ähnlicher Gesetze, die in anderen betroffenen Ländern gelten. Die Zeichner werden eventuell aufgefordert, neutrale Belege für ihre Identität vorzulegen, eine ständige Anschrift nachzuweisen und Informationen über die Herkunft der zu investierenden Geldbeträge zu liefern.

Werden diese Informationen oder Unterlagen nicht rechtzeitig bereitgestellt, könnte dies zu einer Verzögerung bei der Zuteilung von Anteilen oder zu einer Ablehnung der Zuteilung von Anteilen führen.

Wenn eine Vertriebsgesellschaft oder ihre Vertreter keinen Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung unterliegen, wird die notwendige Kontrolle durch die Registerstelle der Gesellschaft ausgeübt.

## **Market Timing und übermäßiger Handel**

Die Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen sollte ausschließlich zu Anlagezwecken erfolgen. Die Gesellschaft lässt „Market Timing“ oder andere unangemessene Handelspraktiken wie etwa Late Trading (d. h. die Zeichnung geht nach Annahmeschluss ein) nicht zu. Unangemessene kurzfristige (Market-Timing-) Handelspraktiken können die Portfolioverwaltungsstrategien beeinträchtigen und die Performance der Gesellschaft mindern. Um den Schaden für die Gesellschaft und die Anteilhaber zu begrenzen, kann die Gesellschaft oder die in ihrem Auftrag handelnde Registerstelle Zeichnungs- oder Umschichtungsanträge ablehnen oder zusätzlich zu den Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umschichtungsgebühren, die gemäß den Anhängen erhoben werden können, eine Gebühr von bis zu 2% des Auftragswertes zugunsten der Gesellschaft erheben, wenn der betreffende Anleger unangemessene Handelspraktiken anwendet oder dies in der Vergangenheit getan hat oder wenn nach Meinung der Gesellschaft die Handelspraktiken eines Anlegers der Gesellschaft oder einem der Teilfonds schaden können. Bei ihrer Beurteilung kann die Gesellschaft den Handel in mehreren Konten in gemeinsamem Besitz oder unter gemeinsamer Kontrolle berücksichtigen. Die Gesellschaft ist außerdem berechtigt, sämtliche Anteile eines Inhabers, der unangemessene Handelspraktiken anwendet oder angewendet hat, zwangsweise zurückzukaufen. Für Verluste aufgrund abgelehnter Anträge oder von Zwangsrückkäufen kann die Gesellschaft nicht haftbar gemacht werden.

Zeichnungen, Rücknahmen und Umschichtungen erfolgen zu einem unbekanntem Nettoinventarwert pro Anteil. Nach Annahmeschluss gelten alle erhaltenen Aufträge als unwiderruflich.

## **UMWANDLUNG UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN**

Sofern im jeweiligen Anhang nichts anderes angegeben ist, können Anteilhaber der Registerstelle an jedem Geschäftstag per FTP, per Fax oder per Post unter Angabe ihrer persönlichen Kontonummer Anweisungen für die Umschichtung von Anteilen einer Anteilsklasse eines Teilfonds in Anteile einer anderen Klasse desselben oder eines anderen Teilfonds oder derselben Klasse eines anderen Teilfonds, falls vorhanden, oder für die Rückgabe von Anteilen geben.

**Sofern in den Anhängen nichts anderes angegeben ist, werden Anweisungen für die Umschichtung oder Rücknahme von Anteilen, die vor 14.00 Uhr an einem Bewertungstag (T) bei der Registerstelle eingehen, zu dem an diesem Bewertungstag (T) geltenden Handelskurs abzüglich einer etwaigen Rücknahme- oder Umschichtungsgebühr, wie im jeweiligen Anhang erwähnt, gehandelt.**

Werden Anträge auf Rücknahme oder Umschichtung über eine Vertriebsgesellschaft eingereicht, gelten möglicherweise andere Rücknahme- und Umschichtungsverfahren und Fristen. In diesen Fällen sollte jeder Anleger von der Vertriebsgesellschaft Informationen über das für seinen Antrag geltende Rücknahme- oder Umschichtungsverfahren sowie über die Fristen einholen, bis zu denen der Antrag auf Rücknahme oder Umschichtung eingegangen sein muss. Anleger sollten beachten, dass sie an Tagen, an denen die Vertriebsgesellschaft nicht für Geschäftszwecke geöffnet ist, möglicherweise keine Anträge auf Rücknahme oder Umschichtung ihrer Anteile durch diese Vertriebsgesellschaft stellen können.

Umschichtungs- oder Rücknahmeanträge, die an einem Geschäftstag nach dem entsprechenden Annahmeschluss bei der Registerstelle eingehen, gelten als am folgenden Geschäftstag eingegangen.

Private Anleger dürfen ihre Anteile nicht in Anteilsklassen umschichten, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind.

Sollte ein nicht-institutioneller Anleger scheinbar für institutionelle Anleger vorgesehene Anteile besitzen, wird die Gesellschaft die Anteile entweder zwangsweise zurücknehmen oder, falls eine Anteilklasse für Privatanleger verfügbar ist, umwandeln in Anteile für Privatanleger desselben Teilfonds (dessen Anteile mit höheren Gebühren und Kosten einhergehen können).

Rücknahmeanweisungen können abgelehnt werden, wenn die Rücknahme dazu führen würde, dass der Anleger einen Gesamt-Restbestand halten würde, der geringer wäre als der für die einzelnen Teilfonds oder für die Gesellschaft in den Anhängen angegebene Mindestbestand. Die verbleibenden Anteile können zu ihrem aktuellen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Rücknahme- oder Umwandlungsanträge für Anteile abzulehnen und Anteile zwangsweise auszuwechseln oder zurückzunehmen, wenn die Gesellschaft weiß oder glaubt, dass einer der folgenden Umstände zutrifft.

- der Anleger ist eine eingeschränkte Person gemäß den Bedingungen der Satzung;
- der Anleger hat von der Gesellschaft geforderte Informationen oder Erklärungen in Bezug auf Korruption, Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht bereitgestellt;
- der Anleger verstößt gegen Gesetze oder Auflagen von Ländern oder Regierungsbehörden;
- der Anleger kommt aufgrund dieser Gesetze oder Auflagen nicht für den Besitz dieser Anteile in Frage und der Gesellschaft entstünden infolge des Besitzes dieser Anteile durch einen Anleger steuerliche oder andere finanzielle Nachteile, die ansonsten nicht entstehen würden.

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, an einem Bewertungstag mehr als 10% der zu diesem Zeitpunkt im Umlauf befindlichen Anteile eines Teilfonds zurückzunehmen oder umzuschichten. Bei einem Aufschub der Rücknahme oder Umschichtung werden die entsprechenden Anteile zum Handelskurs je Anteil zurückgenommen oder umgeschichtet, der für den Tag gilt, an dem die Rücknahme oder Umschichtung durchgeführt wird. Überzählige Rücknahmen oder Umschichtungen werden auf den nächsten Bewertungstag verschoben, an dem sie vorrangig bearbeitet werden.

Wenn bei einem Umschichtungsantrag dieser Tag kein Bewertungstag ist, werden Umschichtungsanträge am nächsten Bewertungstag bearbeitet.

**Alle Anträge auf Umwandlung von Anteilen von Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds, die an einem Bewertungstag (T) vor 14.00 Uhr bei der Registerstelle eingehen, werden folgendermaßen bearbeitet:**

- **die Rücknahme der umzuwandelnden Anteile wird an diesem Bewertungstag (T) bearbeitet; und**
- **die entsprechende Zeichnung von Anteilen des anderen Teilfonds wird am unmittelbar auf die Bearbeitung der Rücknahme folgenden Bewertungstag (T+1) dieses anderen Teilfonds bearbeitet.**

Ein aufgrund einer oder mehrerer Umschichtungstransaktionen an den betreffenden Anteilinhaber zu zahlender Barbetrag wird zugunsten des betreffenden Anteilinhabers an Euroclear oder Clearstream überwiesen.

In einigen Ländern kann eine Umschichtung von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds eine Veräußerung von Anteilen des ursprünglichen Teilfonds für steuerliche Zwecke sein.

Die Anzahl der Anteile des neuen Teilfonds, die zuzuteilen sind, wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$A = \frac{((B \times OP) - D) \times E}{NP}$$

Dabei gilt:

A = Anzahl der zuzuteilenden Anteile des neuen Teilfonds;

B = Anzahl der umzuwandelnden Anteile des bisherigen Teilfonds;

OP = Handelskurs des bisherigen Teilfonds;

D = (etwaige) Umschichtungskosten, die von dem bisherigen Teilfonds einbehalten werden;

E = Wechselkurs zwischen der Währung des bisherigen Teilfonds und der des neuen Teilfonds (mit der Maßgabe, dass der Kurs = 1 ist, wenn der bisherige und der neue Teilfonds auf dieselbe Währung lauten).

NP = Handelskurs des neuen Teilfonds.

### **Rücknahmeerlöse**

Die Rücknahme erfolgt durch elektronischen Zahlungsverkehr, sofern kein besonderes Zahlungsverfahren vereinbart wurde. In diesem Falle erfolgt das Rücknahmeverfahren auf Risiko des Anteilseigners. Rücknahmebeträge werden auf die nächste volle Währungseinheit oder -untereinheit der entsprechenden Referenzwährung abgerundet.

Durch Überweisung gezahlte Rücknahmeerlöse werden per Post übersandt. Die Anteilinhaber sollten deshalb die dafür erforderliche Zeit berücksichtigen, ebenso wie die Zeit, die ihre eigenen Banken für die Entgegennahme freigegebener Mittel benötigen. Die Registerstelle erhebt keine Gebühr für die Rücknahme von Anteilen. Um Zweifel auszuschließen, sollte bei Erteilung der Rücknahmeanweisung immer die Währung angegeben werden, in der der Rücknahmeerlös ausgezahlt werden soll. Fehlt eine solche Angabe, weist die Registerstelle die Verwahrstelle an, den Erlös per Bankscheck in der jeweiligen Referenzwährung an die eingetragene Anschrift des Anteilinhabers zu übersenden.

Die Anteilinhaber werden gebeten, auf ihren Antragsformularen Daueraufträge für Rücknahmezahlungen anzugeben. Die Rücknahmeerlöse können dann elektronisch auf das bezeichnete Bankkonto überwiesen werden. Diese Anweisungen können anschließend durch Übersendung schriftlicher durch den Anteilinhaber unterzeichneter Anweisungen an die Registerstelle abgeändert werden, die die Änderung dann schriftlich bestätigt. Zur zusätzlichen Absicherung darf die Änderung (falls die Registerstelle dies verlangt) nur durchgeführt werden, wenn von allen Anteilinhabern eine Bestätigung eingegangen ist. Angesichts der für die Erlangung dieser Bestätigung nötigen Zeit empfehlen die Verwaltungsratsmitglieder den Anteilinhabern nachdrücklich, ihre Daueraufträge für Rücknahmezahlungen immer auf dem letzten Stand zu halten.

Wird die Rücknahme in einer anderen Währung als der Referenzwährung der Anteilklassen des/der betreffenden Teilfonds verlangt oder erfolgt die Umschichtung zwischen Klassen mit unterschiedlicher Referenzwährung, führt die Registerstelle die erforderlichen Devisentransaktionen durch. Die Anteilinhaber sollten beachten, dass der betreffende Währungsbetrag und die Tageszeit, zu der ein solcher Umtausch vorgenommen wird, den Wechselkurs beeinflussen. Für Verluste aus ungünstigen Kursschwankungen übernehmen die Verwahrstelle, die Registerstelle oder die Gesellschaft keine Haftung.

Auf Anfrage der Anteilseigner kann die Gesellschaft Rücknahmeerlöse in Sachleistungen zahlen, unter Berücksichtigung aller anwendbaren Gesetze und Regelungen, und im Interesse aller Anteilseigner. Im Falle einer solchen Zahlung in Sachleistungen wird der Rechnungsprüfer der Gesellschaft gegebenenfalls einen Prüfungsbericht in Übereinstimmung mit den gültigen Gesetzen abgeben. Alle im Zusammenhang mit einer Rücknahme von Wertpapieren in Sachleistungen anfallenden Kosten sind vom jeweiligen Anteilseigner zu tragen.

### **Startkapital seitens der AXA Group**

Anteile eines Teilfonds können (i) von einem französischen Fonds gehalten werden, dessen Mehrheitseigner AXA Investment Managers ist (im folgenden Text „AXA IM Fund“), bzw. (ii) von Unternehmen gehalten werden, die Teil der AXA Unternehmensgruppe sind, bzw. (iii) von Anlagefonds gehalten werden, deren Verwaltung durch Anlageverwaltungsgesellschaften erfolgt, an denen die AXA IM Group direkt oder indirekt beteiligt ist („AXA IM Group Managed Funds“), um die Erfolgsbilanz oder das Marketing des Teilfonds zu verbessern.

AXA IM Fund bzw. Unternehmen der AXA IM Group bzw. AXA IM Group Managed Funds können jederzeit beschließen, ihre Anteile an einen Teilfonds zurückzunehmen, wodurch das Gesamtvermögen des Teilfonds wesentlich sinken kann beziehungsweise eine Umstrukturierung des Teilfonds nach sich ziehen kann. Diese Umstrukturierung kann unter anderem die Auflösung des Teilfonds oder seine Fusion mit einem anderen Fonds nach sich ziehen. Von der Verwaltungsgesellschaft wurden besondere Richtlinien aufgestellt, um eine Gleichbehandlung aller Anteilseigner des Teilfonds zu gewährleisten. Diese Richtlinien finden in einem solchen Fall Anwendung.

Obiges verhindert nicht, dass die Aktien eines Teilfonds von anderen Anlegern, einschließlich von externen Erstanlegern, gehalten werden.

### **Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie von Angebot, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen**

Nach Rücksprache mit der Depotstelle und unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber kann die Gesellschaft die Bestimmung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe, Rücknahme und Umschichtung der Anteile einer Anteilklasse/eines Teilfonds vorübergehend aussetzen:

- a) wenn die wichtigsten Börsen oder geregelten Märkte, welche die Kurse eines wesentlichen Teils der Vermögenswerte der Anlagen des Teilfonds bereitstellen, geschlossen sind, wenn sie normalerweise geöffnet wären, oder ihr Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist oder wenn die normalerweise zur Bestimmung eines wesentlichen Teils des Nettovermögenswertes verwendeten Informationen oder Quellen zur Berechnung nicht verfügbar sind oder die Kurse bzw. Werte eines wesentlichen Teils der Vermögenswerte eines Teilfonds aus anderen Gründen nicht korrekt oder zeitnah bestimmt werden können; oder
- b) während der Dauer eines Ausfalls oder einer Störung der Kommunikationsnetze oder Onlinemedien, die normalerweise bei der Bestimmung des Kurses oder Wertes der Vermögenswerte der Gesellschaft oder eines Teilfonds eingesetzt werden oder die für die Berechnung des Nettoinventarwerts erforderlich sind;

- (c) wenn die Gesellschaft oder ein Teilfonds aufgrund von Devisenbeschränkungen, Beschränkungen des Kapitaltransfers oder anderer Beschränkungen keine Transaktionen ausführen kann bzw. keine Transaktionen zu normalen Wechselkursen und Bedingungen ausführen kann;
- (d) wenn die Gesellschaft oder ein Teilfonds aufgrund von Devisenbeschränkungen, Beschränkungen des Kapitaltransfers oder anderer Beschränkungen keine Vermögenswerte rückführen kann, um Zahlungen für die Rücknahme von Anteilen durchzuführen bzw. solche Rückführungen nicht zu normalen Wechselkursen und Bedingungen ausführen kann;
- (e) wenn die Gesellschaft die Vermögenswerte der Gesellschaft oder eines Teilfonds aufgrund des rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, militärischen oder geldpolitischen Umfelds bzw. eines Ereignisses höherer Gewalt nicht in normaler Weise verwalten und/oder ihren Wert nicht in geeigneter Weise ermitteln kann;
- (f) nach der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder des Anspruchs auf Ausgabe, Rücknahme oder Umwandlung durch die Investmentfonds, in welche die Gesellschaft oder ein Teilfonds investiert oder auf Ebene des Master-Fonds, in den die Gesellschaft eines Teilfonds als Feeder-Fonds investiert;
- (g) wenn Anteilnehmer über die Einberufung einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung benachrichtigt werden, auf der die Gesellschaft aufgelöst und liquidiert werden soll, oder wenn sie darüber informiert werden, dass ein Teilfonds oder eine Anteilklasse beendet oder liquidiert wird, und allgemeiner während des Prozesses der Liquidation der Gesellschaft, eines Teilfonds oder einer Anteilklasse;
- (h) während des Prozesses der Festlegung von Umrechnungsverhältnissen vor dem Hintergrund einer Fusion, einer Einbringung von Vermögenswerten, eines Vermögens- bzw. Aktiensplits oder anderer Restrukturierungstransaktionen; und
- (i) während der Dauer der Aussetzung, Beschränkung oder Schließung des Handels mit Anteilen der Gesellschaft oder eines Teilfonds oder einer Anteilklasse an einer maßgeblichen Börse, an der die Anteile notiert werden.

Die Gesellschaft setzt Ausgabe, Zuteilung, Umschichtung, Rückkauf und Rücknahme der Anteile unverzüglich nach Auftreten eines Ereignisses, das sie veranlasst, in Liquidation zu gehen, oder auf Anordnung der Luxemburger Aufsichtsbehörde aus.

Anteilhaber, die eine Umschichtung, einen Rückkauf oder eine Rücknahme ihrer Anteile verlangt haben, werden schriftlich innerhalb von sieben Tagen nach ihrem Antrag über eine solche Aussetzung unterrichtet und werden auch unverzüglich nach Beendigung einer solchen Aussetzung benachrichtigt.

Die Aussetzung mit Bezug auf eine Anteilklasse/einen Teilfonds hat keine Auswirkung auf die Berechnung des Nettoinventarwertes sowie die Ausgabe, Umschichtung und Rücknahme der Anteile einer anderen Anteilklasse/eines anderen Teilfonds.

### **Berichterstattung**

Alle Umschichtungen und Rücknahmen werden durch eine Ausführungsanzeige bestätigt.

## **Institutionelle und professionelle Anleger**

Sowohl institutionelle Anleger als auch professionelle und andere ähnliche Anleger, die die Anteile an der Gesellschaft auf der Grundlage dieses Verkaufsprospekts entweder zeichnen oder zurückgeben, erklären sich damit einverstanden, dass in Fällen, in denen sie infolge eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil eine unkorrekte Anzahl von Anteilen oder einen unrichtigen Betrag als Rücknahmeerlös erhalten, Folgendes gilt: Der Vorgang wird so betrachtet, als hätten sie unwissentlich von einem Fehler in der Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil profitiert. Unter diesen Umständen zahlen sie alle Beträge, die sie in unzutreffender Weise erhalten haben, zurück oder zahlen alle Beträge, deren Zahlung erforderlich gewesen wäre, wenn es einen solchen Fehler im Nettoinventarwert je Anteil nicht gegeben hätte.

## **ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN**

Anteilinhaber, die die auf ihren Namen eingetragenen Anteile zum Teil oder ganz übertragen möchten, reichen bei der Registerstelle ein Standardformular für die Wertpapierübertragung oder anderweitige geeignete Unterlagen ein. Bei einer Übertragung wird keine Stempelgebühr fällig.

Die Anleger werden daran erinnert, dass jede Übertragung von Anteilen, die bei Euroclear oder Clearstream gehalten werden, unverzüglich der Registerstelle mitzuteilen ist.

**Die Registerstelle steht an jedem Geschäftstag von 9.00 bis 17.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) für die Entgegennahme von Zeichnungs-, Umschichtungs- und Rückgabanträgen mit Bezug auf Anteile zur Verfügung. Diese Anträge werden entsprechend den Angaben bearbeitet, die hierin in Bezug auf den Zeitpunkt des Eingangs gemacht werden.**

## **DATENSCHUTZ**

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. August 2018 über die Organisation der nationalen Datenschutzkommission und die Anwendung der DSGVO, zusammen mit der Verordnung Nr. 2016/679 vom 27. April 2016 über den Schutz natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten und den freien Datenverkehr (die „Datenschutzgesetze“) muss die Gesellschaft die Anteilinhaber darüber informieren, dass ihre personenbezogenen Daten elektronisch gespeichert werden.

Die Gesellschaft ist der Datenverantwortliche und erhebt, speichert und verarbeitet die von den Anteilhabern zum Zeitpunkt ihrer Zeichnung angegebenen Daten elektronisch oder auf andere Weise zum Zweck der Erbringung der von den Anteilhabern verlangten Dienstleistungen und der Einhaltung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen.

Die verarbeiteten Daten enthalten unter anderem den Namen, die Adresse und den Anlagebetrag jedes Anteilhabers, sowie die Kontaktdaten der letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümer, Direktoren, und Zeichnungsberechtigten des Anteilhabers und der Personen mit direkten oder indirekten Beteiligungen an der Gesellschaft (die „personenbezogenen Daten“).

Anleger können nach ihrem Ermessen die Mitteilung personenbezogener Daten an die Gesellschaft verweigern. In einem solchen Falle kann die Gesellschaft jedoch den Antrag auf Zeichnung von Anteilen an der Gesellschaft ablehnen.

Die Verarbeitung der von den Anteilhabern angegebenen personenbezogenen Daten erfolgt insbesondere zum Zweck (i) der Führung des Registers der Anteilhaber, (ii) der Bearbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen und Umschichtungen von Anteilen und von Dividendenausschüttungen an die Anteilhaber, (iii) der Durchführung von Kontrollen bezüglich Late-Trading- und Market-Timing-Praktiken, (iv) der Einhaltung der geltenden Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und (v) der etwaig erforderlichen Steueridentifikation gemäß den Gesetzen und Vorschriften in Luxemburg oder in anderen Ländern (darunter Gesetze und Vorschriften in Zusammenhang mit FACTA oder dem Common Reporting Standard).

Die Gesellschaft kann zum Zweck der Ausführung der von den Anteilhabern geforderten Dienstleistungen eine andere Rechtspersönlichkeit (die „Verarbeiter“) (die Verwaltungsstelle, die Registerstelle und die Verwaltungsgesellschaft) mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten unter Einhaltung und innerhalb der Grenzen der geltenden Gesetze und Vorschriften beauftragen. Diese Organisationen befinden sich in der Europäischen Union.

Ein Verarbeiter kann einen anderen Verarbeiter damit beauftragen, im Auftrag der Gesellschaft und nach deren vorheriger Genehmigung bestimmte Verarbeitungstätigkeiten auszuführen. Diese Organisationen können sich in der Europäischen Union befinden oder in anderen Ländern außerhalb der Europäischen Union, deren Datenschutzgesetze keinen angemessenen Schutz bieten, vor allem, aber nicht ausschließlich, in Indien. Solche Unterverarbeiter müssen die Daten unter den gleichen Bedingungen und für die gleichen Zwecke wie der Verarbeiter verarbeiten. Für weitere Informationen zur Weitergabe seiner personenbezogenen Daten durch den Verarbeiter kann sich der Anleger mit dem Verarbeiter in Verbindung setzen.

Die personenbezogenen Daten können den Luxemburger Steuerbehörden offengelegt werden, die diese wiederum als Datenverantwortliche ausländischen Steuerbehörden offenlegen können.

Jeder Anteilhaber hat das Recht auf Zugang zu seinen personenbezogenen Daten und kann, falls diese unrichtig und unvollständig sind, eine Berichtigung derselben verlangen. Er kann die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten auch aufgrund von berechtigten Interessen ablehnen oder um die Löschung seiner personenbezogenen Daten bitten, wenn die in den Datenschutzgesetzen vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind. Unter den in den Datenschutzgesetzen vorgesehenen Bedingungen kann jeder Anteilhaber auch die Datenübertragbarkeit verlangen. Der Anteilhaber kann seine diesbezüglichen Rechte per Brief an die Adresse der Gesellschaft ausüben.

Der Anteilhaber hat ein Widerspruchsrecht gegen die Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu Marketingzwecken. Der Widerspruch kann brieflich an die Adresse der Gesellschaft erfolgen.

Der Anteilhaber ist dazu berechtigt, eine Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde für Datenschutz einzureichen.

Die personenbezogenen Daten eines Anteilhabers dürfen nicht länger behalten werden, als zum Zweck der Datenverarbeitung erforderlich, die gemäß den vorliegenden Vertragsbeziehungen durchgeführt wird. Es gelten die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen.

## **DIVIDENDEN**

Bei ausschüttenden Anteilen wird zugunsten der Inhaber eine Dividende gezahlt. In einem solchen Falle werden Dividenden aus den Anlageeinnahmen bzw. den realisierten Kapitalerträgen oder aus jedem anderen zur Ausschüttung verfügbaren Fonds gezahlt werden. Jedoch erfolgt keine Ausschüttung, wenn dadurch das Gesamtvermögen der Gesellschaft unter den Betrag in der Referenzwährung der Gesellschaft fallen würde, der laut dem Luxemburgischen Gesetz als Mindestbetrag für das Nettovermögen eines OGA vorgeschrieben ist.



Thesaurierende Anteile kapitalisieren die Erträge. Dividenden werden von den Verwaltungsratsmitgliedern erklärt und von den Anteilhabern genehmigt. Der Verwaltungsrat kann jedes Jahr nach dem Ende der betreffenden Rechnungsperiode beschließen, ob und in welcher Höhe die Gesellschaft aus den für Ausschüttungen oder Thesaurierung zur Verfügung stehenden Nettokapitalerträgen und Nettoveräußerungsgewinnen Dividenden zahlt. Zwischendividenden können gezahlt werden, wenn der Verwaltungsrat dies gemäß den Bestimmungen der geltenden Gesetze beschließt. Dividendenzahlungen werden den Inhabern der ausschüttenden Anteile schriftlich bestätigt.

Die Zahlung der Dividenden erfolgt durch Überweisung. Die Anleger können auf dem Antragsformular ausnahmsweise beantragen, dass ihre Dividenden in dem Maße in einer bestimmten Währung per Scheck ausgezahlt werden, wie dem die Verwaltungsgesellschaft zustimmt. Da Dividenden in der Referenzwährung der betreffenden Anteilsklasse erklärt werden, trägt die Verwaltungsgesellschaft dafür Sorge, dass alle Dividenden in der gewählten Einheitswährung gezahlt werden. Devisentransaktionen werden in der Regel kurz vor dem Zahlungstermin vorgenommen. Die Anleger sollten beachten, dass der betreffende Währungsbetrag und die Tageszeit, zu der ein solcher Umtausch vorgenommen wird, den Wechselkurs beeinflussen. Für Verluste aus ungünstigen Wechselkursschwankungen können die Verwahrstelle, die Registerstelle oder die Gesellschaft keine Haftung übernehmen.

Nicht geltend gemachte Dividendenzahlungen werden nach fünf Jahren an die Gesellschaft zurückgezahlt.

**Falls auf dem Antragsformular nicht ausdrücklich anders gewünscht, werden Dividenden in weitere Anteile derselben Anteilsklasse desselben Teilfonds investiert. Die Anteilhaber erhalten eine Mitteilung über die Einzelheiten in Form einer Ausführungsanzeige.**

Werden Anteile bei Euroclear oder Clearstream gehalten, können deren Inhaber ihre Dividenden nicht wieder anlegen. Die Dividenden werden an Euroclear oder Clearstream gezahlt, die wiederum mit den jeweiligen Anteilhabern diese Beträge abrechnen.

## **BESCHWERDEN UND REKLAMATIONEN**

Reklamationen müssen schriftlich an den eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft, zu Händen des Beauftragten für die Reklamationsbearbeitung, gerichtet werden.

## **BESTEUERUNG IN LUXEMBURG**

Es folgt eine Zusammenfassung bestimmter wichtiger steuerlicher Auswirkungen in Luxemburg im Zusammenhang mit dem Kauf, Besitz und der Veräußerung von Anteilen der Gesellschaft. Es wird keine vollständige Analyse aller möglichen Steuersituationen beabsichtigt, die für eine Entscheidung zum Kauf, Besitz oder zur Veräußerung der Anteile maßgeblich sein können. Sie ist hierin lediglich zu Informationszwecken enthalten. Sie dient nicht der Rechts- oder Steuerberatung und sollte nicht als solche ausgelegt werden. Kaufinteressenten der Anteile sollten ihren eigenen Steuerberater hinsichtlich der ihren jeweiligen Umständen entsprechenden steuerlichen Auswirkungen des Besitzes von Anteilen konsultieren. Diese Zusammenfassung erlaubt keine Schlussfolgerungen über nicht ausdrücklich angesprochene Sachverhalte. Die folgende Beschreibung der luxemburgischen Steuergesetzgebung basiert auf den in Luxemburg geltenden Gesetzen und Vorschriften und deren Auslegung zum Zeitpunkt dieses Dokuments durch die dortigen Steuerbehörden und steht unter dem Vorbehalt später rückwirkend oder nicht rückwirkend eingeführter Gesetzesänderungen (oder Auslegungen).

Bitte beachten Sie, dass das unter den folgenden Überschriften jeweils verwendete Konzept des Wohn- bzw. Firmensitzes lediglich zum Zwecke der Einkommensteuerveranlagung in Luxemburg gilt.

Alle Erwähnungen von Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstigen Gebühren oder Abzügen ähnlicher Art beziehen sich lediglich auf luxemburgische Steuergesetze oder und/oder Konzepte. Bitte beachten Sie auch, dass die Erwähnung der luxemburgischen Einkommensteuer im Allgemeinen die Körperschaftssteuer (*impôt sur le revenu des collectivités*), Gewerbesteuer (*impôt commercial communal*), einen Solidaritätszuschlag (*contribution au fonds pour l'emploi*), sowie eine persönliche Einkommensteuer (*impôt sur le revenu*) umfasst. Steuerpflichtige Unternehmen können außerdem der Vermögensteuer (*impôt sur la fortune*) sowie anderen Abgaben, Umlagen oder Steuern unterliegen. Körperschaftssteuer, Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag gelten ohne Ausnahme für die meisten steuerpflichtigen Unternehmen mit Steuersitz in Luxemburg. Steuerpflichtige Einzelpersonen unterliegen in der Regel einer persönlichen Einkommensteuer und dem Solidaritätszuschlag. Steuerpflichtige Einzelpersonen, die Freiberufler sind oder ein eigenes Unternehmen leiten, müssen unter bestimmten Umständen auch Gewerbesteuer entrichten.

### **Besteuerung der Gesellschaft**

Die Gesellschaft unterliegt keiner luxemburgischen Steuer auf Zinsen oder Dividenden eines Teilfonds, realisierte oder nicht realisierte Kapitalwerterhöhungen der Vermögenswerte eines Teilfonds oder ausgezahlte Ausschüttungen eines Teilfonds an Anteilinhaber.

Die Gesellschaft unterliegt in Luxemburg keiner Stempelsteuer oder sonstigen bei der Ausgabe von Anteilen fälligen Abgabe.

Normalerweise unterliegt die Gesellschaft in Luxemburg einer *taxe d'abonnement* in Höhe von jährlich 0,05% ihres Nettoinventarwertes. Diese Steuer ist vierteljährlich am Ende des entsprechenden Kalenderquartals zu zahlen. Grundlage hierfür ist der Gesamtwert des Nettovermögens der einzelnen Teilfonds der Gesellschaft.

Für Folgendes liegt der Steuersatz hingegen bei jährlich 0,01%:

- individuelle Teilfonds von OGA, deren einziges Ziel die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumente und die Platzierung von Einlagen bei Kreditinstituten ist;
- individuelle Teilfonds von OGA, deren einziges Ziel die gemeinsame Anlage in Einlagen bei Kreditinstituten ist;
- individuelle Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds sowie individuelle Wertpapierklassen, die innerhalb eines OGA oder eines Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds ausgegeben werden, sofern die Wertpapiere solcher Teilfonds oder Klassen einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten sind.

Weiterhin besteht für Folgendes eine Befreiung von der *taxe d'abonnement*:

- der Wert der Vermögenswerte von Anteilen anderer OGA, sofern für diese Anteile bereits eine *taxe d'abonnement* entrichtet werden musste wie in Artikel 174 des Gesetzes von 2010 oder Artikel 68 des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds oder in Artikel 46 des Gesetzes vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds vorgesehen;
- OGA und individuelle Teilfonds von Master-Fonds (i) deren Wertpapiere institutionellen Anlegern vorbehalten sind, (ii) deren ausschließliches Ziel die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumente und die Platzierung von Einlagen bei Kreditinstituten ist, (iii) deren

gewichtete Portfoliorestlaufzeit bis zur Fälligkeit höchstens neunzig (90) Tage ist und (iv) die von einer anerkannten Ratingagentur das bestmögliche Rating erhalten haben;

- OGA, deren Wertpapiere vorbehalten sind für (i) Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge oder ähnliche Anlagevehikel, die auf Initiative derselben Gruppe für deren Mitarbeiter geschaffen werden und (ii) Vereinbarungen derselben Gruppe über Anlagen in von ihr gehaltene Fonds für die Bereitstellung von Ruhestandszahlungen für ihre Mitarbeiter.
- OGA und individuelle Teilfonds von Master-Fonds, deren einziges Ziel die Anlage in Mikrofinanzinstitutionen ist; und
- OGA und individuelle Teilfonds von Master-Fonds, (i) deren Wertpapiere an mindestens einer Börse oder einem anderen geregelten, regelmäßig tätigen, anerkannten und öffentlich zugänglichen Markt notiert oder gehandelt werden und (ii) deren ausschließliches Ziel die Nachbildung der Wertentwicklung eines oder mehrerer Indizes ist.

Für Umsatzsteuerzwecke gilt die Gesellschaft in Luxemburg als steuerpflichtige Person ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug. Dienstleistungen, die als Fondsverwaltungsdienstleistungen gelten, sind in Luxemburg von der Umsatzsteuer befreit. Andere der Gesellschaft bereitgestellte Dienstleistungen können unter Umständen eine Umsatzsteuerpflicht auslösen und eine Umsatzsteuerregistrierung der Gesellschaft in Luxemburg erforderlich machen. Durch diese Umsatzsteuerregistrierung ist die Gesellschaft dazu in der Lage, ihrer Pflicht einer eigenen Veranlagung der in Luxemburg zu entrichtenden Umsatzsteuer für im Ausland erworbene und in Luxemburg steuerpflichtige Dienstleistungen (zum Teil auch Waren) nachzukommen.

In Luxemburg besteht grundsätzlich keine Umsatzsteuerpflicht für Zahlungen der Gesellschaft an ihre Anteilhaber, insofern als diese Zahlungen in Verbindung mit ihren Zeichnungen von Anteilen der Gesellschaft stehen und daher keine Gegenleistung für bereitgestellte steuerpflichtige Dienstleistungen sind.

Von der Gesellschaft auf ihre Anlagen vereinnahmte Dividenden und Zinsen unterliegen gegebenenfalls einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer oder anderen Steuern in den Ursprungsländern.

### ***Besteuerung von Anteilhabern***

Anteilhaber müssen für ihre Anteile an der Gesellschaft nach derzeit geltendem Luxemburger Recht nur dann Einkommens-, Kapitalertrags-, Nachlass- oder Erbschaftssteuer zahlen, wenn sie im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind oder dort ihren Wohnsitz bzw. eine Niederlassung oder ständigen Vertreter haben, der bzw. dem die Anteile an der Gesellschaft zugeschrieben werden können.

### ***Quellensteuer***

Für Ausschüttungen der Gesellschaft findet keine Quellensteuer Anwendung.

### **Foreign Account Tax Compliance Act**

Für bestimmte Zahlungen gelten die Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) des Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010 („HIRE Act“). In erster Linie dienen sie der Forderung an eine US-Steuerperson, dem US-Finanzamt („Internal Revenue Service“, IRS) ihren direkten und indirekten Besitz von Konten und Unternehmen außerhalb der USA zu melden. Die Nichtbereitstellung der geforderten Informationen führt zu einer US-Quellensteuer von 30 % auf direkte (und möglicherweise auch indirekte) Investitionen in den USA. Zur Vermeidung der US-Quellensteuer müssen Anleger aus den USA und außerhalb der USA wahrscheinlich Informationen über sich selbst und ihre Anleger bereitstellen. Die Regierungen von Luxemburg und den USA haben

diesbezüglich eine zwischenstaatliche Vereinbarung über die Umsetzung von FATCA getroffen, die dazu dienen soll, die Einhaltung von FATCA durch ausländische Finanzinstitute („Foreign Financial Institutions“, FFI) in Luxemburg zu erleichtern.

Laut Grundsatzbestimmungen von FATCA gilt die Gesellschaft zurzeit offensichtlich als FFI. Zur Einhaltung kann es daher erforderlich sein, dass die Gesellschaft von allen Anteilhabern verlangt, das vorgeschriebene Belegmaterial für ihren US- bzw. Nicht-US-Status bereitzustellen, und sie kann dazu aufgefordert werden, u. a. den Namen, die Adresse und die Steueridentifikationsnummer bestimmter US-Steuerpersonen, die direkt oder indirekt Anteile an der Gesellschaft besitzen, offenzulegen, sowie bestimmte andere Informationen im Zusammenhang mit diesen Anteilen, einschließlich der von der Gesellschaft an den IRS gezahlten Beträge.

Die Gesellschaft wird sich darum bemühen, jeglichen ihr auferlegten Verpflichtungen nachzukommen, um die Zahlung der Quellensteuer von 30 % zu vermeiden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft dazu in der Lage sein wird, allen ihr auferlegten Verpflichtungen im Rahmen von FATCA nachzukommen. Sollte die Gesellschaft nicht dazu in der Lage sein, die ihr auferlegten Anforderungen von FATCA zu erfüllen und infolgedessen eine Quellensteuer auf etwaige Investitionen in den USA anfallen, kann sich dies in erheblichem Maße auf den Wert der im Besitz der Anteilhaber befindlichen Anteile auswirken und Anteilhaber können infolgedessen bedeutende Verluste erleiden.

Wenn ein Anteilhaber das von der Gesellschaft geforderte Belegmaterial über den US- bzw. Nicht-US-Steuerstatus nicht bereitstellen sollte, muss die Gesellschaft gemäß HIRE Act möglicherweise Steuern (einschließlich US-Quellensteuern) zahlen, weil der Anteilhaber gegen die Bestimmungen verstoßen hat. Diese Steuerverbindlichkeiten würden dann dem nicht kooperationsbereiten Anteilhaber in Rechnung gestellt. Sofern die Gesellschaft in gutem Glauben und aufgrund von berechtigten Gründen handelt, kann sie gemäß der Satzung der Gesellschaft die obligatorische Rücknahme der im Besitz dieses Anteilhabers befindlichen Anteile veranlassen. Außerdem ist die Gesellschaft dazu berechtigt, von den Rücknahmeerlösen Beträge (einschließlich Steuerschulden) in angemessenem Umfang einzubehalten, abzuziehen oder damit zu verrechnen, soweit dies nach geltendem Recht und geltenden Vorschriften zulässig ist.

Zusätzlich ist die Gesellschaft für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich und jeder Anteilhaber ist berechtigt, auf die Daten zuzugreifen, die den Luxemburger Steuerbehörden übermittelt werden, und diese Daten (bei Bedarf) zu korrigieren. Jegliche Daten, die die Gesellschaft erhält, werden im Einklang mit dem Luxemburger Gesetz vom 2. August 2002 über den Schutz von Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten in der jeweils gültigen Fassung verarbeitet.

Jeder Anteilhaber und Anlageinteressenten sollten hinsichtlich der Anforderungen von FATCA und den möglichen Auswirkungen auf ihre Investitionen in die Gesellschaft ihren eigenen Steuerberater konsultieren. Vor allem Anteilseigner, die ihre Anteile über Finanzvermittler halten, sollten prüfen, ob der FATCA-Status dieser Finanzvermittler konform ist, um zu gewährleisten, dass sie keine US-Quellensteuer auf ihre Kapitalerträge zahlen müssen.

### **Gemeinsamer Meldestandard (CRS)**

Begriffe, die in diesem Abschnitt vorkommen, haben, sofern nicht anders angegeben, die gleiche Bedeutung wie in der Definition im Luxemburger Gesetz vom 18. Dezember 2015 (das „**CRS-Gesetz**“).

Am 9. Dezember 2014 hat der Rat der EU die Richtlinie 2014/107/EG verabschiedet und die Richtlinie 2011/16/EG vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung geändert, in der nun der automatische Informationsaustausch über Finanzkonten zwischen den EU-Mitgliedstaaten vorgesehen wird („**DAC-Richtlinie**“). Die Verabschiedung der oben genannten Richtlinie setzt die CRS der OECD um und verallgemeinert den automatischen Informationsaustausch innerhalb der EU zum 1. Januar 2016.

Zusätzlich hat Luxemburg das multilaterale Abkommen der zuständigen Behörden („**multilaterales Abkommen**“) unterzeichnet, um automatisch Informationen im Rahmen der CRS auszutauschen. Im Rahmen dieses multilateralen Abkommens wird Luxemburg ab dem 1. Januar 2016 automatisch Informationen über Finanzkonten mit anderen teilnehmenden Ländern austauschen. Das CRS-Gesetz setzt die DAC-Richtlinie um und führt so die CRS im luxemburgischen Recht ein.

Im Rahmen des CRS-Gesetzes kann die Gesellschaft verpflichtet sein, den Luxemburger Steuerbehörden jährlich Name, Adresse, Wohnsitzmitgliedstaat, Steueridentifikationsnummer (TIN) sowie Geburtsdatum und -ort mitzuteilen, von (i) jeder meldepflichtigen Person, die im Sinne des CRS-Gesetzes ein Kontoinhaber ist, (ii) und im Fall eines passiven NFE, im Sinne des CRS-Gesetzes, von jeder beherrschenden Person, die eine meldepflichtige Person ist. Diese Informationen können ausländischen Steuerbehörden durch die Luxemburger Steuerbehörden offengelegt werden.

Es hängt von jedem Anteilhaber ab, der Gesellschaft die Informationen, einschließlich Informationen zu direkten oder indirekten Eigentümern jedes Anteilhabers, zusammen mit den erforderlichen Nachweisen, bereitzustellen, damit diese ihre Berichtspflichten gemäß CRS-Gesetz erfüllen kann. Auf Nachfrage der Gesellschaft soll sich jeder Anteilhaber bereit erklären, der Gesellschaft diese Informationen bereitzustellen.

Obwohl sich die Gesellschaft darum bemüht, jeglichen ihr auferlegten Verpflichtungen nachzukommen, um Bußgelder und Strafen durch das CRS-Gesetz zu vermeiden, kann nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, diesen Verpflichtungen nachzukommen. Falls gegen die Gesellschaft aufgrund des CRS-Gesetzes Bußgelder oder Strafen verhängt werden, können die Anteile der Anteilhaber wesentliche Verluste erleiden.

Anteilhaber, die der Aufforderung der Gesellschaft, Unterlagen bereitzustellen, nicht nachkommen, können für Bußgelder und Strafen haftbar gemacht werden, die der Gesellschaft auferlegt werden und die darauf zurückzuführen sind, dass dieser Anteilhaber die Informationen nicht bereitgestellt hat. Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen die Anteile dieses Anteilhabers zurücknehmen.

Anteilhaber sollten sich an Ihren Steuerberater wenden oder sich anderweitig fachkundig über die Auswirkungen des CRS-Gesetzes auf ihre Anlage beraten lassen.

## **VERSAMMLUNGEN**

Jahreshauptversammlungen der Anteilhaber der Gesellschaft (die „Jahreshauptversammlung“) werden am juristischen Sitz der Gesellschaft in Luxemburg innerhalb von vier Monaten nach Ende des jeweiligen Geschäftsjahres abgehalten. Hauptversammlungen werden zu der Zeit und an dem Ort abgehalten, die in den Benachrichtigungen über diese Versammlungen angegeben werden. Benachrichtigungen über eine Hauptversammlung und andere Benachrichtigungen ergehen in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht. Falls vom Gesetz verlangt, werden Benachrichtigungen im „RESA“ und im „d’Wort“ in Luxemburg sowie in denjenigen anderen Zeitungen veröffentlicht, die von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmt werden. Die Benachrichtigungen geben Ort und Zeitpunkt der Versammlungen, die Bedingungen für die Anwesenheit, die Tagesordnung, das Quorum und die Abstimmungserfordernisse an und ergehen spätestens acht volle Tage vor den Versammlungen. Die Erfordernisse hinsichtlich Anwesenheit, Quorum und Mehrheiten auf allen Hauptversammlungen sind diejenigen, die in der Satzung der Gesellschaft und in Artikel 450-3 und 450-8 des Gesetzes von 1915 niedergelegt sind. Alle Anteilhaber dürfen der Jahreshauptversammlung und den Versammlungen für einzelne Anteilsklassen der Teilfonds beiwohnen, an denen sie Anteile besitzen. Sie dürfen entweder persönlich oder durch Vollmacht abstimmen. Wenn im Einklang mit der Gesellschaftssatzung die Stimmrechte einzelner oder mehrerer Anteilhaber ausgesetzt werden oder einzelne oder mehrere Anteilhaber auf die Ausübung ihrer Stimmrechte verzichtet haben, können diese Anteilhaber an allen Hauptversammlungen der Gesellschaft teilnehmen, die von ihnen gehaltenen Anteile werden jedoch nicht berücksichtigt, um die bei Hauptversammlungen der Gesellschaft einzuhaltende Beschluss- und Mehrheitsfähigkeit zu ermitteln.

## **LIQUIDATION DER GESELLSCHAFT UND ZUSAMMENLEGUNG ODER LIQUIDATION DER TEILFONDS**

Die Gesellschaft besteht bis zu ihrer Abwicklung aufgrund eines Sonderbeschlusses und zu ihrer Auflösung nach dem Gesetz von 2010 und dem Gesetz von 1915. Beträgt für einen Zeitraum von 30 aufeinander folgenden Tagen aus einem beliebigen Grunde der Wert aller ausstehenden Anteile auf der Basis des jeweiligen Nettoinventarwertes weniger als 840.000 EUR oder liegt der Nettoinventarwert von Vermögenswerten mit Bezug auf einen Teilfonds unter 840.000 EUR oder - bei einem Teilfonds, der auf eine andere Währung als EUR lautet - unter dem Gegenwert dieses Betrages in der betreffenden Währung, oder im Falle einer wesentlichen Änderung der politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Situation oder von wirtschaftlichen Rationalisierungsmaßnahmen, können die Verwaltungsratsmitglieder beschließen, alle Anteile der entsprechenden Klasse bzw. Klassen zum Nettoinventarwert je Anteil (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verkaufspreise der Anlagen und der Veräußerungskosten), der am Bewertungstag, an dem der Beschluss in Kraft tritt, berechnet wird, zurückzunehmen. Die Gesellschaft stellt den Anteilinhabern der entsprechenden Klasse bzw. Klassen vor dem Datum des Inkrafttretens der zwangsweisen Rücknahme eine Mitteilung zu, in der die Gründe und die Art des Rücknahmeverfahrens aufgeführt sind. Eingetragene Anteilinhaber müssen schriftlich benachrichtigt werden. Soweit im Interesse der Anteilinhaber oder um Anteilinhaber gleichwertig zu behandeln nichts anderes beschlossen wird, können die Anteilinhaber des Teilfonds oder der betroffenen Anteilklasse vor dem Datum des Inkrafttretens der zwangsweisen Rücknahme weiterhin kostenlos Rücknahmen oder Umwandlungen ihrer Anteile beantragen (aber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verkaufspreise der Anlagen und der Veräußerungskosten). Ungeachtet der Vollmachten der Verwaltungsratsmitglieder im vorstehenden Absatz sind die Hauptversammlungen der Anteilinhaber aller in einem Teilfonds ausgegebenen Anteilklassen unter allen anderen Umständen dazu befugt, auf Vorschlag der Verwaltungsratsmitglieder alle Anteile der entsprechenden Klasse bzw. Klassen zurückzunehmen und den Anteilinhabern den Nettoinventarwert ihrer Anteile (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verkaufspreise und der Veräußerungskosten), der am Bewertungstag berechnet wird, an dem dieser Beschluss in Kraft tritt, zu erstatten. Es gibt keine Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit dieser Hauptversammlung, sie trifft ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Teilnehmer, die auf der Versammlung abstimmen.

Vermögenswerte, die bei einer Durchführung der Rücknahme an ihre Bezugsberechtigten verteilt werden, werden bei der *Caisse de Consignation* im Namen der Personen, die Anspruch darauf haben, hinterlegt. Nicht innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemachte Erlöse verfallen im Einklang mit den Gesetzen und Vorschriften.

#### **a) Vom Verwaltungsrat beschlossene Zusammenlegung**

Der Verwaltungsrat kann eine Zusammenlegung (im Sinne des Gesetzes von 2010) der Gesellschaft mit einem oder mehreren luxemburgischen oder ausländischen OGAW, oder deren Teilfonds beschließen. Der Verwaltungsrat kann auch eine Zusammenlegung (im Sinne des Gesetzes von 2010) eines oder mehrerer Teilfonds mit einem oder mehreren Teilfonds innerhalb der Gesellschaft oder mit einem oder mehreren anderen luxemburgischen oder ausländischen OGAW oder deren Teilfonds beschließen. Diese Zusammenlegungen erfolgen gemäß den im Gesetz von 2010 festgelegten Bedingungen und Verfahren besonders in Bezug auf die vom Verwaltungsrat festzulegenden Bedingungen des gemeinsamen Zusammenlegungsplans und die Informationen für die Anteilinhaber. Anteilinhaber müssen dieser Zusammenlegung im Vorfeld nicht zustimmen, es sei denn, die Gesellschaft ist das Unternehmen, das übernommen wird und hört somit infolge der Zusammenlegung auf, weiter fortzubestehen. In diesem Fall muss die Hauptversammlung der Gesellschaft über die Zusammenlegung und das Datum ihres Inkrafttretens abstimmen. Diese Hauptversammlung trifft ihre Entscheidungen ohne Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

Der Verwaltungsrat kann eine Übernahme (i) eines oder mehrerer Teilfonds eines anderen luxemburgischen oder ausländischen OGA jeglicher Art oder (ii) eines privat gegründeten luxemburgischen oder ausländischen OGA, durch die Gesellschaft beschließen. Das Umtauschverhältnis zwischen den entsprechenden Anteilen der Gesellschaft und den Anteilen oder Einheiten des übernommenen OGA oder deren entsprechenden Teilfonds wird berechnet auf Grundlage

des entsprechenden Nettoinventarwerts je Anteil oder Einheit am Datum des Inkrafttretens der Übernahme.

Zusätzliche hierzu kann die Gesellschaft auch einen anderen luxemburgischen oder ausländischen OGA übernehmen, der im Einklang mit dem Gesetz von 1915 und anderen geltenden Gesetzen und Vorschriften in Form einer Gesellschaft gegründet wurde.

#### **b) Rechte der Anteilhaber und von ihnen zu tragende Kosten**

Bei all diesen Zusammenlegungen unter (i) und (ii) oben, können die Anteilhaber auf jeden Fall ohne weitere Kosten als jene, die von der Gesellschaft oder dem Teilfonds zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden, den Rückkauf oder die Rücknahme ihrer Anteile oder, soweit möglich, deren Umtausch in Anteile eines anderen OGAW mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 verbunden ist, verlangen.

Jegliche Kosten, die bei der Vorbereitung oder Durchführung der Zusammenlegung entstehen, sind weder von der Gesellschaft noch von den Anteilhabern zu tragen.

### **VERGÜTUNGSRICHTLINIEN**

Die Verwaltungsgesellschaft hat die weltweite Vergütungsrichtlinie von AXA IM in Einklang mit den anwendbaren Bestimmungen genehmigt und übernommen. Dies ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar, und fördert dies, verleitet nicht zum Eingehen von Risiken, die im Widerspruch zu dem Risikoprofil der Gesellschaft oder der Satzung stehen, und behindert die Verwaltungsgesellschaft nicht dabei, pflichtgemäß im besten Interesse der Gesellschaft zu handeln.

Die weltweite Vergütungsrichtlinie von AXA IM, die vom Vergütungsausschuss von AXA IM genehmigt wurden, legen die Grundsätze der Vergütung für alle Einheiten von AXA IM (einschließlich der Verwaltungsgesellschaft) fest. Sie berücksichtigen die Geschäftsstrategie, die Geschäftsziele und die Risikotoleranz sowie die langfristigen Interessen der Anteilhaber, Mitarbeiter und Kunden (einschließlich der Gesellschaft) von AXA IM. Der Vergütungsausschuss von AXA IM ist zuständig für die Festlegung und Überwachung der Vergütungsleitlinien von AXA IM, einschließlich der weltweiten Vergütungsrichtlinie von AXA IM, sowie für die Überprüfung der jährlichen Vergütung von Führungskräften der AXA IM-Gruppe und von leitenden Angestellten in Kontrollfunktionen.

AXA IM sieht fixe und variable Vergütungskomponenten vor. Die fixe Mitarbeitervergütung ist so strukturiert, dass sie die organisatorische Verantwortung, Berufserfahrung und die Fähigkeiten des Mitarbeiters belohnt, die ihm übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Die variable Vergütung ist leistungsbezogen und kann jährlich sowohl ohne Aufschub als auch für bestimmte Mitarbeiter mit Aufschub zuerkannt werden. Die variable Vergütung ohne Aufschub kann in bar oder, wo angemessen und vorbehaltlich der Anwendung lokaler Gesetze und Vorschriften, in Instrumenten ausbezahlt werden, die mit der Wertentwicklung von Fonds der AXA IM verknüpft sind. Die variable Vergütung mit Aufschub wird über verschiedene Instrumente ausbezahlt, die im Hinblick auf eine Belohnung der mittel- und langfristigen Wertschöpfung für Kunden und AXA IM sowie der langfristigen Wertschöpfung für die AXA-Gruppe strukturiert sind. AXA IM stellt ein angemessenes Gleichgewicht zwischen fixen und variablen Vergütungskomponenten und aufgeschobener und nicht aufgeschobener Vergütung sicher.



Einzelheiten zur aktuellen weltweiten Vergütungsrichtlinie von AXA IM sind online auf <https://www.axa-im.com/remuneration> veröffentlicht. Dies umfasst die Beschreibung, wie Vergütung und Sachleistungen Mitarbeitern zuerkannt werden, sowie weitere Informationen zum Vergütungsausschuss von AXA IM. Auf Anfrage kann bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos ein gedrucktes Exemplar angefordert werden.

## **BENCHMARK-VERORDNUNG**

Bestimmte Teilfonds verwenden Referenzindizes gemäß der Definition der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden („BMV“). Diese Teilfonds werden in Bezug auf einen Referenzindex aktiv verwaltet (siehe den Abschnitt „Anlagestrategie“ im jeweiligen Anhang der folgenden Teilfonds: European Opportunities Equities und North American Equities).

Gemäß den Vorschriften in Artikel 28(2) der BMV hat die Verwaltungsgesellschaft für die Teilfonds einen schriftlichen Maßnahmenplan erstellt. Dieser sieht den Einsatz eines Benchmarks vor, falls der Referenzindex sich grundlegend ändern oder nicht mehr bereitgestellt werden sollte (der „Vorsorgeplan“). Der Vorsorgeplan ist kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Zum Datum der letzten Aktualisierung dieses Prospekts sind folgende Benchmark-Verwalter im ESMA-Verzeichnis aufgeführt, das unter <https://www.esma.europa.eu/benchmarks-register> einsehbar ist: MSCI Limited für die Verwaltung des MSCI Europe Total Return Net Benchmark und S&P für die Verwaltung des S&P 500 Total Return USD Benchmark.

Die bereits im ESMA-Verzeichnis registrierten Benchmark-Verwalter sind einsehbar unter <https://www.esma.europa.eu/benchmarks-register>.

## **BERICHTE**

### **Jahres- und Halbjahresberichte**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Der geprüfte Jahresabschluss wird jedes Jahr per 31. Dezember erstellt. Der ungeprüfte Halbjahresbericht wird jedes Jahr per 30. Juni erstellt. Der geprüfte Jahresbericht und die geprüften Abschlüsse stehen den Anteilhabern auf Anfrage innerhalb von vier Monaten nach dem Datum im Dezember und wenigstens fünfzehn (15) Tage vor der Jahreshauptversammlung zur Verfügung. Der ungeprüfte Halbjahresbericht steht auf Anfrage innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum im Juni zur Verfügung.

## **AUSGLEICH**

Jeder Teilfonds kann den Ausgleich als buchhalterische Praxis übernehmen, um zu vermeiden, dass die nicht ausgeschütteten Nettoerträge pro Anteil alleine wegen der Zeichnung und der Rücknahme von Anteilen schwanken. Dies geschieht, indem für den Teilfonds ein Ausgleichskonto geführt wird. Diesem Ausgleichskonto wird derjenige Anteil der gezeichneten Anteile gutgeschrieben, der dem nicht ausgeschütteten Nettoertrag pro Anteil dieser gezeichneten Anteile entspricht. Er wird mit demjenigen Anteil der Rücknahmezahlungen belastet, der dem nicht ausgeschütteten Nettoertrag pro Anteil dieser zurückgenommenen Anteile entspricht.

## GEBÜHREN, KOSTEN UND AUFWENDUNGEN

### 1. Von den Anteilhabern zu zahlende Gebühren

Die nachstehenden Informationen gelten unbeschadet anderer Vereinbarungen bezüglich zusätzlicher Gebühren, die zwischen Anteilhabern und ihren Fachberatern vereinbart wurden.

#### An die Verwaltungsgesellschaft

##### ➤ Bei Zeichnung

Bei der Zeichnung von Anteilen ist ein Aufgabeeaufschlag zu zahlen, wie für jede Anteilklasse oder jeden Teilfonds in den Anhängen angegeben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Teil dieser Ausgabeaufschläge an den Fachberater oder Vermittler des Anlegers und an die Vertriebsstellen und gegebenenfalls ihre Vertreter zahlen.

##### ➤ Bei Umschichtung

Sofern in den Anhängen nichts anderes angegeben ist, wird keine Umschichtungsgebühr erhoben.

##### ➤ Bei Rücknahme

Sofern in den Anhängen nichts anderes angegeben ist, wird keine Gebühr für die Rücknahme von Anteilen erhoben.

##### ➤ Regelmäßiger Sparplan

Regelmäßige Sparpläne stehen in Österreich und Deutschland ansässigen Personen zur Verfügung. Zu einem zukünftigen Zeitpunkt kann der regelmäßige Sparplan auf bestimmte andere Länder, in denen die Gesellschaft zugelassen ist, ausgedehnt werden. Einzelheiten dazu sind auf Anfrage jederzeit am juristischen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Anteilhabern, die einen regelmäßigen Sparplan eingerichtet haben, können zusätzliche Kosten für die Bearbeitung und Führung des Plans bei der Registerstelle in Rechnung gestellt werden.

Im ersten Jahr wird Anteilhabern, die Anteile oder zusätzliche Anteile im Rahmen des regelmäßigen Sparplans zeichnen, jedoch nur ein Drittel der Kosten für die Bearbeitung und Führung berechnet.

### 2. Von der Gesellschaft zu zahlende Gebühren

#### An die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, aus dem Nettovermögen jedes Teilfonds eine jährliche Verwaltungsgebühr, wie im jeweiligen Anhang aufgeführt, zu erhalten.

Diese Gebühren werden als Prozentsatz des Nettoinventarwertes jedes Teilfonds berechnet.

Die jährlichen Verwaltungsgebühren werden täglich berechnet und fallen täglich an. Sie werden monatlich nachträglich gezahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Zahlung der Gebühren der Untereinlageverwaltungsgesellschaften und von AXA Investment Managers GS Limited verantwortlich. Die Verwaltungsgesellschaft ist auch berechtigt, Auf- und Abrundungen vorzunehmen.

## **An die Verwahrstelle, die Registerstelle, die Domizilstelle, den Gesellschaftsvertreter, die Verwaltungs- und Zahlstelle:**

Die an die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle, die Domizilstelle, den Gesellschaftsvertreter, die Zahlstelle sowie die Registerstelle zu zahlenden Höchstgebühren werden der Gesellschaft belastet und sind in den Anhängen aufgeführt. Diese Gebühren werden jährlich überprüft.

Die Gesellschaft zahlt zudem die Aufwendungen und Auslagen der Verwahrstelle, der Verwaltungsstelle, der Domizilstelle, des Gesellschaftsvertreters, der Zahlstelle sowie der Registerstelle einschließlich der Kosten für elektronische Überweisungen.

Weiterhin zahlt die Gesellschaft Gebühren und Aufwendungen, die zu gegebener Zeit zwischen der Gesellschaft und Vertriebsgesellschaften sowie Vertretern vereinbart werden.

### **3. Von jedem Teilfonds zu zahlende Kosten**

Jeder Teilfonds trägt die Kosten, die ihm direkt zugerechnet werden können. Dazu gehören Transaktionskosten (einschließlich der für Transaktionen im Zusammenhang mit den Portfolio-Wertpapieren der einzelnen Teilfonds üblichen Bank- und Maklergebühren, die in den Kaufpreis einzurechnen und vom Verkaufspreis abzuziehen sind) sowie Zinsen auf genehmigte Darlehen. Weitere Aufwendungen, die keinem bestimmten Teilfonds zugerechnet werden können, werden nach Festlegung durch die Verwaltungsratsmitglieder zu gleichen Anteilen umgelegt (in der Regel im Verhältnis zum jeweiligen Nettoinventarwert der einzelnen Teilfonds). Die Verwaltungsratsmitglieder bemühen sich sicherzustellen, dass diese Aufwendungen gerecht und angemessen sind.

Ein Teil der an ausgewählte Makler für bestimmte Portfolio-Transaktionen gezahlten Provisionen kann an die Teilfonds, die die Provisionen mit diesen Maklern verursacht haben, zurückgezahlt werden. Sie können dann mit Aufwendungen verrechnet werden.

### **4. Von der Gesellschaft zu zahlende Kosten**

Alle bei der Gründung der Gesellschaft entstandenen Aufwendungen wurden vollständig abgeschrieben.

Zu den von der Gesellschaft zu zahlenden Kosten, Belastungen und Aufwendungen gehören:

- alle Steuern, die auf die Vermögenswerte und Erträge der Gesellschaft zu entrichten sind,
- die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, des Gesellschaftsvertreters, der Verwaltungsstelle, der Registerstelle, der Domizilstelle, von Zahlstellen und Vertretern in Ländern, in denen die Anteile verkauft werden dürfen, sowie aller anderen Vermittler, die im Namen der Gesellschaft beschäftigt werden, wobei dieser Vergütung das Nettovermögen der Gesellschaft oder eine Transaktionsbasis zu Grunde gelegt werden oder es sich bei ihr um einen festen Betrag handeln kann,
- die Kosten für die Erstellung, den Druck, die Veröffentlichung in den erforderlichen Sprachen und die Verteilung von Angebotsinformationen oder Unterlagen bezüglich der Gesellschaft, Jahres- und Halbjahresberichten oder anderer Berichte oder Unterlagen, die nach den geltenden Gesetzen oder Vorschriften der Länder, in denen die Anteile zum Vertrieb zugelassen sind, erlaubt oder erforderlich sind,
- Gebühren der Registerstelle,
- die Kosten für den Druck von Vollmachten,
- die Kosten für Erstellung und Einreichung der Satzung und aller übrigen Unterlagen, die die Gesellschaft betreffen, u. a. Registrierungsanträge und Angebotsrundschriften, bei allen Behörden (einschließlich örtlicher Verbände der Wertpapierhändler), in deren Zuständigkeit die Gesellschaft oder das Angebot von Anteilen fällt,

- die Kosten für die Qualifizierung der Gesellschaft oder den Verkauf von Anteilen in einem Land oder die Zulassung an einer Börse,
- die Kosten für das Rechnungswesen,
- Gebühren für Rechtsanwälte und Abschlussprüfer,
- die Honorare und Aufwendungen der Verwaltungsratsmitglieder sowie die Vergütung der Führungskräfte und Mitarbeiter der Gesellschaft,
- die Kosten für die Erstellung, den Druck, die Veröffentlichung und die Verteilung öffentlicher Benachrichtigungen und anderer Mitteilungen an die Anteilhaber,
- die Kosten für die Berechnung des Nettoinventarwertes der einzelnen Teilfonds,
- Versicherung, Porto, Telefon und Fernschreiber,
- Vertriebs- und Verkaufunterstützung,
- alle anderen Betriebskosten sowie ähnliche Belastungen und Aufwendungen.

## **Anhang I – AXA WORLD FUNDS II –European Opportunities Equities (der „Teilfonds“)**

AXA WORLD FUNDS II – European Opportunities Equities fungiert als Feeder-Fonds (der „Feeder-Teilfonds“) von AXA WORLD FUNDS - Framlington Europe Opportunities (der „Master-Teilfonds“) gemäß obenstehendem Unterabschnitt „Anlagebeschränkungen – G. Master-Feeder-Struktur“.

Das Anlageziel und die Anlagepolitik, das Risikoprofil und der Risikofaktor des Teilfonds stehen daher im Einklang mit denen des weiter unten beschriebenen Master-Teilfonds.

### **1. – Anlageverwaltungsgesellschaft des Teilfonds**

#### **AXA Investment Managers Paris**

Tour Majunga  
La Défense 9  
6, place de la Pyramide  
92800 Puteaux  
Frankreich

### **2. – Anlageziel und Anlagepolitik des Teilfonds**

Das Anlageziel des Teilfonds ist die langfristige Anlage von mindestens 85 % seiner Vermögenswerte in den Master-Teilfonds.

Der Master-Teilfonds ist ein Teilfonds von AXA World Funds, einer gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 gegründeten luxemburgischen *société d'investissement à capital variable* (Investmentgesellschaft mit veränderlichem Grundkapital), die den Bestimmungen des Gesetzes von 1915 unterliegt. AXA World Funds hat zum Ziel, Privatanlegern und institutionellen Anlegern durch eine diversifizierte Auswahl an Teilfonds einen zentralen Zugang zu den wichtigsten weltweiten Kapitalmärkten zu bieten.

Das Anlageziel des Master-Teilfonds ist ein langfristiges Kapitalwachstum in EUR auf der Basis eines aktiv verwalteten Portfolios von börsennotierten Dividendenpapieren, aktienähnlichen Wertpapieren und derivativen Instrumenten.

Der Master-Teilfonds versucht, Chancen auf dem europäischen Aktienmarkt zu nutzen, Dabei investiert er hauptsächlich in Wertpapiere, die nicht dem Bereich des Referenzindex MSCI Europe Total Return Net („der Benchmark“) angehören. Der Anlageverwalter des Master-Teilfonds berücksichtigt auch die Länder- und Sektorallokation des Benchmarks. Es kommt jedoch wahrscheinlich zu bedeutenden Abweichungen vom Benchmark, da das Portfolio des Master-Teilfonds in eine relativ geringe Anzahl von Aktien investiert ist und der Anlageverwalter des Master-Teilfonds je nach Anlagestandpunkt in Bezug auf die Sektoren und Länder im Vergleich zur Benchmark-Zusammensetzung große über- oder untergewichtete Positionen aufnehmen kann und auch in Wertpapiere investiert, die nicht dem Benchmark angehören.

Zur Erreichung des Anlageziels des Master-Teilfonds investiert dieser in erster Linie in Unternehmen, die ihren Sitz in der geographischen Region Europa haben oder dort notiert sind.

Der Master-Teilfonds kann in Dividendenpapiere jeglicher Marktkapitalisierung investieren (darunter kleine Unternehmen und Kleinstunternehmen).

Der Master-Teilfonds berücksichtigt die unter [www.axa-im.com/en/responsible-investing](http://www.axa-im.com/en/responsible-investing) verfügbare Richtlinie für Standards für Umwelt, Soziales und Unternehmensführung von AXA Investment Managers („ESG-Standards“). Danach versucht der Anlageverwalter des Master-Teilfonds, die ESG-Standards in den Anlageprozess zu integrieren, indem er bestimmte Sektoren ausschließt, etwa Tabak und Phosphorbomben, sowie Anlagen in Wertpapiere, die von Unternehmen ausgegeben werden, die

massiv gegen die Global Compact-Prinzipien der Vereinten Nationen verstoßen und die über die geringsten ESG-Punktzahlen der Richtlinie verfügen. Der Anlageverwalter des Master-Teilfonds verpflichtet sich dazu, Wertpapiere stets unter Berücksichtigung der ESG-Standards auszuwählen. Hiervon ausgenommen sind Derivate und zugrundeliegende geeignete OGA.

Der Master-Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in Einheiten von OGAW und/oder anderen OGA investieren.

Zu Absicherungszwecken und im Hinblick auf ein effizientes Portfoliomanagement kann der Master-Teilfonds Derivate verwenden. Der Master-Teilfonds verwendet keine Total Return Swaps. Der Einsatz von Derivaten erfolgt in Übereinstimmung mit den Bedingungen, die im Abschnitt „Mehr über Derivate und effizientes Portfoliomanagement“ im Verkaufsprospekt des Master-Teilfonds festgelegt werden.

Als Teil eines effizienten Portfoliomanagements kann der Master-Teilfonds folgende Techniken verwenden (als Prozentanteil des Nettovermögens):

· Wertpapierleihegeschäfte: voraussichtlich  $\approx 20\%$ ; bis zu 100%

Bei den Vermögenswerten handelt es sich im Wesentlichen um Aktien.

Der Master-Teilfonds verwendet weder Wertpapierentleihegeschäfte noch Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist EUR.

### **3.- Verwaltungsverfahren**

Die Anlageverwaltungsgesellschaft des Master-Teilfonds verwendet eine Strategie, die makroökonomische sowie sektor- und unternehmensspezifische Analysen verbindet. Das Portfolio des Master-Teilfonds ist relativ konzentriert und basiert auf den Unternehmensaussichten, anstatt auf Ländern oder Sektoren. Das Auswahlverfahren der Wertpapiere beruht auf einer strengen Analyse des Geschäftsmodells, der Managementqualität, der Wachstumsaussichten und des allgemeinen Risiko-Rendite-Profiles der Unternehmen. Taktisch gesehen ist ein Teil des Teilfonds in Unternehmen investiert, durch die sich Chancen ergeben, aufgrund von Fusionen und Übernahmen, Änderungen des Managements, Abspaltungen und Vermögensveräußerungen.

### **4. – Risikoprofil**

Der Master-Teilfonds investiert hauptsächlich in Aktien, bei denen ein Verlustrisiko des angelegten Kapitals besteht. Aktien-Teilfonds neigen naturgemäß zu höherer Volatilität, erzielen langfristig jedoch in der Regel höhere Renditen als andere Instrumente. Mittelbar trägt der Teilfonds dieses hohe Verlustrisiko.

Besondere Risikoerwägungen:

Liquiditätsrisiken in Verbindung mit Anlagen in kleine Unternehmen und Kleinstunternehmen: Der Master-Teilfonds unterliegt zudem einem Risiko aus Anlagen in kleine Unternehmen und Kleinstunternehmen und dem damit einhergehenden speziellen Liquiditätsrisiko. Ein möglicherweise nicht liquider Markt kann den entsprechenden Teilfonds daran hindern, diese Anlagen zu einem günstigen Kurs zu kaufen bzw. zu verkaufen. Dies kann sich negativ auf den NIW des Master-Teilfonds auswirken.

Risiken in Verbindung mit Anlagen in bestimmten Ländern oder Regionen: Der Master-Teilfonds unterliegt darüber hinaus Risiken in Verbindung mit der regionalen Konzentration von Anlagen. Diese Art von Strategie kann negative Folgen haben, wenn die Zielmärkte fallen oder Liquiditätsprobleme haben.

Derivatrisiko: Der Teilfonds beabsichtigt nicht, in Finanzderivate zu investieren und strebt hauptsächlich Investitionen in den Master-Teilfonds an. Das Gesamtrisiko des Teilfonds gegenüber Finanzderivaten wird durch einen Commitment-Ansatz überwacht, ist beschränkt auf 100 % des Gesamtvermögens des Teilfonds und entspricht dem auf Ebene des Master-Teilfonds berechneten Gesamtrisiko.

ESG-Risiko: Die Berücksichtigung von ESG- und Nachhaltigkeitskriterien im Rahmen des Anlageprozesses kann Wertpapiere bestimmter Emittenten aus nicht anlagerelevanten Gründen ausschließen. Gewisse Marktchancen von Fonds, die keine ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien verwenden, stehen dem Teilfonds daher möglicherweise nicht zur Verfügung und die Wertentwicklung des Teilfonds kann zeitweilig besser oder schlechter sein als die Wertentwicklung vergleichbarer Fonds, die keine ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien verwenden. Die Auswahl von Vermögenswerten kann teilweise auf einem eigenen ESG-Bewertungsverfahren beruhen oder Listen untersagen, die sich teilweise auf Daten Dritter stützen. Fehlende allgemeine oder einheitliche Definitionen und Kennzeichnungen für ESG- und Nachhaltigkeitskriterien auf EU-Ebene können dazu führen, dass Verwalter unterschiedliche Ansätze wählen, um ESG-Ziele festzulegen und zu ermitteln, ob die von ihnen verwalteten Fonds diese Ziele erreicht haben. Strategien für ESG- und Nachhaltigkeitskriterien sind deshalb unter Umständen auch nur schwer vergleichbar, weil die Auswahl und Gewichtung von Anlagen in gewissem Maße subjektiv sein oder auf Kennzahlen basieren kann, die den gleichen Namen haben, aber eigentlich etwas anderes bedeuten. Anleger sollten beachten, dass sich der subjektive Nutzen, den sie bestimmten ESG-Kriterien zuschreiben oder nicht, erheblich von der Methode des Anlageverwalters unterscheiden kann.. Fehlende einheitliche Definitionen können möglicherweise auch dazu führen, dass bestimmte Anlagen nicht von Steuerbegünstigungen oder Steuergutschriften profitieren, weil ESG-Kriterien anders als ursprünglich gedacht bewertet werden.

Der Master-Teilfonds ist für Anleger mit einem Mindestanlagehorizont von acht Jahren geeignet. Daher ist der Teilfonds nicht für Anleger geeignet, die ihre Investition innerhalb von acht Jahren zurückziehen wollen.

## 5. – Anteile

Zurzeit umfasst der Teilfonds zwei Anteilklassen, die auf folgende Währungen lauten:

- Klasse A – Ausschüttend: EUR
- Klasse I – Ausschüttend: EUR.

Die Anteile der Klasse „A“ sind für alle Anleger außer institutionellen Anlegern bestimmt.

Die Anteile der Klasse „I“ sind speziell für institutionelle Anleger bestimmt.

## 6. – Mindestanlagebeträge und Mindestbestand

	<b>Zeichnungen</b>	<b>Bestand</b>
<b>In der Gesellschaft</b>	Erstzeichnung: 2.000.- € *	2.000.- € *
<b>In jedem Teilfonds</b>	Folgezeichnung: 1.000.- € * außer im Fall von regelmäßigen Sparplänen	1.000.- € *

\* oder dem Gegenwert dieses Betrages in der jeweiligen Wahrung der betreffenden Anteilsklasse.

## **7. – Zeichnung, Rucknahme und Umschichtung von Anteilen**

Zeichnungs-, Rucknahme- und Umschichtungsantrage, die an einem Bewertungstag (T) vor 14.00 Uhr bei der Registerstelle eingehen, werden zu dem Handelskurs, der an diesem Bewertungstag (T) gilt, gehandelt.

Der jeweilige Handelspreis gilt zuzuglich bzw. abzuglich der weiter unten erwahnten anfallenden Zeichnungs-, Rucknahme-, oder Umwandlungsgebuhren.

## **8. – Gebuhren**

### **• Von den Anteilhabern zu zahlende Gebuhren**

#### **i. Zeichnungsgebuhren**

- Anteile der Klasse A: Ausgabeaufschlag von max. 5,50% des Handelskurses
- Anteile der Klasse I: kein Ausgabeaufschlag.

#### **ii. Rucknahmegebuhren:**

Fur die Rucknahme von Anteilen wird keine Gebuhr erhoben.

#### **iii. Umschichtungsgebuhren:**

Umschichtungsgebuhren werden nur unter folgenden Umstanden erhoben:

- a) Der Anteilhaber hat wahrend der letzten zwolf Monate bereits vier Umschichtungen vorgenommen. In diesem Fall kann dem Anteilhaber fur jede zusatzliche Umschichtung in diesem 12-Monats-Zeitraum eine Gesamtgebuhr von maximal 1% des Nettoinventarwertes der umgewandelten Anteile in Rechnung gestellt werden; oder
- b) der Anteilhaber schichtet Anteile eines Teilfonds mit einem geringeren Ausgabeaufschlag innerhalb der ersten zwolf Monate nach Erstanlage in einen Teilfonds mit einem hoheren Ausgabeaufschlag um. In diesem Fall muss der Anteilhaber der Gesellschaft die Differenz zwischen den beiden Ausgabeaufschlagen bezahlen.

### **• Von der Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsgebuhren**

Die von der Verwaltungsgesellschaft zu zahlenden Verwaltungsgebuhren entstehen nur auf Ebene der Gesellschaft und betragen hochstens 1,50% des Nettoinventarwertes des Teilfonds. Auf der Ebene des Master-Teilfonds werden keine Verwaltungsgebuhren berechnet.

### **• Von der Gesellschaft an die Verwahrstelle, die Registerstelle, die Domizilstelle, die Verwaltungs- und Zahlstelle zu zahlende Gebuhren**

Die Domizilstelle, die Verwaltungs- und Zahlstelle sowie die Registerstelle haben ein Anrecht auf eine Gebuhr von bis zu 0,20 % p.a. des Nettovermogens des Teilfonds.

Die Gebuhren der Verwahrstelle konnen sich auf bis zu 0,015 % pro Jahr, berechnet auf Grundlage des Nettoinventarwertes am letzten Bewertungstag eines jeden Monats, belaufen. Neben diesen Gebuhren wird die Verwahrstelle fur jede Transaktion die geschaftsblichen Bankgebuhren erhalten.



Zusätzlich zahlt der Teilfonds indirekt über seine Investition in den Master-Teilfonds eine Gebühr für bereitgestellte Dienste. Diese Gebühr für bereitgestellte Dienste beträgt maximal 0,50% des Nettoinventarwertes des Masterteilfonds, in den der Teilfonds investiert (die „**Gebühr für bereitgestellte Dienste**“).

Die Gebühr für bereitgestellte Dienste enthält u. a.:

- Depotstellengebühren, außer transaktionsbedingte Gebühren;
- Abschlussprüfergebühren;
- Honorare und Aufwendungen der Verwaltungsratsmitglieder sowie die Vergütung der Führungskräfte und Mitarbeiter von AXA World Funds: jedes Verwaltungsratsmitglied von AXA World Funds hat Anspruch auf eine Vergütung für seine Dienste als Verwaltungsratsmitglied oder in seiner Eigenschaft als Mitglied eines Ausschusses des Verwaltungsrats;
- die Luxemburger „*Taxe d'abonnement*“;
- Währungsabsicherungskosten für Anteilsklassen;
- die Vergütung der Registerstelle, der Domizilstelle und der Verwaltungsstelle, von Zahlstellen, der Depotstelle für bereits ausgegebene Inhaberaktien und Vertretern in Ländern, in denen die Anteile verkauft werden dürfen, sowie aller anderen Vermittler, die im Namen von AXA World Funds beschäftigt werden, wobei dieser Vergütung das Nettovermögen von AXA World Funds oder eine Transaktionsbasis zugrunde gelegt werden oder es sich bei ihr um einen festen Betrag handeln kann;
- die Kosten für die Erstellung, den Druck, die Veröffentlichung in den erforderlichen Sprachen und die Verteilung von Angebotsinformationen oder Unterlagen bezüglich AXA World Funds, Jahres- und Halbjahresberichten oder anderer Berichte oder Unterlagen, die nach den geltenden Gesetzen oder Vorschriften der Länder, in denen die Anteile zum Vertrieb zugelassen sind, erlaubt oder erforderlich sind;
- Gebühren der Registerstelle;
- die Kosten für den Druck von Zertifikaten und Vollmachten;
- die Kosten für Erstellung und Einreichung der Satzung und aller übrigen Unterlagen, die AXA World Funds betreffen, u. a. Registrierungsanträge und Angebotsrundschriften, bei allen Behörden (einschließlich örtlicher Verbände der Wertpapierhändler), in deren Zuständigkeit AXA World Funds oder das Angebot von Anteilen fällt;
- die Kosten für die Qualifizierung von AXA World Funds oder den Verkauf von Anteilen in einem Land oder die Zulassung an einer Börse;
- die Kosten für das Rechnungswesen;
- Anwaltsgebühren;
- die Kosten für die Erstellung, den Druck, die Veröffentlichung und die Verteilung öffentlicher Benachrichtigungen und anderer Mitteilungen an die Anteilinhaber;
- die Kosten für die Berechnung des Nettoinventarwertes der einzelnen Anteilklassen;
- Versicherungs-, Porto-, Telefon- und Telex- und andere Kosten für Kommunikationsmittel;
- Vertriebs- und Verkaufunterstützungskosten (einschließlich Kosten von lokalen Orderrouting-Plattformen, lokalen Transferstellen, lokalen Vertretern und Übersetzungskosten); und
- alle ähnlichen Auslagen und Aufwendungen.

Die Gebühr für bereitgestellte Dienste deckt keine Kosten oder Aufwendungen ab, die einer Anteilklasse oder einem Teilfonds in Bezug auf Folgendes entstanden sind:

- alle Steuern, die möglicherweise für Vermögenswerte und die Erträge von AXA World Funds erhoben werden (außer die oben aufgeführte Luxemburger „*Taxe d'abonnement*“);
- Transaktionskosten (einschließlich der für Transaktionen im Zusammenhang mit den Portfolio-Wertpapieren der einzelnen Teilfonds üblichen Bank- und Maklergebühren, die in den Kaufpreis einzurechnen und vom Verkaufspreis abzuziehen sind);
- Gebühren in Verbindung mit der Reduzierung des Durationsengagements von RedEx-Anteilklassen, die an den Anlageverwalter gezahlt werden;
- Korrespondenz- und sonstige Bankgebühren;

- Gebühren für Wertpapierleihegeschäfte - für die mit der Durchführung der Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäfte beauftragten Stelle. Die Details zur Vergütung sind im Geschäftsbericht von AXA World Funds für den betreffenden Teilfonds angegeben;
- außergewöhnliche Kosten, darunter Kosten, die nicht als gewöhnliche Betriebskosten erachtet werden: Prozesskosten, außergewöhnliche Maßnahmen, insbesondere Rechts-, Unternehmens- oder Steuerberatungsleistungen oder Gerichtsverfahren, die zur Wahrung der Interessen der Anteilhaber durchgeführt werden, Kosten in Verbindung mit von der Domizilstelle, der Register- und Transferstelle und der Notierungsstelle im Interesse der Anleger getroffenen außerordentlichen Vereinbarungen sowie alle ähnlichen Gebühren und Kosten.

Der Master-Teilfonds muss der Registerstelle, der Domizilstelle, dem Gesellschaftsvertreter und der Zahlstelle eine jährliche Gebühr von höchstens 0,075 % zahlen.

## **9. – Bewertungstag**

Jeder Geschäftstag ist ein Bewertungstag.

## **10. – Performance des Teilfonds**

Die Performance des Teilfonds steht voraussichtlich weitgehend im Einklang mit der des Master-Teilfonds und ist abhängig von der Höhe der Investitionen in den Master-Teilfonds, ungeachtet zusätzlicher Fondskosten auf Ebene des Feeder-Teilfonds, die sich auf dessen Performance auswirken.

## **11. – Zur Ansicht verfügbare Dokumente**

Neben den im Hauptteil des Verkaufsprospektes erwähnten zur Ansicht verfügbaren Dokumenten sind an Geschäftstagen während der üblichen Öffnungszeiten kostenlos folgende Dokumente am eingetragenen Firmensitz der Gesellschaft zur Ansicht verfügbar:

- (i) der Verkaufsprospekt von AXA World Funds und die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) des Master-Teilfonds;
- (ii) die letzten Jahres- und Halbjahresberichte von AXA World Funds;
- (iii) die von der Verwaltungsgesellschaft verabschiedeten internen Regeln zur Geschäftsführung, die gewährleisten sollen, dass AXA World Funds der Gesellschaft alle Dokumente und Informationen bereitstellt, die erforderlich sind, damit die Gesellschaft die im Gesetz von 2010 festgelegten Anforderungen erfüllt.

Weiter Informationen über AXA World Funds erhalten Anleger auf der Website [www.axa-im.com](http://www.axa-im.com).

## **12. – Zusammenfassung der oben in Abschnitt 11 erwähnten internen Regeln der Geschäftsführung**

- Der Teilfonds investiert in Anteilklassen des Master-Teilfonds. Hierfür hat AXA IM ein Verfahren festgelegt, um eine doppelte Berechnung von Verwaltungsgebühren für einen Zielfonds, der von einem Unternehmen von AXA IM verwaltet wird, zu vermeiden;
- Kalender, Buchungszeitraum und Abrechnungszyklus des Teilfonds werden an den Master-Teilfonds angeglichen;
- auf Ebene des Master-Teilfonds werden keine Zeichnungs-, Rücknahme oder Umwandlungsgebühren einbehalten;
- der Informationsaustausch wird dadurch erleichtert, dass der Teilfonds und der Master-Teilfonds die gleichen Beauftragten und die gleichen Unterstützungsfunktionen haben;
- Mitteilungen werden von der Verwaltungsgesellschaft rechtzeitig an die Anteilhaber des Teilfonds und des Master-Teilfonds geschickt, um einen unterschiedlichen Informationsstand zu vermeiden;

### **13. – Steuerliche Auswirkungen**

Investitionen in den Master-Teilfonds haben keine besonderen steuerlichen Auswirkungen in Luxemburg.

## **Anhang II – AXA WORLD FUNDS II – Asia Select Income (der „Teilfonds“)**

AXA WORLD FUNDS II – Asia Select Income fungiert als Feeder-Fonds (der „Feeder-Teilfonds“) von AXA World Funds - Framlington Asia Select Income (der „Master-Teilfonds“) gemäß obenstehendem Unterabschnitt „Anlagebeschränkungen – G. Master-Feeder-Struktur“.

Das Anlageziel und die Anlagepolitik, das Risikoprofil und der Risikofaktor des Teilfonds stehen daher im Einklang mit denen des weiter unten beschriebenen Master-Teilfonds.

### **1. – Anlageverwaltungsgesellschaft des Teilfonds:**

#### **AXA Investment Managers Asia Limited**

Suites 3603 – 06, One Taikoo Place, Taikoo Place,  
979 King's Road,  
Quarry Bay, Hongkong

### **2.– Anlageziel und Anlagepolitik des Teilfonds**

Das Anlageziel des Teilfonds ist die langfristige Anlage von mindestens 85 % seiner Vermögenswerte in den Master-Teilfonds.

Der Master-Teilfonds ist ein Teilfonds von AXA World Funds, einer gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 gegründeten luxemburgischen *société d'investissement à capital variable* (Investmentgesellschaft mit veränderlichem Grundkapital), die den Bestimmungen des Gesetzes von 1915 unterliegt. AXA World Funds hat zum Ziel, Privatanlegern und institutionellen Anlegern durch eine diversifizierte Auswahl an Teilfonds einen zentralen Zugang zu den wichtigsten weltweiten Kapitalmärkten zu bieten.

Typische Anleger würden langfristiges Kapitalwachstum in USD auf der Basis eines aktiv verwalteten Portfolios von börsennotierten Dividendenpapieren und aktienähnlichen Wertpapieren und derivativen Instrumenten anstreben.

Zur Erreichung des Anlageziels des Master-Teilfonds investiert dieser in Aktien von Unternehmen aus der Region Asien-Pazifik, die nach Einschätzung der Anlageverwaltungsgesellschaft eine überdurchschnittliche Dividendenrendite bieten oder das Potenzial besitzen, ihre Dividenden zu steigern.

Insbesondere investiert der Master-Teilfonds mindestens 70 % seines Nettovermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen jeglicher Marktkapitalisierung aus der Region Asien-Pazifik (einschließlich geschlossener REIT).

Außerhalb der 70 %-Grenze darf der Master-Teilfonds bis zu 30 % seines Nettovermögens in chinesische A-Aktien investieren, die bei der Shanghai Hong-Kong Stock Connect notiert werden.

Der Master-Teilfonds darf bis zu 20 % seines Nettovermögens in Wandelschuldverschreibungen und Anleihen jeglichen Kreditratings (bzw. ohne Rating) investieren. Er kann auch in Geldmarktinstrumente und börsengehandelte Fonds (ETFs) investieren.

Der Master-Teilfonds darf bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder OGA anlegen.

Der Master-Teilfonds berücksichtigt die unter [www.axa-im.com/en/responsible-investing](http://www.axa-im.com/en/responsible-investing) verfügbare Richtlinie für Standards für Umwelt, Soziales und Unternehmensführung von AXA Investment Managers („ESG-Standards“). Danach versucht der Anlageverwalter des Master-Teilfonds, die ESG-Standards in den Anlageprozess zu integrieren, indem er bestimmte Sektoren ausschließt, etwa Tabak und Phosphorbomben, sowie Anlagen in Wertpapieren, die von Unternehmen ausgegeben werden, die

massiv gegen die Global Compact-Prinzipien der Vereinten Nationen verstoßen und die über die geringsten ESG-Punktzahlen der Richtlinie verfügen. Der Anlageverwalter des Master-Teilfonds verpflichtet sich dazu, Wertpapiere stets unter Berücksichtigung der ESG-Standards auszuwählen. Hiervon ausgenommen sind Derivate und zugrundeliegende geeignete OGA.<sup>1</sup>

Für ein effizientes Portfoliomanagement und zu Absicherungs- sowie Anlagezwecken kann der Master-Teilfonds Derivate verwenden. Der Master-Teilfonds verwendet keine Total Return Swaps. Der Einsatz von Derivaten erfolgt in Übereinstimmung mit den Bedingungen, die im Abschnitt „Mehr über Derivate und effizientes Portfoliomanagement“ im Verkaufsprospekt des Master-Teilfonds festgelegt werden.

Als Teil eines effizienten Portfoliomanagements kann der Master-Teilfonds folgende Techniken verwenden (als Prozentanteil des Nettovermögens):

· Wertpapierleihegeschäfte: voraussichtlich  $\approx 25\%$ ; bis zu 100%

Bei den Vermögenswerten handelt es sich im Wesentlichen um Anleihen und Aktien.

Der Master-Teilfonds verwendet weder Wertpapierrentleihegeschäfte noch Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte.

Referenzwährung des Teilfonds ist der USD.

### **3. - Verwaltungsverfahren**

Der Anlageverwalter wendet eine Strategie an, die Makroökonomie, thematische Vorgehensweisen und unternehmensspezifische Analysen kombiniert und dabei einen Schwerpunkt auf die Generierung freien Kapitals, Dividendenrendite und Ertragswachstum legt. Das Auswahlverfahren der Wertpapiere beruht auf einer strengen Analyse des Geschäftsmodells, der Managementqualität, der Ertragsaussichten, der Dividendenauszahlungen und des Risiko-Rendite-Profiles der Unternehmen.

### **4. - Risikoprofil**

Der Master-Teilfonds investiert hauptsächlich in Aktien, bei denen ein hohes Verlustrisiko des angelegten Kapitals besteht.

Derivatrisiko und Hebelwirkung: Der Master-Teilfonds kann im Rahmen seiner Anlagestrategie zu Investitions- und Absicherungszwecken und zur effizienten Portfolioverwaltung börsennotierte Derivate und OTC-Derivate nutzen, aber auch Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihegeschäfte. Diese Instrumente sind volatil und gehen mit verschiedenartigen Risiken einher, einschließlich Marktrisiko, Kreditrisiko, Gegenparteiisiko, Rechtsrisiko und operationelles Risiko, ohne hierauf beschränkt zu sein. Die Nutzung von Derivaten kann zudem eine bedeutende finanzielle Hebelwirkung (Leverage-Effekt) und in einigen Fällen ein erhebliches Verlustrisiko beinhalten. Anlagen in OTC-Derivaten haben möglicherweise auch eingeschränkte Sekundärmarktliquidität und der Wert solcher Positionen und ihr Risikopotenzial sind unter Umständen nur schwer abzuschätzen. Es kann nicht garantiert werden, dass Strategien, die derivative Instrumente nutzen, ihr Ziel erreichen.

Risiko in Verbindung mit Anlagen auf Schwellenmärkten:

Die Rahmenbedingungen in manchen Ländern, in denen möglicherweise investiert wird, sehen unter Umständen nicht dasselbe Maß an Anlegerschutz oder Information der Anleger vor, das auf großen Wertpapiermärkten im Allgemeinen üblich ist (Einflussnahme der Regierung, soziale, politische und wirtschaftliche Unsicherheit, unterschiedliche Verfahren der Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Finanzberichterstattung). Wertpapiere aus Schwellenmärkten können auch weniger liquide und volatiler sein als ähnliche Wertpapiere, die an großen Märkten verfügbar sind, und in Verbindung mit der Durchführung von Transaktionen bestehen höhere Risiken durch Aspekte der Zeitplanung und Preisgestaltung.

---

<sup>1</sup> Die ESG-Standards von AXA IM gelten ab 1. April 2020.

Risiken im Zusammenhang mit dem chinesischen Marktrisiko: Der Master-Teilfonds kann auf dem chinesischen Binnenmarkt investieren. Die Rechtsstrukturen in der VRC sehen unter Umständen nicht dasselbe Maß an Anlegerschutz oder Information der Anleger vor, das auf großen Wertpapiermärkten im Allgemeinen üblich ist. Investitionen reagieren möglicherweise leicht auf wesentliche Änderungen der politischen Vorgaben und der Sozial- und Wirtschaftspolitik der VRC. Auf den chinesischen Wertpapiermärkten finden Entwicklungs- und Veränderungsprozesse statt, die zu Handelsvolatilität, Problemen bei der Abwicklung und Erfassung von Transaktionen sowie bei der Auslegung und Anwendung von Vorschriften führen können.

Wertpapiere des chinesischen Binnenmarktes können aus den vorstehend genannten Gründen wesentlich weniger liquide und erheblich volatiler sein als Wertpapiere voll entwickelter Länder, was sich ungünstig auf den Zeitpunkt und den Kurs für den Erwerb oder die Veräußerung von Wertpapieren durch den Master-Teilfonds, den Wertzuwachs und somit das Abschneiden der Wertpapiere auswirken kann.

Risiken im Zusammenhang mit steuerlichen Erwägungen in der VRC: Bei Investitionen auf dem chinesischen Binnenmarkt kann der Master-Teilfonds von chinesischen Steuergesetzen, -vorschriften, und -praktiken betroffen sein, die sich ändern und auch rückwirkend wirksam werden können. Die Auslegung und Anwendung der Steuergesetze durch die Steuerbehörden der VRC ist nicht so eindeutig und transparent wie in Industrieländern und kann je nach Region variieren. Die geltende Steuerpolitik der VRC gewährt Unternehmen aus der VRC mit Auslandsinvestitionen bestimmte Steueranreize. Es lässt sich allerdings nicht mit Sicherheit sagen, ob diese Steueranreize in Zukunft abgeschafft werden. Angesichts dieser Ungewissheit und um dieser möglichen Steuerverbindlichkeit aus Kapitalerträgen nachzukommen, behält sich die Verwaltungsgesellschaft des Master-Teilfonds das Recht vor, für die Steuer auf solche Erträge Vorsorge zu treffen und die Steuer für die Rechnung des Master-Teilfonds einzubehalten. Zudem könnten ein Anstieg der Steuersätze oder Änderungen der Besteuerungsgrundlage den Wert der Anlagen des Master-Teilfonds in der VRC und die Höhe ihrer Erträge und Gewinne beeinträchtigen.

Währungsrisiko des RMB: Einige Vermögenswerte des Master-Teilfonds können in Anlagen investiert werden, die in RMB lauten. Es lässt sich nicht mit Sicherheit sagen, ob der RMB ab- oder aufgewertet wird. Der RMB ist zurzeit nicht frei konvertierbar und unterliegt Devisenkontrollen und – beschränkungen. Im Zusammenhang mit der Währungsumrechnung können die Transaktionskosten des betreffenden Master-Teilfonds höher sein.

Risiken im Zusammenhang mit der Anlage über das Programm Stock Connect: Der Master-Teilfonds kann über das Programm Stock Connect auf dem chinesischen Binnenmarkt investieren. Solche Anlagen können Änderungen, Beschränkungen und Einschränkungen unterliegen (Kontingente, Aussetzung). Kontingentbeschränkungen gelten sowohl für einzelne Tage als auch für die Gesamtmenge und können den Master-Teilfonds darin einschränken, in A-Aktien zu investieren. Gemäß den Vorschriften in der VRC müssen genügend Anteile auf dem Konto sein, bevor ein Anleger Anteile verkaufen kann. Ansonsten lehnt die chinesische Wertpapierbörse den betreffenden Verkaufsauftrag ab. Bei Verkaufsaufträgen für A-Aktien wird eine Vorhandelsprüfung durchgeführt, um zu gewährleisten, dass nicht zu viel verkauft wird. Angesichts der Anforderungen der Vorhandelsprüfung führt der Master-Teilfonds seine Handelsgeschäfte nur über einen Broker aus, der mit der Unterverwahrstelle von AXA World Funds verbunden ist, die ein Börsenteilnehmer ist, und ist möglicherweise nicht dazu in der Lage, über mehrere Broker zu handeln. Wechsel zu einem neuen Broker sind nur bei einer entsprechenden Änderung der Unterverwahrungsregelung von Axa World Funds möglich.

Liquiditätsrisiken in Verbindung mit Anlagen in das Smallcap- bzw. Microcap-Universum: Anlagen in das Smallcap- bzw. Microcap-Universum beinhalten ein spezielles Liquiditätsrisiko.

Risiken in Verbindung mit bestimmten Ländern oder geographischen Regionen:

Teilfonds, die ihre Anlagen in bestimmten Staaten oder geographischen Regionen konzentrieren, sind daher Risiken unterworfen, die in Verbindung mit der Konzentration von Investitionen in bestimmte Regionen stehen. Diese Art der Strategie kann nachteilige Konsequenzen haben, wenn Zielmärkte fallen oder Liquiditätsprobleme aufweisen.

Risiken wandelbarer Wertpapiere: Der Master Teilfonds kann in wandelbare Wertpapiere investieren. Dabei handelt es sich um Unternehmenswertpapiere, üblicherweise mit fester Verzinsung oder Dividendenrendite, die während der Laufzeit der wandelbaren Wertpapiere zu bestimmten Zeitpunkten und zu einem festgelegten Preis oder Kurs in Stamm- oder Vorzugsaktien umgewandelt werden können. Der Marktwert von wandelbaren Wertpapieren tendiert zum Rückgang, wenn die Zinsen steigen, allerdings in geringerem Maße als bei festverzinslichen Wertpapieren. Der Marktwert von wandelbaren Wertpapieren tendiert wegen der Konvertierungsmöglichkeit auch zu Schwankungen, wenn der Marktwert des Basiswerts (die Stamm- bzw. Vorzugsaktie) fluktuiert.

Anlagen in Immobilientitel und Risiken von REITs: Der Wert von Immobilientiteln und REITs kann von der gesamtwirtschaftlichen Lage abhängen sowie von Veränderungen der gesamtwirtschaftlichen Lage und der Bewertung von Immobilienunternehmen. Es handelt sich um eine zyklische Branche, die vor allem anfällig ist von der Höhe der Zinsen und Mieteinnahmen. Die Kreditwürdigkeit des Emittenten der Anlagen sowie die Steuerbelastung, die Liquidität der Kreditmärkte und das regulatorische Umfeld für Immobilien wirken sich auf REITs aus.

ESG-Risiko: Die Berücksichtigung von ESG- und Nachhaltigkeitskriterien im Rahmen des Anlageprozesses kann Wertpapiere bestimmter Emittenten aus nicht anlagerelevanten Gründen ausschließen. Gewisse Marktchancen von Fonds, die keine ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien verwenden, stehen dem Teilfonds daher möglicherweise nicht zur Verfügung und die Wertentwicklung des Teilfonds kann zeitweilig besser oder schlechter sein als die Wertentwicklung vergleichbarer Fonds, die keine ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien verwenden. Die Auswahl von Vermögenswerten kann teilweise auf einem eigenen ESG-Bewertungsverfahren beruhen oder Listen untersagen, die sich teilweise auf Daten Dritter stützen. Fehlende allgemeine oder einheitliche Definitionen und Kennzeichnungen für ESG- und Nachhaltigkeitskriterien auf EU-Ebene können dazu führen, dass Verwalter unterschiedliche Ansätze wählen, um ESG-Ziele festzulegen und zu ermitteln, ob die von ihnen verwalteten Fonds diese Ziele erreicht haben. Strategien für ESG- und Nachhaltigkeitskriterien sind deshalb unter Umständen auch nur schwer vergleichbar, weil die Auswahl und Gewichtung von Anlagen in gewissem Maße subjektiv sein oder auf Kennzahlen basieren kann, die den gleichen Namen haben, aber eigentlich etwas anderes bedeuten. Anleger sollten beachten, dass sich der subjektive Nutzen, den sie bestimmten ESG-Kriterien zuschreiben oder nicht, erheblich von der Methode des Anlageverwalters unterscheiden kann.. Fehlende einheitliche Definitionen können möglicherweise auch dazu führen, dass bestimmte Anlagen nicht von Steuerbegünstigungen oder Steuergutschriften profitieren, weil ESG-Kriterien anders als ursprünglich gedacht bewertet werden.

## 5. – Anteile

Zurzeit umfasst der Teilfonds fünf Anteilsklassen, die auf folgende Währungen lauten:

- Klasse I – Ausschüttend: JPY
- Klasse A – Thesaurierend: JPY
- Klasse A – Thesaurierend: USD
- Klasse A – Ausschüttend: JPY
- Klasse A – Ausschüttend: USD

Die Anteile der Klasse „A“ sind für alle Anleger außer institutionellen Anlegern bestimmt.

Die Anteile der Klasse „I“ sind speziell für institutionelle Anleger bestimmt.

## 6. – Mindestanlagebeträge und Mindestbestand

	<b>Zeichnungen</b>	<b>Bestand</b>
<b>In der Gesellschaft</b>	Erstzeichnung: 2.000.- € *	2.000.- € *
<b>In jedem Teilfonds</b>	Folgezeichnung: 1.000.- € * außer im Fall von regelmäßigen Sparplänen	1.000.- € *

\* oder dem Gegenwert dieses Betrages in der jeweiligen Währung der betreffenden Anteilsklasse.

## 7. – Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen

Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umschichtungsanträge für Anteile, die an einem Geschäftstag (T) vor 14.00 Uhr bei der Registerstelle eingehen, werden zu dem Handelskurs, der am darauf folgenden Bewertungstag (T+1) gilt, gehandelt.

Der jeweilige Handelspreis gilt zuzüglich bzw. abzüglich der weiter unten erwähnten anfallenden Zeichnungs-, Rücknahme-, oder Umwandlungsgebühren.

## 8. – Gebühren

### • Von den Anteilhabern zu zahlende Gebühren

#### i. Zeichnungsgebühren

- Anteile der Klasse A: Ausgabeaufschlag von max. 5,50% des Handelskurses
- Anteile der Klasse I: kein Ausgabeaufschlag.

#### ii. Rücknahmegebühren:

Für die Rücknahme von Anteilen wird keine Gebühr erhoben.

#### iii. Umschichtungsgebühren:

Umschichtungsgebühren werden nur unter folgenden Umständen erhoben:

- a) Der Anteilhaber hat während der letzten zwölf Monate bereits vier Umschichtungen vorgenommen. In diesem Fall kann dem Anteilhaber für jede zusätzliche Umschichtung in diesem 12-Monats-Zeitraum eine Gesamtgebühr von maximal 1% des Nettoinventarwertes der umgewandelten Anteile in Rechnung gestellt werden; oder
- b) der Anteilhaber sichtet Anteile eines Teilfonds mit einem geringeren Ausgabeaufschlag innerhalb der ersten zwölf Monate nach Erstanlage in einen Teilfonds mit einem höheren Ausgabeaufschlag um. In diesem Fall muss der Anteilhaber der Gesellschaft die Differenz zwischen den beiden Ausgabeaufschlägen bezahlen.



- **Von der Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsgebühren**

Die Verwaltungsgebühr, die dem Teilfonds berechnet wird, fällt nur auf Ebene der Gesellschaft an und beträgt höchstens 1,50% des Nettoinventarwertes des Teilfonds. Auf Ebene des Master-Teilfonds wird keine Verwaltungsgebühr berechnet.

- **Von der Gesellschaft an die Verwahrstelle, die Registerstelle, die Domizilstelle, die Verwaltungs- und Zahlstelle zu zahlende Gebühren**

Die Domizilstelle, die Verwaltungs- und Zahlstelle sowie die Registerstelle haben ein Anrecht auf eine Gebühr von bis zu 0,20 % p.a. des Nettovermögens des Teilfonds.

Die Gebühren der Verwahrstelle können sich auf bis zu 0,15 % pro Jahr, berechnet auf Grundlage des Nettoinventarwertes am letzten Bewertungstag eines jeden Monats, belaufen. Neben diesen Gebühren wird die Verwahrstelle für jede Transaktion die geschäftsüblichen Bankgebühren erhalten.

Zusätzlich zahlt der Teilfonds indirekt über seine Investition in den Master-Teilfonds eine Gebühr für bereitgestellte Dienste. Diese Gebühr für bereitgestellte Dienste beträgt maximal 0,50% des Nettoinventarwertes der Anteilklasse des Masterteilfonds (die „Gebühr für bereitgestellte Dienste“).

Die Gebühr für bereitgestellte Dienste enthält u. a.:

- Depotstellengebühren, außer transaktionsbedingte Gebühren;
- Abschlussprüfergebühren;
- Honorare und Aufwendungen der Verwaltungsratsmitglieder sowie die Vergütung der Führungskräfte und Mitarbeiter von AXA World Funds: jedes Verwaltungsratsmitglied von AXA World Funds hat Anspruch auf eine Vergütung für seine Dienste als Verwaltungsratsmitglied oder in seiner Eigenschaft als Mitglied eines Ausschusses des Verwaltungsrats;
- die Luxemburger „Taxe d’abonnement“;
- Währungsabsicherungskosten für Anteilsklassen;
- die Vergütung der Registerstelle, der Domizilstelle und der Verwaltungsstelle, von Zahlstellen, der Depotstelle für Inhaberaktien und Vertretern in Ländern, in denen die Anteile verkauft werden dürfen, sowie aller anderen Vermittler, die im Namen von AXA World Funds beschäftigt werden, wobei dieser Vergütung das Nettovermögen von AXA World Funds oder eine Transaktionsbasis zugrunde gelegt werden oder es sich bei ihr um einen festen Betrag handeln kann;
- die Kosten für die Erstellung, den Druck, die Veröffentlichung in den erforderlichen Sprachen und die Verteilung von Angebotsinformationen oder Unterlagen bezüglich AXA World Funds, Jahres- und Halbjahresberichten oder anderer Berichte oder Unterlagen, die nach den geltenden Gesetzen oder Vorschriften der Länder, in denen die Anteile zum Vertrieb zugelassen sind, erlaubt oder erforderlich sind;
- Gebühren der Registerstelle;
- die Kosten für den Druck von Zertifikaten und Vollmachten;
- die Kosten für Erstellung und Einreichung der Satzung und aller übrigen Unterlagen, die AXA World Funds betreffen, u. a. Registrierungsanträge und Angebotsrundschriften, bei allen Behörden (einschließlich örtlicher Verbände der Wertpapierhändler), in deren Zuständigkeit AXA World Funds oder das Angebot von Anteilen fällt;
- die Kosten für die Qualifizierung von AXA World Funds oder den Verkauf von Anteilen in einem Land oder die Zulassung an einer Börse;
- die Kosten für das Rechnungswesen;
- Anwaltsgebühren;
- die Kosten für die Erstellung, den Druck, die Veröffentlichung und die Verteilung öffentlicher Benachrichtigungen und anderer Mitteilungen an die Anteilinhaber;
- die Kosten für die Berechnung des Nettoinventarwertes der einzelnen Anteilklassen;
- Versicherungs-, Porto-, Telefon- und Telex- und andere Kosten für Kommunikationsmittel;

- Vertriebs- und Verkaufsunterstützungskosten (einschließlich Kosten von lokalen Orderrouting-Plattformen, lokalen Transferstellen, lokalen Vertretern und Übersetzungskosten); und
- alle ähnlichen Auslagen und Aufwendungen.

Die Gebühr für bereitgestellte Dienste deckt keine Kosten oder Aufwendungen ab, die einer Anteilklasse oder einem Teilfonds in Bezug auf Folgendes entstanden sind:

- alle Steuern, die möglicherweise für Vermögenswerte und die Erträge von AXA World Funds erhoben werden (außer die oben aufgeführte Luxemburger „Taxe d’abonnement“);
- Transaktionskosten (einschließlich der für Transaktionen im Zusammenhang mit den Portfolio-Wertpapieren der einzelnen Teilfonds üblichen Bank- und Maklergebühren, die in den Kaufpreis einzurechnen und vom Verkaufspreis abzuziehen sind);
- Gebühren in Verbindung mit der Reduzierung des Durationsengagements von RedEx-Anteilklassen, die an den Anlageverwalter gezahlt werden;
- Korrespondenz- und sonstige Bankgebühren;
- Gebühren für Wertpapierleihegeschäfte - für die mit der Durchführung der Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäfte beauftragten Stelle. Die Details zur Vergütung sind im Geschäftsbericht von AXA World Funds für den betreffenden Teilfonds angegeben;
- außergewöhnliche Kosten, darunter Kosten, die nicht als gewöhnliche Betriebskosten erachtet werden: Prozesskosten, außergewöhnliche Maßnahmen, insbesondere Rechts-, Unternehmens- oder Steuerberatungsleistungen oder Gerichtsverfahren, die zur Wahrung der Interessen der Anteilinhaber durchgeführt werden, Kosten in Verbindung mit von der Domizilstelle, der Register- und Transferstelle und der Notierungsstelle im Interesse der Anleger getroffenen außerordentlichen Vereinbarungen sowie alle ähnlichen Gebühren und Kosten.

## **9. – Geschäftstag des Teilfonds**

Für diesen Teilfonds ist ein Geschäftstag ein ganzer Geschäftstag in Luxemburg und in Japan.

## **10. – Bewertungstag**

Jeder Geschäftstag ist ein Bewertungstag.

## **11. – Performance des Teilfonds**

Die Wertentwicklung des Teilfonds wird voraussichtlich weitgehend mit der Wertentwicklung des Master-Teilfonds übereinstimmen, je nach Höhe der Anlagen in den Master-Teilfonds und vorbehaltlich zusätzlicher Fondskosten auf Ebene des Feeder-Teilfonds, die sich auf seine Wertentwicklung auswirken.

## **12. – Zur Ansicht verfügbare Dokumente**

Neben den im Hauptteil des Verkaufsprospektes erwähnten zur Ansicht verfügbaren Dokumenten sind an Geschäftstagen während der üblichen Öffnungszeiten kostenlos folgende Dokumente am eingetragenen Firmensitz der Gesellschaft zur Ansicht verfügbar:

- (i) der Verkaufsprospekt von AXA World Funds und die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) des Master-Teilfonds;
- (ii) die letzten Jahres- und Halbjahresberichte von AXA World Funds;
- (iii) die von der Verwaltungsgesellschaft verabschiedeten internen Regeln zur Geschäftsführung, die gewährleisten sollen, dass AXA World Funds der Gesellschaft alle Dokumente und Informationen bereitstellt, die erforderlich sind, damit die Gesellschaft die im Gesetz von 2010 festgelegten Anforderungen erfüllt.

Weiter Informationen über AXA World Funds erhalten Anleger auf der Website [www.axa-im.com](http://www.axa-im.com).

### **13. – Zusammenfassung der oben in Abschnitt 12 erwähnten internen Regeln der Geschäftsführung**

- Der Teilfonds investiert in Anteilklassen des Master-Teilfonds. Hierfür hat AXA IM ein Verfahren festgelegt, um eine doppelte Berechnung von Verwaltungsgebühren für einen Zielfonds, der von einem Unternehmen von AXA IM verwaltet wird, zu vermeiden;
- Kalender, Buchungszeitraum und Abrechnungszyklus des Teilfonds werden an den Master-Teilfonds angeglichen;
- auf Ebene des Master-Teilfonds werden keine Zeichnungs-, Rücknahme oder Umwandlungsgebühren einbehalten;
- der Informationsaustausch wird dadurch erleichtert, dass der Teilfonds und der Master-Teilfonds die gleichen Beauftragten und die gleichen Unterstützungsfunktionen haben;
- Mitteilungen werden von der Verwaltungsgesellschaft rechtzeitig an die Anteilinhaber des Teilfonds und des Master-Teilfonds geschickt, um einen unterschiedlichen Informationsstand zu vermeiden.

### **14. – Steuerliche Auswirkungen**

Investitionen in den Master-Teilfonds haben keine besonderen steuerlichen Auswirkungen in Luxemburg.

## **Anhang III – AXA WORLD FUNDS II – Evolving Trends Equities (der „Teilfonds“)**

AXA WORLD FUNDS II - Evolving Trends Equities fungiert als Feeder-Fonds (der „Feeder-Teilfonds“) von AXA WORLD FUNDS - Framlington Evolving Trends (der „Master-Teilfonds“) gemäß obenstehendem Unterabschnitt „Anlagebeschränkungen – G. Master-Feeder-Struktur“.

Das Anlageziel und die Anlagepolitik, das Risikoprofil und der Risikofaktor des Teilfonds stehen daher im Einklang mit denen des weiter unten beschriebenen Master-Teilfonds.

### **1. – Anlageverwaltungsgesellschaft**

#### **AXA Investment Managers UK Ltd**

7 Newgate Street  
London EC1A 7NX  
Vereinigtes Königreich

### **2. – Anlageziel und Anlagepolitik des Teilfonds**

Das Anlageziel des Teilfonds ist die langfristige Anlage von mindestens 85 % seiner Vermögenswerte in den Master-Teilfonds.

Der Master-Teilfonds ist ein Teilfonds von AXA World Funds, einer gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 gegründeten luxemburgischen *société d'investissement à capital variable* (Investmentgesellschaft mit veränderlichem Grundkapital), die den Bestimmungen des Gesetzes von 1915 unterliegt. AXA World Funds hat zum Ziel, Privatanlegern und institutionellen Anlegern durch eine diversifizierte Auswahl an Teilfonds einen zentralen Zugang zu den wichtigsten weltweiten Kapitalmärkten zu bieten. Typische Anleger würden langfristiges Kapitalwachstum in USD auf der Basis eines aktiv verwalteten Portfolios von börsennotierten Dividendenpapieren, aktienähnlichen Wertpapieren oder derivativen Instrumenten anstreben.

Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Master-Teilfonds im Wesentlichen in Aktien von Unternehmen aus aller Welt.

Insbesondere investiert der Master-Teilfonds vorwiegend in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen weltweit, ungeachtet der Marktkapitalisierung und des Markts bzw. Sektors. Der Master-Teilfonds kann bis zu 10% in wandelbare Wertpapiere und bis zu 10% in A-Aktien investieren, die bei der Shanghai Hong Kong Stock Connect notiert werden.

Durch die Anlage des Cashflows des Master-Teilfonds sollen Liquidität, Sicherheit und Performance erzielt werden. Der Master-Teilfonds kann in Geldmarktinstrumente, OGAW-Werte und Einlagen investieren.

Der Master-Teilfonds berücksichtigt die unter [www.axa-im.com/en/responsible-investing](http://www.axa-im.com/en/responsible-investing) verfügbare Richtlinie für Standards für Umwelt, Soziales und Unternehmensführung von AXA Investment Managers („ESG-Standards“). Danach versucht der Anlageverwalter des Master-Teilfonds, die ESG-Standards in den Anlageprozess zu integrieren, in dem er bestimmte Sektoren ausschließt, etwa Tabak und Phosphorbomben, sowie Anlagen in Wertpapiere, die von Unternehmen ausgegeben werden, die massiv gegen die Global Compact-Prinzipien der Vereinten Nationen verstoßen und die über die geringsten ESG-Punktzahlen der Richtlinie verfügen. Der Anlageverwalter des Master-Teilfonds verpflichtet sich dazu, Wertpapiere stets unter Berücksichtigung der ESG-Standards auszuwählen. Hiervon ausgenommen sind Derivate und zugrundeliegende geeignete OGA.

Der Master-Teilfonds darf bis zu 10 % seines Nettovermögens in OGAW und/oder OGA anlegen. Für ein effizientes Portfoliomanagement kann der Master-Teilfonds Derivate verwenden.

Der Master-Teilfonds verwendet keine Total Return Swaps. Der Einsatz von Derivaten erfolgt in Übereinstimmung mit den Bedingungen, die im Abschnitt „Mehr über Derivate und effizientes Portfoliomanagement“ im Verkaufsprospekt des Master-Teilfonds festgelegt werden.

Als Teil eines effizienten Portfoliomanagements kann der Master-Teilfonds folgende Techniken verwenden (als Prozentanteil des Nettovermögens):

· Wertpapierleihegeschäfte: voraussichtlich  $\approx 25\%$ ; bis zu 100%

Bei den Vermögenswerten handelt es sich im Wesentlichen um Aktien.

Der Master-Teilfonds verwendet weder Wertpapierentleihegeschäfte noch Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte.

Referenzwährung des Teilfonds ist der USD.

### **3. - Verwaltungsverfahren**

Der Anlageverwalter wendet eine Strategie an, die Makroökonomie, thematische Vorgehensweisen und unternehmensspezifische Analysen kombiniert. Das Auswahlverfahren der Wertpapiere beruht auf einer strengen Analyse des Geschäftsmodells, der Managementqualität, der Ertragsaussichten und des Risiko-Rendite-Profiles der Unternehmen durch Branchenspezialisten.

### **4. - Risikoprofil**

Der Master-Teilfonds investiert hauptsächlich in Aktien, bei denen ein hohes Verlustrisiko des angelegten Kapitals besteht.

Besondere Risikoerwägung:

Risiko in Verbindung mit Anlagen auf Schwellenmärkten: Die rechtlichen Rahmenbedingungen in manchen Ländern, in denen möglicherweise investiert wird, sehen unter Umständen nicht dasselbe Maß an Anlegerschutz oder Information der Anleger vor, das auf großen Wertpapiermärkten im Allgemeinen üblich ist (Einflussnahme der Regierung, soziale, politische und wirtschaftliche Unsicherheit, unterschiedliche Verfahren der Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Finanzberichterstattung). Wertpapiere aus Schwellenmärkten können auch weniger liquide und volatil sein als ähnliche Wertpapiere, die an großen Märkten verfügbar sind, und in Verbindung mit der Durchführung von Transaktionen bestehen höhere Risiken durch Aspekte der Zeitplanung und Preisgestaltung.

Risiken globaler Anlagen: Investitionen in Wertpapiere, die in verschiedenen Staaten ausgegeben oder an der Börse notiert werden, können die Anwendung verschiedener Normen und Vorschriften nach sich ziehen (Buchhaltung, Vorschriften für Audits und Finanzberichte, Clearing und Zahlungsverfahren, Dividendenbesteuerung...). Die Anlagen können durch Wechselkurschwankungen, Änderungen von Gesetzen oder Vorschriften für diese Anlagen, geänderte Regelungen der Devisenkontrolle oder Kursschwankungen beeinflusst werden.

Liquiditätsrisiken in Verbindung mit Anlagen in das Small- und Microcap-Universum: Anlagen in das Small- und Microcap-Universum beinhalten ein spezielles Liquiditätsrisiko.

ESG-Risiko: Die Berücksichtigung von ESG- und Nachhaltigkeitskriterien im Rahmen des Anlageprozesses kann Wertpapiere bestimmter Emittenten aus nicht anlagerelevanten Gründen ausschließen. Gewisse Marktchancen von Fonds, die keine ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien verwenden, stehen dem Teilfonds daher möglicherweise nicht zur Verfügung und die Wertentwicklung des Teilfonds kann zeitweilig besser oder schlechter sein als die Wertentwicklung vergleichbarer Fonds, die keine ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien verwenden. Die Auswahl von Vermögenswerten kann

teilweise auf einem eigenen ESG-Bewertungsverfahren beruhen oder Listen untersagen, die sich teilweise auf Daten Dritter stützen. Fehlende allgemeine oder einheitliche Definitionen und Kennzeichnungen für ESG- und Nachhaltigkeitskriterien auf EU-Ebene können dazu führen, dass Verwalter unterschiedliche Ansätze wählen, um ESG-Ziele festzulegen und zu ermitteln, ob die von ihnen verwalteten Fonds diese Ziele erreicht haben. Strategien für ESG- und Nachhaltigkeitskriterien sind deshalb unter Umständen auch nur schwer vergleichbar, weil die Auswahl und Gewichtung von Anlagen in gewissem Maße subjektiv sein oder auf Kennzahlen basieren kann, die den gleichen Namen haben, aber eigentlich etwas anderes bedeuten. Anleger sollten beachten, dass sich der subjektive Nutzen, den sie bestimmten ESG-Kriterien zuschreiben oder nicht, erheblich von der Methode des Anlageverwalters unterscheiden kann.. Fehlende einheitliche Definitionen können möglicherweise auch dazu führen, dass bestimmte Anlagen nicht von Steuerbegünstigungen oder Steuergutschriften profitieren, weil ESG-Kriterien anders als ursprünglich gedacht bewertet werden.<sup>2</sup>

## 5. – Anteile

Zurzeit umfasst der Teilfonds drei Anteilsklassen, die auf folgende Währungen lauten:

- Klasse A – Ausschüttend: USD
- Klasse A – Thesaurierend: USD
- Klasse I – Ausschüttend: USD

Die Anteile der Klasse „A“ sind für alle Anleger außer institutionellen Anlegern bestimmt.

Die Anteile der Klasse „I“ sind speziell für institutionelle Anleger bestimmt.

## 6. – Mindestanlagebeträge und Mindestbestand

	<b>Zeichnungen</b>	<b>Bestand</b>
<b>In der Gesellschaft</b>	Erstzeichnung: 2.000.- € *	2.000.- € *
<b>In jedem Teilfonds</b>	Folgezeichnung: 1.000.- € * außer im Fall von regelmäßigen Sparplänen	1.000.- € *

\* oder dem Gegenwert dieses Betrages in der jeweiligen Währung der betreffenden Anteilsklasse.

## 7. – Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen

Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umschichtungsanträge für Anteile, die an einem Bewertungstag (T) vor 14.00 Uhr bei der Registerstelle eingehen, werden zu dem Handelskurs, der an diesem Bewertungstag (T) gilt, gehandelt.

Der jeweilige Handelspreis gilt zuzüglich bzw. abzüglich der weiter unten erwähnten anfallenden Zeichnungs-, Rücknahme-, oder Umwandlungsgebühren.

## 8. – Gebühren

- **Von den Anteilhabern zu zahlende Gebühren**

<sup>2</sup> Das ESG-Risiko wird ab 1. April 2020 hinzugefügt.

i. Zeichnungsgebühren

- Anteile der Klasse A: Ausgabeaufschlag von max. 5,50% des Handelskurses
- Anteile der Klasse I: kein Ausgabeaufschlag.

ii. Rücknahmegebühren:

Für die Rücknahme von Anteilen wird keine Gebühr erhoben.

iii. Umschichtungsgebühren:

Umschichtungsgebühren werden nur unter folgenden Umständen erhoben:

- a) Der Anteilinhaber hat während der letzten zwölf Monate bereits vier Umschichtungen vorgenommen. In diesem Fall kann dem Anteilinhaber für jede zusätzliche Umschichtung in diesem 12-Monats-Zeitraum eine Gesamtgebühr von maximal 1% des Nettoinventarwertes der umgewandelten Anteile in Rechnung gestellt werden; oder
- b) der Anteilinhaber schichtet Anteile eines Teilfonds mit einem geringeren Ausgabeaufschlag innerhalb der ersten zwölf Monate nach Erstanlage in einen Teilfonds mit einem höheren Ausgabeaufschlag um. In diesem Fall muss der Anteilinhaber der Gesellschaft die Differenz zwischen den beiden Ausgabeaufschlägen bezahlen.

• **Von der Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsgebühren**

Die Verwaltungsgebühr, die dem Teilfonds berechnet wird, fällt nur auf Ebene der Gesellschaft an und beträgt höchstens 1,50% des Nettoinventarwertes des Teilfonds. Auf Ebene des Master-Teilfonds wird keine Verwaltungsgebühr berechnet.

• **Von der Gesellschaft an die Verwahrstelle, die Registerstelle, die Domizilstelle, die Verwaltungs- und Zahlstelle zu zahlende Gebühren**

Die Domizilstelle, die Verwaltungs- und Zahlstelle sowie die Registerstelle haben ein Anrecht auf eine Gebühr von bis zu 0,20 % p.a. des Nettovermögens des Teilfonds.

Die Gebühren der Verwahrstelle können sich auf bis zu 0,015 % pro Jahr, berechnet auf Grundlage des Nettoinventarwertes am letzten Bewertungstag eines jeden Monats, belaufen. Neben diesen Gebühren wird die Verwahrstelle für jede Transaktion die geschäftsüblichen Bankgebühren erhalten.

Zusätzlich zahlt der Teilfonds indirekt über seine Investition in den Master-Teilfonds eine Gebühr für bereitgestellte Dienste. Diese Gebühr für bereitgestellte Dienste beträgt maximal 0,50% des Nettoinventarwertes der Anteilklasse des Masterteilfonds (die „Gebühr für bereitgestellte Dienste“).

Die Gebühr für bereitgestellte Dienste enthält u. a.:

- Depotstellengebühren, außer transaktionsbedingte Gebühren;
- Abschlussprüfergebühren;
- Honorare und Aufwendungen der Verwaltungsratsmitglieder sowie die Vergütung der Führungskräfte und Mitarbeiter von AXA World Funds: jedes Verwaltungsratsmitglied von AXA World Funds hat Anspruch auf eine Vergütung für seine Dienste als Verwaltungsratsmitglied oder in seiner Eigenschaft als Mitglied eines Ausschusses des Verwaltungsrats;
- die Luxemburger „Taxe d’abonnement“;

- Währungsabsicherungskosten für Anteilsklassen;
- die Vergütung der Registerstelle, der Domizilstelle und der Verwaltungsstelle, von Zahlstellen, der Depotstelle für Inhaberaktien und Vertretern in Ländern, in denen die Anteile verkauft werden dürfen, sowie aller anderen Vermittler, die im Namen von AXA World Funds beschäftigt werden, wobei dieser Vergütung das Nettovermögen von AXA World Funds oder eine Transaktionsbasis zugrunde gelegt werden oder es sich bei ihr um einen festen Betrag handeln kann;
- die Kosten für die Erstellung, den Druck, die Veröffentlichung in den erforderlichen Sprachen und die Verteilung von Angebotsinformationen oder Unterlagen bezüglich AXA World Funds, Jahres- und Halbjahresberichten oder anderer Berichte oder Unterlagen, die nach den geltenden Gesetzen oder Vorschriften der Länder, in denen die Anteile zum Vertrieb zugelassen sind, erlaubt oder erforderlich sind;
- Gebühren der Registerstelle;
- die Kosten für den Druck von Zertifikaten und Vollmachten;
- die Kosten für Erstellung und Einreichung der Satzung und aller übrigen Unterlagen, die AXA World Funds betreffen, u. a. Registrierungsanträge und Angebotsrundschriften, bei allen Behörden (einschließlich örtlicher Verbände der Wertpapierhändler), in deren Zuständigkeit AXA World Funds oder das Angebot von Anteilen fällt;
- die Kosten für die Qualifizierung von AXA World Funds oder den Verkauf von Anteilen in einem Land oder die Zulassung an einer Börse;
- die Kosten für das Rechnungswesen;
- Anwaltsgebühren;
- die Kosten für die Erstellung, den Druck, die Veröffentlichung und die Verteilung öffentlicher Benachrichtigungen und anderer Mitteilungen an die Anteilinhaber;
- die Kosten für die Berechnung des Nettoinventarwerts der einzelnen Anteilsklassen;
- Versicherungs-, Porto-, Telefon- und Telex- und andere Kosten für Kommunikationsmittel;
- Vertriebs- und Verkaufunterstützungskosten (einschließlich Kosten von lokalen Orderrouting-Plattformen, lokalen Transferstellen, lokalen Vertretern und Übersetzungskosten); und
- alle ähnlichen Auslagen und Aufwendungen.

Die Gebühr für bereitgestellte Dienste deckt keine Kosten oder Aufwendungen ab, die einer Anteilklasse oder einem Teilfonds in Bezug auf Folgendes entstanden sind:

- alle Steuern, die möglicherweise für Vermögenswerte und die Erträge von AXA World Funds erhoben werden (außer die oben aufgeführte Luxemburger „*Taxe d'abonnement*“);
- Transaktionskosten (einschließlich der für Transaktionen im Zusammenhang mit den Portfolio-Wertpapieren der einzelnen Teilfonds üblichen Bank- und Maklergebühren, die in den Kaufpreis einzurechnen und vom Verkaufspreis abzuziehen sind);
- Gebühren in Verbindung mit der Reduzierung des Durationsengagements von RedEx-Anteilsklassen, die an den Anlageverwalter gezahlt werden;
- Korrespondenz- und sonstige Bankgebühren;
- Gebühren für Wertpapierleihegeschäfte - für die mit der Durchführung der Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäfte beauftragten Stelle. Die Details zur Vergütung sind im Geschäftsbericht von AXA World Funds für den betreffenden Teilfonds angegeben;
- außergewöhnliche Kosten, darunter Kosten, die nicht als gewöhnliche Betriebskosten erachtet werden: Prozesskosten, außergewöhnliche Maßnahmen, insbesondere Rechts-, Unternehmens- oder Steuerberatungsleistungen oder Gerichtsverfahren, die zur Wahrung der Interessen der Anteilinhaber durchgeführt werden, Kosten in Verbindung mit von der Domizilstelle, der Register- und Transferstelle und der Notierungsstelle im Interesse der Anleger getroffenen außerordentlichen Vereinbarungen sowie alle ähnlichen Gebühren und Kosten.

## **9. – Geschäftstag des Teilfonds**

Ein Tag, an dem Banken in Luxemburg, Japan und in den USA ganztägig geöffnet haben, gilt für diesen Teilfonds als Geschäftstag.



## **10. – Bewertungstag**

Jeder Geschäftstag ist ein Bewertungstag.

## **11. – Performance des Teilfonds**

Die Wertentwicklung des Teilfonds wird voraussichtlich weitgehend mit der Wertentwicklung des Master-Teilfonds übereinstimmen, je nach Höhe der Anlagen in den Master-Teilfonds und vorbehaltlich zusätzlicher Fondskosten auf Ebene des Feeder-Teilfonds, die sich auf seine Wertentwicklung auswirken.

## **12. – Zur Ansicht verfügbare Dokumente**

Neben den im Hauptteil des Verkaufsprospektes erwähnten zur Ansicht verfügbaren Dokumenten sind an Geschäftstagen während der üblichen Öffnungszeiten kostenlos folgende Dokumente am eingetragenen Firmensitz der Gesellschaft zur Ansicht verfügbar:

- (i) der Verkaufsprospekt von AXA World Funds und die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) des Master-Teilfonds;
- (ii) die letzten Jahres- und Halbjahresberichte von AXA World Funds;
- (iii) die von der Verwaltungsgesellschaft verabschiedeten internen Regeln zur Geschäftsführung, die gewährleisten sollen, dass AXA World Funds der Gesellschaft alle Dokumente und Informationen bereitstellt, die erforderlich sind, damit die Gesellschaft die im Gesetz von 2010 festgelegten Anforderungen erfüllt.

Weiter Informationen über AXA World Funds erhalten Anleger auf der Website [www.axa-im.com](http://www.axa-im.com).

## **13. – Zusammenfassung der oben in Abschnitt 12 erwähnten internen Regeln der Geschäftsführung**

- Der Teilfonds investiert in Anteilklassen des Master-Teilfonds. Hierfür hat AXA IM ein Verfahren festgelegt, um eine doppelte Berechnung von Verwaltungsgebühren für einen Zielfonds, der von einem Unternehmen von AXA IM verwaltet wird, zu vermeiden;
- Kalender, Buchungszeitraum und Abrechnungszyklus des Teilfonds werden an den Master-Teilfonds angeglichen;
- auf Ebene des Master-Teilfonds werden keine Zeichnungs-, Rücknahme oder Umwandlungsgebühren einbehalten;
- der Informationsaustausch wird dadurch erleichtert, dass der Teilfonds und der Master-Teilfonds die gleichen Beauftragten und die gleichen Unterstützungsfunktionen haben;
- Mitteilungen werden von der Verwaltungsgesellschaft rechtzeitig an die Anteilhaber des Teilfonds und des Master-Teilfonds geschickt, um einen unterschiedlichen Informationsstand zu vermeiden.

## **14. – Steuerliche Auswirkungen**

Investitionen in den Master-Teilfonds haben keine besonderen steuerlichen Auswirkungen in Luxemburg.

## **Anhang IV – AXA WORLD FUNDS II – North American Equities (der „Teilfonds“)**

### **1. – Anlageverwaltungsgesellschaft:**

#### **AXA Investment Managers UK Ltd**

7 Newgate Street  
London EC1A 7NX  
Vereinigtes Königreich

### **2. – Weiterübertragung**

Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat einen Teil ihrer Aufgaben im Bereich der Anlageverwaltung (d.h. alle anlagebezogenen Funktionen wie die Asset-Allokation, die Auswahl der Anlagen, die Ausführung des Handels und die Bereitstellung der erforderlichen Berichte) an AXA Rosenberg Investment Management LLC für alle US-Wertpapiere weiterübertragen.

Die Verantwortung und Haftung von AXA Rosenberg Investment Management Limited. gegenüber der Gesellschaft bleibt von dieser Weiterübertragung unberührt.

### **3. – Anlageziel**

Das Anlageziel des Fonds ist ein langfristiges Kapitalwachstum und eine bessere Wertentwicklung als der S&P 500 Total Return USD Index (der „Benchmark“).

Typische Anleger würden langfristiges Kapitalwachstum in USD auf der Basis eines aktiv verwalteten Portfolios von börsennotierten Dividendenpapieren, aktienähnlichen Wertpapieren oder derivativen Instrumenten anstreben. Die Einkommensrendite des Teilfonds ist von untergeordneter Bedeutung.

### **4. – Anlagepolitik**

Das Portfolio wird aktiv verwaltet und zur Bewertung von Unternehmen kombiniert das Portfolio einen Bottom-up-Investmentansatz mit einem quantitativen Managementansatz.

Zur Erreichung des Anlageziels des Teilfonds investiert die Anlageverwaltungsgesellschaft jederzeit mindestens zwei Drittel seines Gesamtvermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, die von Unternehmen begeben werden, die ihren Sitz in den Vereinigten Staaten haben oder einen Großteil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben. Anlagen in Unternehmen außerhalb der USA werden in der Regel nicht mehr als 15% des Nettoinventarwertes des Teilfonds betragen.

Der Anlageverwalter erstellt das Portfolio des Teilfonds in Bezug auf den Benchmark. Nach eigenem Ermessen kann er Anlagen außerhalb des Bereichs des Referenzindex auswählen – diese machen in der Regel nicht mehr als 20% des Teilfonds aus. Der Anlageverwalter verwendet quantitative Modelle, um attraktive Wertpapiere zu ermitteln und ein diversifiziertes Aktienportfolio mit dem gewünschten Faktorprofil zu erstellen, damit der Teilfonds seine Anlageziele erreichen und die üblichen faktor-, branchen- und aktienspezifischen Risiken kontrollieren kann. Daher hat der Teilfonds normalerweise eine Volatilität, die dem Benchmark entspricht. Unter normalen Marktbedingungen liegt der Nachbildungsfehler im Vorfeld gegenüber dem Benchmark (d. h. die prognostizierte Volatilität der Überrendite des Portfolios im Vergleich zum Benchmark) voraussichtlich bei 3%. Je nach Marktbedingungen kann die tatsächliche Höhe des Nachbildungsfehlers gegenüber dem Benchmark jedoch ein hiervon abweichendes Niveau haben.

Das Portfolio enthält eine Kernausswahl an Unternehmen, die hinsichtlich ihrer Marktkapitalisierung zu den 500 führenden Unternehmen in den USA gehören, jedoch nicht ausschließlich.

Der Teilfonds darf nicht mehr als ein Drittel seines Vermögens in Geldmarktinstrumenten und nicht mehr als ein Drittel seines Vermögens in Wandelschuldverschreibungen und Festzinsanleihen anlegen.

Zu Absicherungszwecken und im Hinblick auf ein effizientes Portfoliomanagement kann sich der Teilfonds auch Aktien, aktienähnlichen Wertpapieren und Indizes aussetzen, indem er innerhalb der im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ festgelegten Grenzen Derivate verwendet. Unter keinen Umständen darf der Teilfonds bei diesen Transaktionen von seinem Anlageziel abweichen.

Der Teilfonds kann bis zu den in der nachstehenden Tabelle angegebenen Grenzwerten Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFTs) wie etwa Wertpapierleihegeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzen. Der Master-Teilfonds wird keine Total Return Swaps einsetzen.

Beim Einsatz solcher Techniken und Instrumente durch den Teilfonds können feste oder variable Maklergebühren und Transaktionskosten anfallen. Die Transaktionskosten im Zusammenhang mit diesen Techniken und Instrumenten werden im Jahresbericht offengelegt.

Art der Transaktion	Unter normalen Umständen wird im Allgemeinen erwartet, dass der Fondswert des Master-Teilfonds, der Gegenstand von SFTs ist, den nachstehend angegebenen Anteil nicht überschreitet. Dieser Anteil kann geringer oder höher sein, gemäß den in der rechten Spalte angegebenen maximalen Grenzwerten:	Die Kapitalsumme des Vermögens des Master-Teilfonds, die Gegenstand der Transaktion sein kann, kann bis zu dem Maximalanteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds entsprechen, der nachfolgend angegeben ist:
Wertpapierleihe	Ungefähr 25%	Höchstens 100%
Wertpapiergeschäfte als Leihenehmer	Ungefähr 25%	Höchstens 50%
Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte	Ungefähr 10%	Höchstens 100%

Die Vermögenswerte des Teilfonds, die Gegenstand von Wertpapierleihen/Wertpapierleihen als Leihenehmer sind, umfassen u. a. Anleihen und Aktien.

Die Vermögenswerte des Teilfonds, die Gegenstand von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften sind, umfassen u. a. Aktien und aktienähnliche Instrumente.

Wertpapierleihen/Wertpapierleihen als Leihenehmer und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte werden im Rahmen einer effizienten Portfolioverwaltung durchgeführt.

Referenzwährung des Teilfonds ist der USD.

## **5. – Besondere Risikoerwägung in Verbindung mit bestimmten Ländern oder geographischen Regionen:**

Teilfonds, die ihre Anlagen in bestimmten Staaten oder geographischen Regionen konzentrieren, sind daher Risiken unterworfen, die in Verbindung mit der Konzentration von Investitionen in bestimmte Regionen stehen. Diese Art der Strategie kann nachteilige Konsequenzen haben, wenn Zielmärkte fallen oder Liquiditätsprobleme aufweisen.

## 6. – Besondere Risikoerwägung in Verbindung mit der Methode und dem Modell:

Es wird darauf hingewiesen, dass Zuteilung, Auswahl und Gewichtung von Vermögenswerten bei diesem Teilfonds nach dem systematischen Modell von AXA Rosenberg erfolgen. Möglicherweise führt die Ausgestaltung des Modells nicht zur Auswahl der Vermögenswerte mit der besten Wertentwicklung.

## 7. – Anteile

Zurzeit umfasst der Teilfonds vier Anteilsklassen, die auf folgende Währungen lauten:

- Klasse A – Thesaurierend: USD
- Klasse A – Ausschüttend: USD
- Klasse I – Thesaurierend: USD
- Klasse I – Ausschüttend: USD

Die Anteile der Klasse „A“ sind für alle Anleger außer institutionellen Anlegern bestimmt.

Die Anteile der Klasse „I“ sind speziell für institutionelle Anleger bestimmt.

## 8. – Mindestanlagebeträge und Mindestbestand

	<b>Zeichnungen</b>	<b>Bestand</b>
<b>In der Gesellschaft</b>	Erstzeichnung: 2.000.- € *	2.000.- € *
<b>In jedem Teilfonds</b>	Folgezeichnung: 1.000.- € * außer im Fall von regelmäßigen Sparplänen	1.000.- € *

\* oder dem Gegenwert dieses Betrages in der jeweiligen Währung der betreffenden Anteilsklasse.

## 9. – Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen

Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umschichtungsanträge für Anteile, die an einem Bewertungstag (T) vor 14.00 Uhr bei der Registerstelle eingehen, werden zu dem Handelskurs, der an diesem Bewertungstag (T) gilt, gehandelt.

Der jeweilige Handelspreis gilt zuzüglich bzw. abzüglich der weiter unten erwähnten anfallenden Zeichnungs-, Rücknahme-, oder Umwandlungsgebühren.

## 10. – Gebühren

### • Von den Anteilhabern zu zahlende Gebühren

#### i. Zeichnungsgebühren

- Anteile der Klasse A: Ausgabeaufschlag von max. 5,50% des Handelskurses
- Anteile der Klasse I: kein Ausgabeaufschlag.

ii. Rücknahmegebühren:

Für die Rücknahme von Anteilen wird keine Gebühr erhoben.

iii. Umschichtungsgebühren:

Umschichtungsgebühren werden nur unter folgenden Umständen erhoben:

- a) Der Anteilinhaber hat während der letzten zwölf Monate bereits vier Umschichtungen vorgenommen. In diesem Fall kann dem Anteilinhaber für jede zusätzliche Umschichtung in diesem 12-Monats-Zeitraum eine Gesamtgebühr von maximal 1% des Nettoinventarwertes der umgewandelten Anteile in Rechnung gestellt werden; oder
- b) der Anteilinhaber schichtet Anteile eines Teilfonds mit einem geringeren Ausgabeaufschlag innerhalb der ersten zwölf Monate nach Erstanlage in einen Teilfonds mit einem höheren Ausgabeaufschlag um. In diesem Fall muss der Anteilinhaber der Gesellschaft die Differenz zwischen den beiden Ausgabeaufschlägen bezahlen.

• **Von der Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsgebühren**

Die Gesellschaft zahlt der Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Verwaltungsgebühr, die höchstens 1,50% des Nettoinventarwertes des Teilfonds beträgt.

• **Von der Gesellschaft an die Verwahrstelle, die Registerstelle, die Domizilstelle, die Verwaltungs- und Zahlstelle zu zahlende Gebühren**

Die Domizilstelle, die Verwaltungs- und Zahlstelle sowie die Registerstelle haben ein Anrecht auf eine Gebühr von bis zu 0,20 % p.a. des Nettovermögens des Teilfonds.

Die Gebühren der Verwahrstelle können sich auf bis zu 0,015 % pro Jahr, berechnet auf Grundlage des Nettoinventarwertes am letzten Bewertungstag eines jeden Monats, belaufen. Neben diesen Gebühren wird die Verwahrstelle für jede Transaktion die geschäftsüblichen Bankgebühren erhalten.

**11. – Geschäftstag des Teilfonds**

Für diesen Teilfonds ist ein Geschäftstag ein ganzer Tag, an dem Banken in Luxemburg und in den USA ganztägig für Geschäfte geöffnet sind.

**12. – Bewertungstag**

Jeder Geschäftstag ist ein Bewertungstag.

**13. – Performance des Teilfonds**

Die Wertentwicklung des Teilfonds wird in den entsprechenden wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) angegeben.

## **Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland**

### **Hauptvertriebsstelle in Deutschland und Informationsstelle:**

AXA Investment Managers Deutschland GmbH  
Thurn-und-Taxis-Platz 6  
60313 Frankfurt am Main

Die Anteile des Fonds wurden nicht als gedruckte Einzelurkunden ausgegeben. Rücknahmeanträge für Investmentanteile können bei der deutschen Informationsstelle zur Weiterleitung an die Depotbank der Investmentgesellschaft eingereicht werden.

Der Verkaufsprospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung der Investmentgesellschaft sowie die geprüften Jahresberichte und ungeprüften Halbjahresberichte, und die Aufstellung der Veränderungen in der Zusammensetzung des Anlageportfolios sind auf Wunsch kostenlos und in Papierform bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle erhältlich.

Weiterhin sind die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Investmentanteile sowie die etwaigen Mitteilungen an die Anleger auf Wunsch kostenlos bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle erhältlich.

### **Veröffentlichungen**

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Investmentanteile werden auf der Website [www.axa-im.de](http://www.axa-im.de) veröffentlicht.

Die etwaigen Mitteilungen an die Anleger werden in der Bundesrepublik Deutschland auf der Website [www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de) veröffentlicht.

Gemäß § 298 Absatz 2 KAGB erfolgt die Information von Anlegern in Deutschland in den folgenden Fällen mittels dauerhaftem Datenträger:

- Aussetzung der Rücknahme der Anteile oder Aktien des Fonds
- Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung
- Änderung der Satzung, sofern diese Änderungen mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, sie wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütung und Aufwendererstattungen betreffen, die aus dem Fondsvermögen entnommen werden können
- Zusammenlegung des Fonds mit einem oder mehreren anderen Fonds

## Steuerliche Erwägungen für in Deutschland ansässige Anleger

Das Investmentsteuerreformgesetz hat mit Wirkung zum 1. Januar 2018 das vorher geltende steuerliche Transparenzprinzip für Publikums-Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches abgeschafft.

Nach der neuen Regelung ist kein deutscher Steuerausweis gegenüber den Anlegern mehr erforderlich.

Seit dem 1. Januar 2018 unterliegen in Deutschland ansässige Anleger grundsätzlich der Steuerpflicht auf folgende Sachverhalte:

- alle im jeweiligen Kalenderjahr erhaltenen Ausschüttungen, sowie
- einer jährlichen Vorabpauschale, die für thesaurierende Fonds von Bedeutung ist, da das Konzept mit den vorherigen ausschüttungsgleichen Erträgen vergleichbar ist und darauf abzielt, einen Steueraufschub zu vermeiden; für ausschüttende Fonds stellt sie die jährliche Mindest-Steuerbemessungsgrundlage dar,
- durch die Veräußerung von Fondsanteilen oder Aktien realisierte Kapitalerträge.

Zur Kompensation der neu eingeführten Besteuerung von Erträgen auf Fondsebene werden auf der Anlegerebene teilweise Steuerbefreiungen (Teilfreistellungen) gewährt, die vom Fondstyp und vom Anlegertyp abhängig sind, wie nachstehend zur Veranschaulichung zusammengefasst:

Fondsklassifizierung	Anforderungen	Teilfreistellungssätze			Für die Fondsklassifizierung relevante AXA WF-Teilfonds
		Private Anleger	Natürliche Personen, die Investmentanteile als Betriebsvermögen halten	Gewerbliche Anleger	
Aktienfonds	Mindestens 51 % des Werts eines Investmentfonds werden kontinuierlich in Aktienwerte investiert	30 %	60 %	80 %	AXA World Funds II - European Opportunities Equities  AXA World Funds II Asia Select Income  AWA World Funds II – Framlington Evolving Trends  AXA World Funds II - North American Equities

**Die in diesem Abschnitt angegebenen Informationen stellen lediglich eine allgemeine Zusammenfassung bestimmter Aspekte der deutschen Besteuerung dar, die auf den derzeit verfügbaren Gesetzen und offiziellen Leitlinien basieren und ohne Vorankündigung geändert werden können. Die Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellen keine**

**Rechts- oder Steuerberatung seitens der SICAV dar. Die Anteilhaber sollten in Bezug auf die Auswirkungen, die die deutsche Steuerregelung auf ihre Anlagen hat, ihren Steuerberater konsultieren oder sich anderweitig professionell beraten lassen.**